This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom

26 Oktober 1899

gültig vom 1 Januar 1900 ab.

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 41)

Im Reichs-Eisenbahn-Amt durchgesehene Ausgabe.

Berlin 1899.

Verlag von Julius Springer.

Digitized by Google

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Germany. Laws, statutes, etc.

Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom

26 Oktober 1899

gültig vom 1 Januar 1900 ab.

(Reichs-Gesetzblatt 1899 Nr. 41)

Im Reichs-Eisenbahn-Amt durchgesehene Ausgabe.

Berlin 1899.

Verlag von Julius Springer.

Digitized by Google

Digitized by Google

91402
JAN 3 1906
HJPT
A7
G31

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Eisenbahn-Verkehrsordnung:

I. Eingangsbestimmungen 1

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Pflichten der Eisenbahnbediensteten 2
§. 2. Anordnungen der Bediensteten 2
§. 3. Entscheidung der Streitigkeiten 2
§. 4. Beschwerdeführung 2
§. 5. Betreten der Bahnhöfe und der Bahn 3
§. 6. Verpflichtung zum Transporte 3
§. 7. Transportpreise. Tarife 3
§. 8. Zahlungsmittel 4
§. 9. Haftung der Eisenbahn für ihre Leute 4

III. Beförderung von Personen.

§. 10. Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit 4
§. 11. Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder 5
§. 12. Inhalt der Fahrkarten 5
§. 13. Lösung der Fahrkarten 5
§. 14. Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten 6
§. 15. Warteräume 6
§. 16. Ein- und Aussteigen 7
§. 17. Anweisung der Plätze. Frauen-Abtheilungen 7
§. 18. Tabackrauchen in den Wagen 7
§. 19. Versäumung der Abfahrt 8
§. 20. Ausschluß von der Fahrt 8
§. 21. Kontrole der Fahrkarten. Bahnsteigkarten 9
§. 22. Verhalten während der Fahrt 10
§. 23. Beschädigung der Wagen 11
§. 24. Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn 11

Digitized by Google

Seite

§. 25. Freiwillige Unterbrechung der Fahrt 11
§. 26. Verspätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen . 12
§. 27. Mitnahme von Hunden 13
§. 28. Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen 14
§. 29. Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände 14

IV. Beförderung von Reisegepäck.

§. 30. Begriff des Reisegepäcks 15
§. 31. Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen 15
§. 32. Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine 16
§. 33. Auslieferung des Gepäcks 16
§. 34. Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck 17
§. 35. In Verlust gerathene Gepäckstücke 18
§. 36. Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks 18
§. 37. Gepäckträger 19
§. 38. Aufbewahrung des Gepäcks 19

V. Beförderung von Expreßgut.

§. 39. Begriff des Expreßguts 19
§. 40. Aufgabe und Auslieferung des Expreßguts 20
§. 41. Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck 20

VI. Beförderung von Leichen.

§. 42. Beförderungsbedingungen 20
§. 43. Art der Abfertigung und der Auslieferung 22

VII. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 44. Besondere Beförderungsbedingungen 22
§. 45. Art der Abfertigung 23
§. 46. An- und Abnahme 23
§. 47. Lieferfrist für Thiere 24
§. 48. Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter 24

VIII. Beförderung von Gütern.

§. 49. Direkte Beförderung 25
§. 50. Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände 25
§. 51. Inhalt des Frachtbriefs 26
§. 52. Form des Frachtbriefs 28

Digitized by Google

Seite

§. 53. Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittelungen. Frachtzuschläge 31
§. 54. Abschluß des Frachtvertrags 34
§. 55. Vorläufige Einlagerung des Gutes 35
§. 56. Auslieferung und Beförderung des Gutes 36
§. 57. Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen 37
§. 58. Verpackung und Bezeichnung des Gutes 37
§. 59. Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften . . . 38
§. 60. Berechnung der Fracht 40
§. 61. Zahlung der Fracht. Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung; Verjährung solcher Ansprüche 40
§. 62. Nachnahme 41
§. 63. Lieferfrist 42
§. 64. Verfügungsrecht des Absenders 44
§. 65. Transporthindernisse 45
§. 66. Ablieferung des Gutes 46
§. 67. Verpflichtung des Empfängers durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs 47
§. 68. Verfahren bei Ablieferung des Gutes 47
§. 69. Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter . . 49
§. 70. Ablieferungshindernisse 51
§. 71. Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn 52
§. 72. Feststellung von Mängeln des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige oder durch die Gerichte 52
§. 73. Aktivlegitimation. Reklamationen 52
§. 74. Haftpflicht mehrerer an der Beförderung betheiligter Eisenbahnen 53
§. 75. Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im Allgemeinen 54
§. 76. Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsorts 54
§. 77. Beschränkung der Haftpflicht bei besonderen Gefahren . . 55
§. 78. Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten 56
§. 79. Vermuthung für den Verlust des Gutes 57
§. 80. Höhe des Schadensersatzes bei Verlust oder Minderung des Gutes 57
§. 81. Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes durch die Tarife 57
§. 82. Wiederauffinden des Gutes 58
§. 83. Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes . 58

Digitized by Google

Seite

§. 84. Angabe des Interesses an der Lieferung. Ihre Voraussetzungen 59
§. 85. Höhe des Schadenersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der Lieferung 59
§. 86. Haftung für Versäumung der Lieferfrist 59
§. 87. Höhe des Schadenersatzes bei Versäumung der Lieferfrist 60
§. 88. Schadenersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn 61
§. 89. Verwirkung der Ersatzansprüche 61
§. 90. Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes 61
§. 91. Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes 62

Anlage A. Leichenpaß-Formular 64
Anlage B. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände. 65
Hierzu sind dieser Ausgabe beigefügt:
Hinweise auf die internationalen Bestimmungen . . . . 65 ff
eine Systematische Uebersicht 128
ein Alphabetisches Verzeichniß 129
Anlage C und D. Frachtbrief-Formular 141
Anlage E. Formular für die besondere Erklärung über die Verpackung des Gutes 143
Anlage F. Formular für die allgemeine Erklärung über die Verpackung des Gutes 144
Anlage G. Formular für nachträgliche Anweisungen. 145

Anhang zur gegenwärtigen Ausgabe:
Verzeichniß der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden 146
Sachregister zur Eisenbahn-Verkehrsordnung 154

Abkürzungen.

H. G. B. = Handelsgesetzbuch
I. Ü. = Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Reichskanzlers,

betreffend die

Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899.

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. Oktober 1899 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt mit dem **1. Januar 1900** an die Stelle der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 die nachstehende

Eisenbahn-Verkehrsordnung.

I.

Eingangsbestimmungen.

(1) Die Eisenbahn-Verkehrsordnung findet Anwendung auf die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme der Bahnunternehmungen, welche weder zu den Haupteisenbahnen im Sinne der Betriebsordnung noch zu den Nebeneisenbahnen im Sinne der Bahnordnung gehören (Kleinbahnen). Auf den internationalen Verkehr findet die Verkehrsordnung nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen geregelt ist.

(2) In Fällen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses sowie zum Zwecke von Versuchen mit neuen Einrichtungen können Ergänzungen oder Aenderungen einzelner Vorschriften dieser Ordnung vom Reichs-Eisenbahn-Amt im Einverständnisse mit den betheiligten Landesaufsichtsbehörden bis auf Weiteres verfügt werden. Derartige vorläufige Verfügungen sind im Reichs-Gesetzblatte zu veröffentlichen. Die endgültige Regelung durch den Bundesrath ist thunlichst bald herbeizuführen.

Zu I Abs. 1 vgl. H. G. B. §§. 454 und 473, J. Ü. Art. 1 und Schlußprotokoll Zif. I (neue Fassung).

Digitized by Google

(8) Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrsordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Nebenbahnen, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden. Bestimmungen der in diesem Absatz erwähnten Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Pflichten der Eisenbahnbediensteten.

(1) Die Bediensteten der Eisenbahnen haben im Verkehre mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

(2) Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

(3) Den Bediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Anordnungen der Bediensteten.

Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

§. 3.

Entscheidung der Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerdeführung.

(1) Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Zu I Abs. 3 vgl. H. G. B. §. 471.

Zu §. 2 vgl. Betriebsordnung §§. 53 u. 62, Bahnordnung §§. 43 u. 45.

Zu §. 4 Abs. 1 vgl. Betriebsordnung §. 65, Bahnordnung §. 46.

Digitized by Google

(2) Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erhoben werden. Beschwerden über einen Bediensteten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmal enthalten.

§. 5.
Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6.
Verpflichtung zum Transporte.

(1) Die Beförderung von Personen und Sachen einschließlich lebender Thiere kann nicht verweigert werden, sofern

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist,
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2) Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

§. 7.
Transportpreise. Tarife.

(1) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Diese sind bei Erfüllung der gleichen Bedingungen für Jedermann in derselben Weise anzuwenden.

Zu §. 5 vgl. Betriebsordnung §§. 54 ff., Bahnordnung §§. 44 ff.
Zu §. 6 Abs. 1 vgl. H. G. B. §. 453, J. Ü. Art. 5.
Zu §. 7 vgl. J. Ü. Art. 11 Abs. 1.

Digitized by Google

(2) Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

(3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den Tarifen ist verboten und nichtig.

(4) Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

§. 8.
Zahlungsmittel.

Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfniß vorhanden, auch das auf den ausländischen Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld — jedoch mit Ausschluß der Scheidemünze — zu dem von der Verwaltung festzusetzenden und bei der betreffenden Abfertigungsstelle durch Anschlag zu veröffentlichenden Kurse anzunehmen, insoweit nicht der Annahme ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

§. 9.
Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient.

III.
Beförderung von Personen.

§. 10.
Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit.

(1) Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach Maßgabe der Fahrpläne statt, welche vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen sind. Aus ihnen müssen die Wagenklassen, mit denen die einzelnen Züge fahren, sowie die Gattung des Zuges zu ersehen sein. Die Fahrpläne der eigenen Bahn, welche zum Aushang auf den Stationen des eigenen Bahngebiets bestimmt sind, sind auf hellgelbem, diejenigen, welche zum

---

Zu §. 9 vgl. H. G. B. §. 458, J. Ü. Art. 29.
Zu III. Beförderung von Personen vgl. H. G. B. §. 472.

Digitized by Google

Aushang auf anderen Bahnen bestimmt sind, auf weißem Papiere zu drucken. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

(2) Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

(3) Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend.

§. 11.
Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.

(1) Die Fahrpreise werden durch die Tarife bestimmt (§. 7). Auf jeder Station ist an geeigneter Stelle ein Tarif-Auszug auszuhängen oder auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet einstweilen der dienstlich anwesende höchste Beamte.

§. 12.
Inhalt der Fahrkarten.

Die Fahrkarte muß die Strecke, für welche sie Geltung hat, die Gattung des Zuges, die Wagenklasse sowie den Fahrpreis, sofern derselbe nicht Valutaschwankungen unterliegt, enthalten.

§. 13.
Lösung der Fahrkarten.

(1) Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehre nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Liegt jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine kürzere Zwischenzeit, so kann die Ausgabe der Fahrkarten für den später abgehenden Zug frühestens eine halbe Stunde vor dessen Abfahrtszeit gefordert werden. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

Digitized by Google

(2) Es kann verlangt werden, daß das zu entrichtende Fahrgeld abgezählt bereitgehalten wird.

(3) Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Plätze enthält, zulässig. Der Bestellung ist unter Ausfertigung eines Scheines stattzugeben, soweit die Zugsbelastung es erlaubt. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. In die Abtheilung dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind. Bestellte Abtheilungen müssen als solche mittelst einer Aufschrift erkennbar gemacht werden.

§. 14.

Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten.

(1) Die Fahrkarten geben Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Wenn einem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, ihm auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, so steht ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, unter Erstattung des Preisunterschieds umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

(2) Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen oder nach einer anderen Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges, soweit noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleich des Preisunterschieds gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht durchlocht ist oder nachweislich nur zum Betreten des Bahnsteigs benutzt wurde.

(3) Für Theilstrecken kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse gegen Entrichtung eines im Tarife festzusetzenden Preiszuschlags sowohl auf der Abgangsstation als auf Zwischenstationen erfolgen.

§. 15.

Warteräume.

Die Warteräume sind spätestens 1 Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Dem auf einer Uebergangsstation mit durchgehender Fahrkarte ankommenden Reisenden ist gestattet, sich in dem

Digitized by Google

Warteraume derjenigen Bahn, auf welcher er die Reise fortsetzt, bis zum Abgange des von ihm zu benutzenden nächsten Zuges aufzuhalten, in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß.

§. 16.
Ein- und Aussteigen.

(1) Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder auf den Bahnsteigen.

(2) Solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hülfeleistung dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren verboten.

(3) Gleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.

§. 17.
Anweisung der Plätze. Frauen-Abtheilungen.

(1) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Züge mit besonderen Einrichtungen und für besonders ausgestattete Wagen zulässig. Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen.

(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

(4) Allein reisende Frauen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Frauen zusammen in eine Abtheilung gesetzt werden. In jedem Zuge muß mindestens je eine Frauen-Abtheilung für die Reisenden der zweiten und der dritten Wagenklasse vorhanden sein, sofern in dem Zuge wenigstens 3 Abtheilungen der betreffenden Wagenklassen sich befinden. Auch in Zügen, in welchen sich Wagen mit geschlossenen Abtheilungen nicht befinden, ist thunlichst eine besondere Abtheilung für Frauen einzurichten.

§. 18.
Tabackrauchen in den Wagen.

(1) In der ersten Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die

Digitized by Google

Eisenbahn kann jedoch Abtheilungen erster Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

(2) In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abtheilungen zweiter und, vorausgesetzt daß die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

(3) In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.

(4) Brennende Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§. 19.
Versäumung der Abfahrt.

(1) Nachdem das vorgeschriebene Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive oder die Mundpfeife des Zugführers gegeben ist, wird Niemand mehr zur Mitreise zugelassen.

(2) Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

(3) Lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug, so kann sich der Reisende auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern er seine Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen läßt. Der gleiche Vermerk ist erforderlich, wenn die Fahrkarte auf einen bestimmten Tag lautet und der Reisende erst am folgenden Tage die Fahrt antreten will. Bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschieds umzutauschen. Bei Benutzung eines niedriger tarifirten Zuges ist der Preisunterschied zu erstatten.

(4) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§. 20.
Ausschluß von der Fahrt.

(1) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereitgestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich

Digitized by Google

der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

(2) Personen, die an Pocken, Flecktyphus, Diphterie, Scharlach, Cholera oder Lepra leiden, sind in besonderen Wagen, solche, die an Ruhr, Masern oder Keuchhusten leiden, in abgeschlossenen Wagenabtheilungen mit getrenntem Abort zu befördern. Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. Bei Personen, die einer der vorgenannten Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden, aus dem die Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in besonderen Wagen und Wagenabtheilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

(3) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

(4) Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 21.
Kontrole der Fahrkarten. Bahnsteigkarten.

(1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten und beim Verlassen des Bahnsteigs, beim Einsteigen in den Wagen sowie jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen und je nach den für die letzte Fahrstrecke bestehenden Einrichtungen kurz vor oder nach der Beendigung der Fahrt auf Erfordern abzugeben.

(2) Wer ohne gültige Fahrkarte im Zuge Platz nimmt, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises,

Digitized by Google

mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(3) Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

(4) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von einem Zuschlag aus Billigkeitsgründen abzusehen ist oder andere Zuschläge als die im Abs. 2 erwähnten erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts durch den Tarif einheitlich zu regeln.

(5) Auf Stationen mit Bahnsteigsperre ist die Bahnsteigkarte beim Betreten des Bahnsteigs vorzuzeigen und bei dessen Verlassen abzugeben. Wer unbefugter Weise die abgesperrten Theile eines Bahnhofs betritt, hat den Betrag von 1 Mark und wenn festgestellt wird, daß er ohne gültige Fahrkarte einen Zug benutzt hat, die im Abs. 2 vorgesehenen Beträge zu bezahlen.

§. 22.

Verhalten während der Fahrt.

(1) Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

(2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Oeffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

Zu §. 22 Abs. 3 vgl. Betriebsordnung §§. 61 Abs. 2 und 62, Bahnordnung §§. 44 Abs. 9 und 45.

Digitized by Google

§. 23.
Beschädigung der Wagen.

Der durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder ihrer Ausrüstung verursachte Schaden ist zu ersetzen. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Entschädigung erfolgt, soweit hierfür ein Tarif besteht, nach Maßgabe desselben. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 24.
Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.

(1) Bei Ankunft auf einer Station ist der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bahnbediensteten nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen zu öffnen, aus denen Reisende auszusteigen verlangen.

(2) Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig.

(3) Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so ist den Reisenden das Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngleise entfernen, auch auf das erste mit der Dampfpfeife oder auf andere Weise gegebene Zeichen ihre Plätze wieder einnehmen.

(4) Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 25.
Freiwillige Unterbrechung der Fahrt.

(1) Den Reisenden ist, unbeschadet etwaiger weitergehender, von der Eisenbahn bewilligter Vergünstigungen, gestattet, die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je einmal zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihre Fahrkarte vorzulegen und dieselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen zu lassen; Ausnahmen können in den Tarifen zugelassen werden. Falls der Zug, welchen sie zur

Digitized by Google

Weiterfahrt benutzen wollen, höher tarifirt ist als derjenige, für welchen sie eine Fahrkarte gelöst haben, so ist eine den Preisunterschied mindestens deckende Zuschlagskarte zu lösen.

(2) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird durch die Unterbrechung der Fahrt nicht herbeigeführt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Unterbrechung der Fahrt von besonderen, in die Tarife aufzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht oder für gewisse Fahrkarten ganz ausgeschlossen werden.

§. 26.

Verspätung oder Ausfall von Zügen. Betriebsstörungen.

(1) Verspätete Abfahrt oder Ankunft sowie der Ausfall eines Zuges begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Eisenbahn.

(2) Wird in Folge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden, sofern er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise in der auf der Hinreise benutzten Wagenklasse zu erstatten.

(3) Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Verlustes vom Reisenden unter Vorlegung seiner Fahrkarte sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher sowie nach Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren anzumelden. Ueber diese Meldungen haben beide Stationsvorsteher Bescheinigung zu ertheilen.

(4) Bei gänzlichem oder theilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückzufordern oder die Beförderung mit dem nächsten, auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als ein Viertheil weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmäßig hält.

(5) Wenn Naturereignisse oder andere Umstände die Fahrt auf einer Strecke der Bahn verhindern, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten thunlichst gesorgt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Eisenbahn, abzüglich des Fahrgeldes für die nicht durchfahrene Eisenbahnstrecke, zu erstatten.

Digitized by Google

(6) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, weitere Erleichterungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts durch den Tarif einheitlich festzusetzen.

(7) Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§. 27.
Mitnahme von Hunden.

(1) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abtheilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abtheilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muß ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheines wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

(4) Wer einen Hund ohne Beförderungsschein (Hundekarte) mitführt, hat die nachstehenden Beträge zu bezahlen: a) bei rechtzeitiger Meldung (vgl. §. 21 Abs. 2) den Zuschlag von 1 Mark zu dem tarifmäßigen Preise, jedoch nicht über das Doppelte des letzteren, b) ohne solche Meldung das Doppelte des Preises, jedoch mindestens 6 Mark. In anderen als den im Abs. 2 erwähnten Fällen ist der Hund außerdem aus dem Personenwagen zu entfernen. Die Bestimmung unter §. 21 (4) findet sinngemäße Anwendung.

(5) Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe §. 30 Abs. 3 und §§. 44ff.

Digitized by Google

§. 28.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.

(1) Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, sofern sie die Mitreisenden nicht durch ihren Geruch oder auf andere Weise belästigen und nicht Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Personenwagen mitgeführt werden. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden vierter Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken und Kiepen sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fußgänger mit sich führen, gestattet.

(3) In der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse steht dem Reisenden nur der über und unter seinem Sitzplatze befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. Die Sitzplätze dürfen hierzu nicht verwendet werden.

§. 29.

Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.

(1) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(3) Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.

(4) Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet. Auch ist Begleitern von Gefangenentransporten die Mitführung geladener Schußwaffen unter der Voraussetzung gestattet, daß die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabtheilungen erfolgt.

(5) Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gerichtet sein.

Zu §. 29 vgl. Betriebsordnung §. 62, Bahnordnung §. 45.

Digitized by Google

IV.

Beförderung von Reisegepäck.

§. 30.

Begriff des Reisegepäcks.

(1) Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

(2) Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. Wegen der Fahrzeuge vergleiche auch §. 6 Abs. 2.

(3) Ebenso können kleine Thiere sowie Jagdhunde in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden.

(4) Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie solche, welche nach §. 29 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen, bei Vermeidung der im §. 53 Abs. 8 festgesetzten Folgen, auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im §. 50 B 2 bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes finden §. 81 Abs. 2 und 3 und §. 84 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§. 31.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.

(1) Das Reisegepäck muß sicher und dauerhaft verpackt sein. Bei mangelnder oder ungenügender Verpackung kann es zurückgewiesen werden. Wird derartiges Gepäck zur Beförderung angenommen, so ist die Eisenbahn berechtigt, auf dem Gepäckschein einen entsprechenden Vermerk zu machen. Die Annahme des Gepäckscheins mit dem Vermerke gilt als Anerkenntniß dieses Zustandes durch den Reisenden.

Zu §. 30 Abs. 5 vgl. H. G. B. §. 462 in Verb. mit §§. 461 und 465 Abs. 2.

Digitized by Google

(2) Auf den Gepäckstücken dürfen ältere Eisenbahn-, Post- und andere Beförderungszeichen sich nicht befinden. Wird in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gepäck verschleppt, so haftet die Eisenbahn nicht für den daraus erwachsenen Schaden.

§. 32.
Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine.

(1) Die Abfertigung des Reisegepäcks erfolgt innerhalb der im §. 13 Abs. 1 für den Verkauf der Fahrkarten festgesetzten Zeit.

(2) Die Abfertigung von Gepäck, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäck-Abfertigungsstelle aufgeliefert ist, kann nicht beansprucht werden. Fahrzeuge, welche zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen werden (§. 30 Abs. 2), müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens 1 Stunde vorher zur Abfertigung aufgeliefert werden; auf Zwischenstationen kann auf eine Beförderung derselben mit dem vom Absender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

(3) Bei Abfertigung des Gepäcks ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Abfertigung zu entrichten.

(5) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung unabgefertigt zur Beförderung zugelassen, so wird es bis zum Zeitpunkte der Abfertigung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

(6) Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen ohne Gepäckabfertigung.

(7) Für die Abfertigung von Fahrrädern können durch die Tarife besondere Vorschriften gegeben werden.

§. 33.
Auslieferung des Gepäcks.

(1) Das Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

(2) Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, die zur ordnungsmäßigen Ausladung und

---

Zu §. 31 Abs. 2 vgl. H. G. B. §. 456.

Digitized by Google

Ausgabe sowie zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist.

(3) Werden Gepäckstücke innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt das Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet.

(4) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

(5) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt ist. Das Gepäck kann jedoch auf Verlangen des Reisenden, sofern Zeit und Umstände sowie Zoll- und Steuervorschriften es gestatten, auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzugeben und die Fahrkarte vorzuzeigen.

(6) Fahrzeuge, welche unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen erst mit dem nächstfolgenden Personenzug am Bestimmungsort einzutreffen.

§. 34.

Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck.

(1) Für das zur Beförderung aufgegebene Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck sinngemäße Anwendung finden können und sich nicht Abweichungen aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts ergeben.

(2) Die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung ist spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bei der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlags (§. 84 Abs. 3) zu bewirken; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckscheine vermerkt ist.

(3) Für den Verlust von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, haftet die Eisenbahn nur, wenn das Gepäck binnen

---

Zu §. 34 vgl. H. G. B. §. 465.

Digitized by Google

8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem es aufgegeben ist (§. 33 Abs. 2), auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(4) Der Ersatz für den Verlust, die Minderung oder die Beschädigung von Reisegepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist, kann mit Rücksicht auf besondere Betriebsverhältnisse mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Tarif auf einen Höchstbetrag beschränkt werden. Die Vorschrift des §. 88 findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

(6) Für den Verlust, die Minderung und die Beschädigung von Reisegepäck, das nicht zur Beförderung aufgegeben ist (§§. 28 und 32), sowie von Gegenständen, die in beförderten Fahrzeugen belassen sind (§. 30 Abs. 2), haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr ein Verschulden zur Last fällt.

§. 35.
In Verlust gerathene Gepäckstücke.

(1) Fehlende Gepäckstücke werden nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind, als in Verlust gerathen betrachtet.

(2) Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln läßt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes, und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsort oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte, verabfolgt wird.

§. 36.
Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks.

(1) Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch verspätete Auslieferung des Reisegepäcks (§. 33 Abs. 2) entsteht, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

(2) Ist auf Grund der vorstehenden Bestimmung für Versäumung

Zu §. 36 vgl. H. G. B. §. 466.

Digitized by Google

der Lieferzeit Ersatz zu leisten, so ist der nachweislich entstandene Schaden zu vergüten und zwar:

a) bei stattgehabter Angabe des Interesses an der Lieferung: bis zur Höhe des angegebenen Betrags;

b) in Ermangelung einer solchen Angabe für je angefangene 24 Stunden der Versäumung: höchstens 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen (§. 30) höchstens 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug.

(s) Der §. 88 findet entsprechende Anwendung.

§. 37.
Gepäckträger.

Auf den Stationen sind, soweit ein Bedürfniß besteht, Gepäckträger zu bestellen, die unter Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung im Sinne von §. 34 Abs. 1 und 4 dieser Ordnung auf Verlangen der Reisenden deren Reise- und Handgepäck im Stationsbereiche nach und von den Wagen, Abfertigungsstellen u. s. w. zu schaffen haben. Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung nebst Gebührentarif versehen sein. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen. Der Tarif ist auch an einem geeigneten Orte der Abfertigungsstelle und der Ausgabestelle auszuhängen.

§. 38.
Aufbewahrung des Gepäcks.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung niederzulegen. Die Verwaltung haftet in diesem Falle als Verwahrer.

V.
Beförderung von Expreßgut.

§. 39.
Begriff des Expreßguts.

Die Eisenbahnen können in den Tarifen bestimmen, daß der Transport von Gütern, welche sich zur Beförderung in Packwagen eignen, auch wenn sie nicht als Reisegepäck (§. 30) zur Aufgabe gelangen, auf Gepäckschein oder auf besonderen Beförderungsschein zulässig ist (Expreßgut).

Digitized by Google

§. 40.

Aufgabe und Auslieferung des Expreßguts.

(1) Bei Abfertigung des Expreßguts mit Gepäckschein ist solcher in der Regel dem Absender auszuhändigen. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Jedoch kann auf Verlangen des Absenders der Gepäckschein auch der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung nach den besonderen Vorschriften jeder Verwaltung.

(2) Bei Abfertigung des Expreßguts mit Beförderungsschein muß dieser die Sendung stets begleiten und das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Auslieferung erfolgt am Bestimmungsorte nach den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

§. 41.

Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck.

Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Expreßgut die Bestimmungen des Abschnitts IV sinngemäße Anwendung, soweit nicht durch die Tarife die Anwendung des Abschnitts VIII vorgesehen ist.

VI.

Beförderung von Leichen.

§. 42.

Beförderungsbedingungen.

(1) Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Zu VI. Beförderung von Leichen vgl. J. Ü. Ausf. Best. §. 1 (neue Fassung) und Vereinbarung erleichternder Vorschriften im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 139), ferner zwischen Deutschland und der Schweiz (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 138).

Digitized by Google

(3) Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

(4) Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde. Anlage A

(5) Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

(6) Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

(7) Wer unter unrichtiger Bezeichnung Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

(8) Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in dem Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von

---

Zu §. 42 Abs. 4. Wegen der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten in- und ausländischen Behörden s. S. 146.

Digitized by Google

fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu §. 50 der Verkehrsordnung aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

(9) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 43.
Art der Abfertigung und der Auslieferung.

(1) Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

(2) Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§. 33 Abs. 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

(3) Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII.
Beförderung von lebenden Thieren.

§. 44.
Besondere Beförderungsbedingungen.

(1) Lebende Thiere werden nur unter der im §. 6 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

Digitized by Google

(2) Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

(3) Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

(4) Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zuläßt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transports zu beaufsichtigen. Wenn sich Stroh, Heu oder andere leicht brennbare Stoffe in den Wagen befinden, so ist das Rauchen darin verboten, auch dürfen brennende Cigarren oder Tabackspfeifen beim Einsteigen nicht mitgenommen werden. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.

(5) Der Absender muß das Einladen der Thiere in die Wagen sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen liegt dem Empfänger ob.

(6) Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.

§. 45.
Art der Abfertigung.

Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§. 27 und 30 Abs. 3 — nach der Vorschrift des Tarifs auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

§. 46.
An- und Abnahme.

(1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.

(2) Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, daß die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

Digitized by Google

(3) Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens 1 Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheins oder nach Aushändigung des Frachtbriefs an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muß spätestens 2 Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablaufe der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.

§. 47.
Lieferfrist für Thiere.

(1) Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer . . . . . 1 Tag.

(2) Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefs oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(3) Der Lauf der Lieferfristen ruht außer den Fällen des §. 63 Abs. 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkestationen sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

(4) Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im §. 33 Abs. 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

§. 48.
Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.

(1) Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnitts VIII sinngemäße Anwendung.

(2) Die Angabe des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsscheine vermerkt ist.

Digitized by Google

VIII.

Beförderung von Gütern.

§. 49.

Direkte Beförderung.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne daß es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§. 50.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterworfen sind;
2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betrieb auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transports Theil zu nehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B Anwendung finden, insbesondere: Anlage B.
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen;
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse;
   c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten;
   d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold sowie die damit dargestellten Präparate;

Zu §. 49 vgl. H. G. B. §. 453, J. Ü. Art. 5.

Zu §. 50 vgl. H. G. B. §. 453, J. Ü. Art. 2 u. 3 und Ausf. Best. §. 1 (neue Fassung).

Digitized by Google

e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten;
f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage B verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die Tarife. Wegen Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes siehe §. 81 Abs. 2.
   Als geldwerthe Papiere sind nicht anzusehen:
   gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der betheiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Eisenbahnfahrzeuge, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Sie müssen sich in lauffähigem Zustande befinden. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen müssen von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

C. Die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

§. 51.
Inhalt des Frachtbriefs.

(1) Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

Zu §. 51 vgl. H. G. B. §. 426, J. Ü. Art. 6.

Digitized by Google

a) Ort und Tag der Ausstellung.

b) Die Bezeichnung der Versandstation.

c) Die Bezeichnung der Bestimmungsstation und der Bestimmungsbahn, den Namen und den Wohnort des Empfängers sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd gestellt ist. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, ist vom Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll; der Empfänger hat den Weitertransport zu besorgen, sofern nicht für diesen von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind (§. 68 Abs. 3).

d) Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke. Die Eisenbahn ist jedoch berechtigt, die letzteren Angaben auch bei Gütern in Wagenladungen zu verlangen, sofern die diese bildenden Frachtstücke derartige Bezeichnungen zulassen (§. 58 Abs. 4). Die in Anlage B aufgeführten Gegenstände sind unter der daselbst gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen.

e) Das Verlangen des Absenders, Ausnahmetarife unter den im §. 81 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.

f) Die etwaige Angabe des Interesses an der Lieferung (§. 84 ff.).

g) Die Angabe, ob die Sendung als Eilgut oder als Frachtgut zu befördern ist (§. 56).

h) Das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder die polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere (§. 59).

i) Den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§. 61).

Digitized by Google

k) Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (§. 62).

l) Bei Sendungen, welche einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, falls der Absender eine solche zu bezeichnen wünscht. Die Eisenbahn hat eine derartige Vorschrift zu befolgen.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportwegs ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.

m) Die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma sowie Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.

n) Den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§. 54)

(2) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefs sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbrief ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch die Verkehrsordnung für statthaft erklärt sind.

§. 52.
Form des Frachtbriefs.

(1) Zur Ausstellung des Frachtbriefs sind Formulare nach Maßgabe der Anlage C und D zu verwenden, welche auf allen Stationen zu dem im Tarife festzusetzenden Preisen käuflich zu haben sind. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, jedoch mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden karminrothen

C. u. D.

Zu §. 52 vgl. J. Ü. Art. 6 Abs. 2 u. Ausf. Best. §. 2 (neue Fassung).

Zu §. 52 Abs. 1. Von dem Reichs-Eisenbahn-Amt ist auf Grund einer Ermächtigung des Bundesraths angeordnet worden, daß die in den Anlagen C und D der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 vorgeschriebenen Frachtbrief-Formulare noch bis zum

Digitized by Google

Streifen, gedruckt sein. Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amte festzusetzende Beschaffenheit besitzt.

---

31. Dezember 1900 verwendet werden dürfen (Bekanntmachung vom 1. November 1899 im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 45).

Ferner hat das Reichs-Eisenbahn-Amt wegen der Beschaffenheit des zu den Frachtbriefen zu verwendenden Papiers folgende Anordnungen getroffen:

I. Bekanntmachung vom 13. Oktober 1892 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1892 S. 632).

1. Zu den Frachtbriefen ist Schreibpapier zu verwenden von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch ohne Zusatz von Holzschliff, mit nicht mehr als 15 Prozent Asche, einer mittleren Reißlänge von 3500 m, einer mittleren Dehnung von 2,75 Prozent und ziemlich großem Widerstande gegen Zerknittern. Die Farbe des Papiers muß entschieden weiß sein und das Gewicht bei der für Frachtbriefe durch die Verkehrsordnung vorgeschriebenen Bogengröße von 76 × 60 cm für je 1000 Bogen (4000 Frachtbriefe) 39 kg betragen. Eine Abweichung von diesem Einheitsgewicht um 2,5 Prozent nach oben und unten ist gestattet. Bei der Gewichtsfeststellung wird die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) mitgewogen.
2. Das Papier der Frachtbriefe ist zum Zeichen dafür, daß es den vorstehenden Anforderungen entspricht, mit einem Wasserzeichen zu versehen, das im nassen Zustande auf dem Siebe in das Papier gebracht werden und die Firma des Erzeugers (Fabrikanten) in Buchstaben, sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen 4a enthalten muß. Die Hinzufügung einer Jahreszahl ist dem Fabrikanten freigestellt. Eine Abkürzung der Firmenbezeichnung ist gestattet, jedoch nur soweit, daß man ohne Weiteres auf den Inhaber zurückgreifen kann. Das Wasserzeichen muß so vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Frachtbriefe vorhanden sein, daß über die Herkunft und Beschaffenheit des Papiers kein Zweifel obwalten kann.
3. Die mit dem vorschriftsmäßigen Wasserzeichen versehenen Frachtbriefe dürfen von den unter 1 bezeichneten Eigenschaften in ihrer Reißlänge um höchstens 10 Prozent und in ihrer Dehnbarkeit ebenfalls um höchstens 10 Prozent nach unten abweichen. Alle anderen Eigenschaften müssen ohne Einschränkung vorhanden sein.
4. Fabrikanten, die Frachtbriefpapier herstellen, haben ihr Wasserzeichen bei einer mit der Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken in einem Bundesstaat beauftragten Behörde anzumelden. Die Prüfung, ob das Frachtbriefpapier den vorstehend bezeichneten Bedingungen

Digitized by Google

(2) Es können jedoch durch die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für regelmäßig wiederkehrende Transporte zwischen bestimmten Orten sowie für Sendungen, welche zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, Abweichungen von den Vorschriften des ersten Absatzes zugelassen werden.

(3) Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

(4) Sofern der auf dem Frachtbriefformulare für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, hat dieselbe auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Formulars nach Maßgabe der Spalten des Frachtbriefs zu erfolgen. Reicht auch dieser Raum nicht aus, so sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefs fest anzuheften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den vorgedruckten Spalten des Frachtbriefs das Gesammtgewicht der Sendung unter Angabe der für die Tarifirung maßgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, nöthigenfalls unter Scheidung derselben nach den Tarifklassen, anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Abfertigungsstempel der Versandstation aufzudrücken.

(5) Es ist gestattet, auf der Rückseite der für die Adresse be-

---

entspricht, erfolgt nach Maßgabe der bei diesen Behörden bestehenden Vorschriften.

II. Bekanntmachung vom 25. Mai 1893 (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1893 S. 154).

Die in Bezug auf die Beschaffenheit des zu den Frachtbriefen zu verwendenden Schreibpapiers am 13. Oktober 1892 erlassenen Bestimmungen (s. o. I. Bekanntmachung) werden für das Papier zu Frachtbrief-Duplikaten bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt. Für Duplikate wird die Beschaffenheit des Schreibpapiers freigegeben, sofern sie durch den Aufdruck „Frachtbrief-Duplikat" zu Original-Frachtbriefen unbenutzbar gemacht sind. Im Uebrigen müssen die als Frachtbriefduplikate gekennzeichneten Formulare in Farbe, Größe und Vordruck den im § 52 der Verkehrsordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen, auch zur Bestätigung dessen mit dem Kontrolstempel einer inländischen Eisenbahn versehen sein.

Digitized by Google

stimmten Hälfte des Frachtbriefs die Firma des Ausstellers aufzudrucken. Ebendaselbst können auch — jedoch ohne Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — die folgenden nachrichtlichen Vermerke angebracht werden: „von Sendung des N. N.", „im Auftrage des N. N.", „zur Verfügung des N. N.", „zur Weiterbeförderung an N. N.", „versichert bei N. N.". Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen.

(6) Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

(7) Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen. Den laut §. 50B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche die Vereinigung mit anderen Gegenständen in ein Frachtstück nach Anlage B Nr. XXXV gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefs für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)" ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

(8) Die Versandstation kann verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§. 53.

Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittelungen. Frachtzuschläge.

(1) Der Absender haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit

---

Zu §. 53 vgl. H. G. B. §. 426 Abs. 3, J. Ü. Art. 7 (neue Fassung) und Ausf. Best. §. 3 (neue Fassung).

Digitized by Google

der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefs zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3) Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrag auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es in allen Fällen, wo die Fracht tarifmäßig nach dem Gewichte berechnet wird, gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

(6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß in Folge von Witterungseinflüssen während des Transports die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen, außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen

Digitized by Google

Wagen entsprechende Anschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht“ oder die angeschriebene „Tragfähigkeit“ bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschieds und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

(8) Wenn die im §. 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 Mark für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstücks.

(9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, 1 Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber 1 Mark.

(10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschieds zwischen der Fracht, welche für das angegebene und für das ermittelte Gewicht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation zu entrichten ist.

(11) Im Falle der Ueberlastung (Abs. 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht. Diese Bestimmung ist auch auf solche Gegenstände, deren Fracht tarifmäßig nicht nach dem Gewichte berechnet wird, sinngemäß anzuwenden. Ist insbesondere die Fracht nach der Ladefläche zu berechnen, so erfolgt die Ermittelung des Frachtzuschlags in der Weise, daß zunächst die nach der Ladefläche des verwendeten Wagens berechnete Fracht als Fracht für das im einzelnen Falle zulässige höchste Belastungsgewicht angesehen, der sich hiernach für das höchste Belastungsgewicht ergebende Frachtbetrag sodann verhältnißmäßig auf das Uebergewicht übertragen und der für das Uebergewicht gefundene Frachtbetrag sechsfach genommen wird.

Digitized by Google

(12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Abs. 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Abs. 11) erhoben.

(13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,

b) bei einer während des Transports in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat.

§. 54.
Abschluß des Frachtvertrags.

(1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufgedrückt.

(2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefs über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtguts, unter Angabe des Tages der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikat des Frachtbriefs zu bescheinigen. Der Antrag auf Ertheilung des Duplikats ist vom Absender auf dem

---

Zu §. 54 vgl. H. G. B. §. 455, J. Ü. Art. 8.

Digitized by Google

Frachtbriefe zu vermerken. Die Eisenbahn hat durch Aufdrückung eines Stempels zu bestätigen, daß dem Antrag entsprochen ist.

(6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefs und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

(7) Bei solchen Gütern, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann mit Zustimmung des Absenders an Stelle des Duplikats ein als solcher zu bezeichnender Aufnahmeschein ausgestellt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

(8) Auf Wunsch des Absenders kann der Empfang des Gutes auch in anderer Form, insbesondere mittelst Eintrags in ein Quittungsbuch u. s. w. bescheinigt werden. Eine derartige Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins.

§. 55.
Vorläufige Einlagerung des Gutes.

(1) Die Eisenbahn ist nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann.

(2) Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, die ihr zugeführten Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt in einstweilige Verwahrung zu nehmen, daß die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Abfertigungsstempels auf den Frachtbrief (§. 54 Abs. 1) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständniß mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschlusse des Frachtvertrags als Verwahrer.

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die Eisenbahn berechtigt, im Falle sie Wagenladungsgüter, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist, gleichwohl zum Transport annimmt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß für die Sendung die Lieferfrist von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt. Der Absender hat sein Einverständniß auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Frachtbrief-Duplikate zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzutheilen.

Zu §. 55 Abs. 1 vgl. H. G. B. §. 453 Abs. 2, J. Ü. Art. 5 Abs. 2.

Digitized by Google

§. 56.
Auflieferung und Beförderung des Gutes.

(1) Das Gut muß in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden aufgeliefert und, falls die Verladung nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbrief aufgegebenen, von der Eisenbahn zu verladenden Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn von der Eisenbahn zu verladende Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbrief aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanstandung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güter durch Rollfuhrunternehmer der Eisenbahn siehe §. 68.

(2) Die Beförderung erfolgt, je nach der Bestimmung im Frachtbrief, als Eilgut oder als Frachtgut.

(3) An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

(4) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zur Beförderung angenommen worden sind, sofern nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebs oder das öffentliche Interesse eine Ausnahme rechtfertigen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften begründet den Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens.

(5) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Reihenfolge der Güterabfertigung festgestellt werden kann.

(6) Die Bereitstellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst zu besorgen hat (siehe Abs. 1), muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

Zu §. 56 vgl. H. G. B. §. 453 Abs. 3 und 4, J. Ü. Art. 5 Abs. 3 und 4.

Digitized by Google

(7) Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablaufe das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter, die von dem Absender zu verladen sind (siehe Abs. 1), mit unrichtigem oder unvollständigem Frachtbrief aufgeliefert werden und die Berichtigung nicht innerhalb der festgesetzten Ladefrist erfolgt. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumniß deckende Sicherheit zu bestellen. Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen.

(8) Der Lauf der in den Abs. 1 und 7 vorgesehenen Fristen ruht an Sonn- und Festtagen sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender verzögert wird. Der Absender hat die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

§. 57.

Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen.

(1) Der Absender ist, sofern nicht eine Bestimmung der Verkehrsordnung, oder Zoll-, Steuer- und polizeiliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Betriebs entgegenstehen, berechtigt, durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarif in offen gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in gedeckt gebauten Wagen erfolge,
2. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarif in gedeckt gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in offen gebauten Wagen stattfinde.

(2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn einen im Tarife festzusetzenden Zuschlag zur Fracht erheben.

(3) Der Tarif bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen auf den im Frachtbriefe zu stellenden Antrag des Absenders Decken für offen gebaute Wagen miethweise überlassen werden.

§. 58.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

(1) Soweit die Natur des Frachtguts zum Schutze gegen Verlust,

---

Zu §. 58 vgl. J. Ü. Art. 9 und Ausf. Best. §. 4 (neue Fassung).

Digitized by Google

Minderung oder Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage E) ausstellt. Sofern ein Absender gleichartige der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besonderen Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung nach dem in der Anlage F vorgeschriebenen Formular abgeben. In diesem Falle muß der Frachtbrief außer der oben vorgesehenen Anerkennung einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung enthalten. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten.

Anlage E.

Anlage F.

(3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

(4) Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§. 59.

Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.

(1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen

---

Zu §. 59 vgl. H. G. B. §. 427, I. Ü. Art. 10, Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. von 1879 S. 261 ff.), nebst den vom 1. Januar 1897 ab gültigen Ausf. Bestimmungen und Dienstvorschriften.

Digitized by Google

Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Spediteur übertragen oder gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs.

(4) Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vortheilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

(5) Der Verfügungsberechtigte kann der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

(6) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbrief etwas Anderes festgesetzt ist.

(7) Bezüglich der Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten. Die Beschaffung der nach diesem Gesetz erforderlichen Anmeldescheine in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr liegt dem Absender beziehungsweise Empfänger ob. Sofern solche eisenbahnseitig bewirkt wird, kommen dafür die im Tarife festzusetzenden Gebühren zur Erhebung. Anmeldescheine, welche mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes nicht versehen sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formulare der zuvorigen Ab-

Digitized by Google

stempelung seitens der Eisenbahn gegen die im Tarife festzusetzende Gebühr.

§. 60.

Berechnung der Fracht.

(1) Die Grundsätze für die Frachtberechnung sind im Tarif (§. 7) anzugeben.

(2) Außer den im Tarif angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbrief ersichtlich zu machen, welchen die Beweisstücke beizugeben sind.

(3) Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten. Der Rollfuhrmann hat seinen Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 61.

Zahlung der Fracht. Ansprüche wegen unrichtiger Frachtberechnung; Verjährung solcher Ansprüche.

(1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen. Die Versandstation hat im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats auch in diesem die frankirten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifiziren.

(2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen

---

Zu §. 60 vgl. J. Ü. Art. 11.

Zu §. 61 vgl. H. G. B. §. 470, J. Ü. Art. 12 (neue Fassung).

Digitized by Google

Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

(3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrags fordern.

(4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zwecke dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben. Zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen ist der Absender oder Empfänger berechtigt, je nachdem der eine oder der andere die Mehrzahlung an die Eisenbahn geleistet hat. Zur Nachbezahlung zu wenig erhobener Frachtbeträge ist nach Auslieferung des Gutes derjenige verpflichtet, welcher die Fracht bezahlt oder nach Abs. 3 hinterlegt hat. §. 90 Abs. 1 findet auf die in diesem Absatz erwähnten Ansprüche keine Anwendung.

(5) Ansprüche der Eisenbahn auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht oder Gebühren sowie Ansprüche gegen die Eisenbahn auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren (Abs. 4) verjähren in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt ist.

(6) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist wieder mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

(7) Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 62.

Nachnahme.

(1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen

---

Zu §. 62 vgl. J. Ü. Art. 13 (neue Fassung).

Digitized by Google

berechtigt ist (§. 61 Abs. 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

(2) Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet. Die Berechnung von Provision ist auch für baare Auslagen der Eisenbahn gestattet. Provisionsfrei sind die von den Eisenbahnen nachgenommenen Frachtgelder, die tarifmäßigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signir-, Lade-, Krahngelder, Zollabfertigungsgebühren u. s. w., ferner die statistische Gebühr des Waarenverkehrs sowie Portoauslagen und die Rollgelder der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer.

(3) Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief, das Frachtbrief-Duplikat oder die anderweit gestattete Bescheinigung über Aufgabe von Gütern. Auf Verlangen werden außerdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei ertheilt.

(4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, sobald der Betrag der Nachnahme von dem Empfänger bezahlt ist, den Absender hiervon zu benachrichtigen und demselben die Nachnahme auszuzahlen. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind. Ist im Tarife die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Benachrichtigung.

(5) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

(6) Baarvorschüsse können zugelassen werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt sind.

§. 63.

Lieferfrist.

(1) Die Lieferfristen sind durch die Tarife zu veröffentlichen und dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. Transportfrist
   für je auch nur angefangene 300 Kilometer . 1 Tag;

Zu §. 63 vgl. H. G. B. §. 428 Abs. 1, J. Ü. Art. 14 und Ausf. Best. §. 6.

Digitized by Google

b) für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist . . . . . 2 Tage,
2. Transportfrist
   bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer . 1 Tag,
   bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer . . . . . 1 Tag.

(2) Wenn der Transport aus dem Bereich einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

(3) Den Eisenbahnverwaltungen ist gestattet, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für solche Güter, deren Beförderung von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) die Eisenbahn übernommen hat.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.
3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Die Zuschlagsfristen sind gehörig zu veröffentlichen. Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt, oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagsfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt, oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig veröffentlicht wird.

(4) Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle des §. 55 Abs. 3, mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief (§. 54 Abs. 1) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§. 68 Abs. 5), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Digitized by Google

(5) Für Güter, welche bahnlagernd gestellt sind, sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(6) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

(7) Ist der auf die Auflieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist 24 Stunden später.

(8) Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktag ab.

§. 64.

Verfügungsrecht des Absenders.

(1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder auf einer Zwischenstation oder auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts gelegenen Station abgeliefert werde. Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung von Nachnahmen sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn zugelassen werden. Nachträgliche Verfügungen oder Anweisungen anderen als des angegebenen Inhalts sind unzulässig.

(2) Dieses Recht steht indeß im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§. 54 Abs. 5 und 7) dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat oder den Aufnahmeschein vorlegt. Befolgt die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders, ohne die Vorlegung zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

Zu §. 64 vgl. H. G. B. §§. 433 und 455 Abs. 2, J. Ü. Art. 15 (neue Fassung) und Ausf. Best. §. 7.

Digitized by Google

(3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

(4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat oder den Aufnahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des §. 66 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5) Die Eisenbahn darf, unbeschadet des ihr bei Nachnahmen und Frankaturen zustehenden Ermessens, die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

(6) Die im ersten Absatze dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem Formular (Anlage G) erfolgen. Die Erklärung ist im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins auf der betreffenden Urkunde zu wiederholen, welche gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist. Anlage G.

(7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(8) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind. Diese Kosten sind im Tarif ein für allemal festzusetzen.

§. 65.
Transporthindernisse.

(1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransports ohne Verschulden des Absenders zeitweilig verhindert, so hat — abgesehen von dem Falle des Abs. 3 dieses Paragraphen — die Eisenbahn den Absender um anderweitige Verfügung über das Gut anzugehen.

(2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die

Zu §. 65 vgl. H. G. B. §. 428 Abs. 2, J. Ü. Art. 18.

Digitized by Google

Kosten der Vorbereitung des Transports, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg durch Zahlung der in den Tarifen festzusetzenden Gebühren entschädigen.

(3) Wenn die Fortsetzung des Transports auf einem anderen Wege stattfinden kann, so ist, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Eisenbahn die Entscheidung überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen oder es anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

(4) Ist ein Frachtbrief-Duplikat oder Aufnahmeschein ausgestellt worden und befindet sich der Absender nicht im Besitze der ausgestellten Urkunde, so dürfen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfügungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

§. 66.
Ablieferung des Gutes.

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung ihrer durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Bescheinigung des Empfanges (§. 68 Abs. 7) den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei im eigenen oder im fremden Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefs und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des §. 64 zulässige entgegenstehende Anweisung ertheilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im §. 68 Abs. 1 bis 3, die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation. Soll nach der Vorschrift des Frachtbriefs das Gut an einem an der Eisenbahn gelegenen Orte abgegeben werden oder liegen bleiben, so gilt, auch wenn im Frachtbrief ein anderweiter Bestimmungsort an-

---

Zu §. 66 vgl. H. G. B. §. 435, J. Ü. Art. 16, 20 bis 22.

Digitized by Google

gegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Ablieferung hat an diesem zu erfolgen.

(4) Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transports gehabte Auslagen sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter. Die Empfangsbahn hat gegebenenfalls das Pfandrecht der Eisenbahn an dem Gute (H. G. B. §§. 440 ff.) geltend zu machen.

§. 67.
Verpflichtung des Empfängers durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten. Vergleiche jedoch §. 61 Abs. 4 wegen Berichtigung der Frachtansätze.

§. 68.
Verfahren bei Ablieferung des Gutes.

(1) Soweit das Abladen der Güter nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung der Eisenbahn obliegt, hat diese zu bestimmen, ob die Güter dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen sind oder ob ihm über die Ankunft Nachricht zu geben ist. Auf den Stationen, wo hiernach die Güter dem Empfänger zugeführt werden sollen, ist dies durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machen. Ueber die Ankunft der vom Empfänger abzuladenden Güter ist diesem auf seine Kosten, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, stets Nachricht zu geben. Sie erfolgt nach Wahl der Eisenbahn schriftlich durch die Post oder besonderen Boten, unter Angabe der Frist, innerhalb welcher nach §. 69 Abs. 2 das Gut abzunehmen ist, soweit nicht eine andere Art der Benachrichtigung zwischen dem Empfänger und der Eisenbahn schriftlich vereinbart worden ist. Die Benachrichtigung

---

Zu §. 67 vgl. H. G. B. §. 436, J. Ü. Art. 17.
Zu §. 68 vgl. J. Ü. Art. 19.

Digitized by Google

unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verbeten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern. Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebühr nicht berechnet werden.

(2) Die Benachrichtigung hat bei gewöhnlichem Gute spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes zu erfolgen. Bei Eilgut muß, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse eine längere Frist unvermeidlich machen, die Benachrichtigung binnen 2 Stunden, die Zuführung an die Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags, an Werktagen von 6 Uhr Abends bis zum Anfange der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§. 63) werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Eisenbahn kann, wo sie es für angemessen erachtet, Rollfuhrunternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsorts oder von und nach seitwärts gelegenen Ortschaften bestellen, auch an letzteren Güternebenstellen einrichten. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des §. 9 der Verkehrsordnung. Vergleiche §. 60 Abs. 3.

(4) Sind für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Station ist, seitens der Verwaltung Einrichtungen zum Weitertransporte nicht getroffen, so hat die Eisenbahn, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, entweder den Empfänger nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu benachrichtigen oder die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsort auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen.

(5) Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güter-Abfertigungsstelle rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes, auf Erfordern der Abfertigungsstelle unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Unterschrift, schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Eisenbahn bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden.

(6) Müssen Güter den bestehenden Vorschriften zufolge nach den Abfertigungsräumen oder nach Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung oder nach sonstigen in den Vorschriften bezeichneten Räumen

Digitized by Google

verbracht werden, so geschieht dies durch die Eisenbahn, auch wenn der Empfänger sich die Selbstabholung vorbehalten hat, es sei denn, daß die Eisenbahn ihm die Vorführung überläßt.

(7) Die Auslieferung des Gutes erfolgt gegen Zahlung der etwa darauf haftenden Fracht- und sonstigen Beträge und gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung. Letztere hat sich auf die einfache Anerkennung des Empfanges zu beschränken; weitere Erklärungen, namentlich über tadellosen oder rechtzeitigen Empfang, dürfen nicht gefordert werden. Güter, welche nicht durch die Eisenbahn zuzuführen sind, werden dem Empfänger auf Vorzeigung des seitens der Eisenbahn quittirten Frachtbriefs zur Verfügung gestellt, und zwar die vom Empfänger auszuladenden auf den Entladeplätzen, die übrigen Güter in den Abfertigungsräumen (auf den Güterböden).

(8) Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahn bei Stückgütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines von der Eisenbahn zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten oder die tarifmäßigen Gebühren sowie die Entschädigung für den etwa bestellten Bevollmächtigten zu tragen. Dagegen hat die Eisenbahn, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Mindergewicht festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§. 69.

Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

(1) Die nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung beziehungsweise Empfang (vergleiche §. 68 Abs. 1 in Verbindung mit §. 63 Abs. 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Digitized by Google

(2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Empfänger abzuladenden Güter durch denselben auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und sind, sofern sie für deren ganzes Gebiet gleichmäßig erlassen werden, durch den Tarif, anderenfalls auf jeder Station durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erfolgt die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes durch die Post, so beginnen diese Fristen frühestens 3 Stunden nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post.

(3) Für bahnlagernd gestellte sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, beginnt der Lauf der im Abs. 1 und 2 erwähnten Fristen mit Ankunft des Gutes.

(4) Der Lauf der Entlade- und Abholungsfristen (Abs. 2) ruht während der Sonn- und Festtage sowie für die Dauer einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

(5) Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der nach den Vorschriften dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen.

(6) Dagegen ist die Eisenbahn zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn das Gut auf Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung oder Abgabe bereitgestellt ist.

(7) Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Ladefristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter, und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im §. 63 Abs. 3 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften berechtigt.

Digitized by Google

§. 70.

Ablieferungshinderniſſe.

(1) Iſt der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln, verweigert oder verzögert er die Annahme oder die Abnahme oder ergiebt ſich ein ſonſtiges Ablieferungshinderniß, ſo hat die Empfangsſtation den Abſender durch Vermittelung der Verſandſtation von der Urſache des Hinderniſſes unverzüglich in Kenntniß zu ſetzen und deſſen Anweiſung einzuholen. In keinem Falle darf das Gut ohne ausdrückliches Einverſtändniß des Abſenders zurückgeſendet werden.

(2) Iſt die Benachrichtigung des Abſenders den Umſtänden nach nicht thunlich oder iſt der Abſender mit der Ertheilung der Anweiſung ſäumig oder die Anweiſung nicht ausführbar, ſo hat die Eiſenbahn das Gut auf Gefahr und Koſten des Abſenders auf Lager zu nehmen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie iſt jedoch nach ihrem Ermeſſen auch berechtigt, ſolche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Koſten und Auslagen bei einem öffentlichen Lagerhaus oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr deſſen, den es angeht, zu hinterlegen.

(3) Die Eiſenbahn iſt ferner befugt:

a) Güter der im erſten Abſatz erwähnten Art, wenn ſie dem ſchnellen Verderben ausgeſetzt ſind, oder wenn ſie nach den örtlichen Verhältniſſen weder eingelagert noch einem Spediteur übergeben werden können, ſofort,

b) Güter, welche weder vom Empfänger abgenommen noch vom Abſender zurückgenommen werden, früheſtens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, falls aber deren Werth durch längere Lagerung oder durch die daraus entſtehenden Koſten unverhältnißmäßig vermindert würde, auch ſchon früher,

ohne weitere Förmlichkeit beſtmöglich zu verkaufen. Von dem bevorſtehenden Verkauf iſt der Abſender womöglich zu benachrichtigen, auch iſt ihm der Erlös nach Abzug der Koſten zur Verfügung zu ſtellen.

(4) Von der Hinterlegung und dem vollzogenen Verkaufe des Gutes iſt der Abſender und der Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es ſei denn, daß dies unthunlich iſt. Im Falle der Unterlaſſung iſt die Eiſenbahn zum Schadenserſatze verpflichtet.

Zu §. 70 vgl. H. G. B. §. 437, J. Ü. Art. 24.

Digitized by Google

§. 71.

Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn.

(1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen mitzutheilen.

(2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3) Zur Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen sind unbetheiligte Zeugen oder, soweit dies die Umstände des Falles erfordern, Sachverständige, auch womöglich der Verfügungsberechtigte beizuziehen.

§. 72.

Feststellung von Mängeln des Gutes durch amtlich bestellte Sachverständige oder durch die Gerichte.

Jedem Betheiligten steht, unbeschadet des in dem §. 71 vorgesehenen Verfahrens, das Recht zu, die Feststellung einer Beschädigung oder Minderung des Gutes durch Sachverständige, welche von dem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde ernannt sind, vornehmen zu lassen. Bei diesem Verfahren ist auch dann, wenn die Sachverständigen nicht durch das Gericht ernannt sind, die Eisenbahn zuzuziehen.

§. 73.

Aktivlegitimation. Reklamationen.

(1) Zur Geltendmachung der aus dem Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht. Bezüglich der Berechtigung zur Erhebung von Frachterstattungsanträgen vergleiche §. 61 Abs. 4.

Zu §§. 71 u. 72 vgl. H. G. B. §. 464 Abs. 1 in Verb. mit §. 438, J. Ü. Art. 25.

Zu §. 73 vgl. J. Ü. Art. 26 (neue Fassung).

Digitized by Google

(2) Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefs, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht beizubringen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen, es wäre denn, daß er den Nachweis beibringt, daß der Empfänger die Annahme des Gutes verweigert hat.

(3) Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Werth des Gutes und, wenn dem Empfänger der Frachtbrief übergeben ist, mit diesem schriftlich anzubringen. Die Eisenbahnen haben derartige Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung zu untersuchen und, sofern nicht eine gütliche Verständigung erfolgt, mittelst schriftlichen Bescheids zu erledigen.

§. 74.

Haftpflicht mehrerer an der Beförderung betheiligter Eisenbahnen.

(1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung der Beförderung auch auf den folgenden Bahnen bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, diesem gemäß in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, die Beförderung nach dem Inhalte des Frachtbriefs auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen unter einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbrief übernommen hat, oder gegen diejenige, auf deren Betriebsstrecke sich der Schaden ereignet hat, gerichtet werden. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu. Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

(4) Im Wege der Widerklage oder mittelst Aufrechnung können Ansprüche aus dem Frachtvertrag auch gegen eine andere als die bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

(5) Hat auf Grund dieser Vorschriften eine der betheiligten Bahnen Schadensersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff gegen diejenige Bahn

---

Zu §. 74 vgl. H. G. B. §§. 432 und 469, J. Ü. Art. 27, 28 und 47 ff.

Digitized by Google

zu, welche den Schaden verschuldet hat. Kann diese nicht ermittelt werden, so haben die betheiligten Bahnen den Schaden nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Fracht gemeinsam zu tragen, soweit nicht festgestellt wird, daß der Schaden nicht auf ihrer Beförderungsstrecke entstanden ist. Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 75.

Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes im Allgemeinen.

(1) Die Eisenbahn haftet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den folgenden Paragraphen, für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, verursacht ist.

(2) Der Ablieferung an den Empfänger steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation sowie die nach Maßgabe der Verkehrsordnung stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

§. 76.

Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsorts.

(1) Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten Eisenbahnstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

(2) Für Sendungen nach solchen seitwärts gelegenen Orten jedoch, nach welchen die Eisenbahn Einrichtungen für die Weiterbeförderung getroffen hat (§. 68 Abs. 3), erstreckt sich die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auf den ganzen Transport.

Zu §. 75 vgl. H. G. B. §. 456 Abs. 1, J. Ü. Art. 30 Abs. 1.
Zu §. 76 vgl. H. G. B. §. 468, J. Ü. Art. 30 Abs. 2.

Digitized by Google

§. 77.

Beschränkung der Haftpflicht bei besonderen Gefahren.

(1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, die nach der Bestimmung dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen befördert werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart verbundenen Gefahr entsteht; hierunter ist auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen;
2. in Ansehung der Güter, die, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§. 58) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung zur Beförderung aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entsteht;
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach der Bestimmung dieser Ordnung oder des Tarifs oder nach einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder von dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entsteht;
4. in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entsteht;
5. in Ansehung lebender Thiere,
   für den Schaden, welcher aus der für sie mit der Beförderung verbundenen besonderen Gefahr entsteht;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach dieser Ordnung, dem Tarif oder einer in den

---

Zu §. 77 vgl. H. G. B. §. 459, J. Ü. Art. 31 (neue Fassung).

Digitized by Google

Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entsteht, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Konnte ein eingetretener Schaden den Umständen nach aus einer der im Abs. 1 bezeichneten Gefahren entstehen, so wird vermuthet, daß er aus dieser Gefahr entstanden sei.

(3) Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieser Vorschriften nicht geltend gemacht werden, wenn der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn entstanden ist.

§. 78.

Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.

(1) Bei Gütern, die nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Beförderung regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen.

(2) Der Normalsatz beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Taback,
Fettwaaren,
Seifen und harte Oele,
frische Früchte,
frische Tabacksblätter,
Schafwolle,
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,
Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

Zu §. 78 vgl. H. G. B. §. 460, J. Ü. Art. 32 und Ausf. Best. §. 8.

Digitized by Google

(3) Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Abs 1 bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

(4) Der Normalsatz wird, falls mehrere Stücke auf denselben Frachtbrief befördert werden, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet ist oder sonst festgestellt werden kann.

(5) Die Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, soweit der Verlust den Umständen nach nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder soweit der angenommene Satz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(6) Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§. 79.
Vermuthung für den Verlust des Gutes.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§. 63) verzögert.

§. 80.
Höhe des Schadensersatzes bei Verlust oder Minderung des Gutes.

Muß auf Grund des Frachtvertrags von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswerth und in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist. Vergleiche jedoch §. 88.

§. 81.
Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes durch die Tarife.

(1) Die Eisenbahnen können in besonderen Bedingungen (Ausnahmetarifen) einen im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung zu erstattenden Höchstbetrag festsetzen, sofern diese Aus-

---

Zu §. 79 vgl. J. Ü Art. 33.
Zu §. 80 vgl. H. G. B. §. 457 Abs. 1, J. Ü. Art. 34.
Zu §. 81 vgl. H. G. B. §§. 461 und 462, J. Ü. Art. 35.

Digitized by Google

nahmetarife eine Preisermäßigung für die ganze Beförderung gegenüber den gewöhnlichen Tarifen der Eisenbahn enthalten und der gleiche Höchstbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet.

(2) Den Eisenbahnen ist ferner gestattet, die im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes oder der Beschädigung von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Geld und Werthpapieren zu leistende Entschädigung in den Tarifen auf einen Höchstbetrag zu beschränken.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche §. 88.

§. 82.

Wiederauffinden des Gutes.

(1) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er, für den Fall, als das Gut binnen 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

(2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an dem Versand- oder an dem im Frachtbrief angegebenen Bestimmungsorte kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3) Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut frei verfügen.

§. 83.

Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes.

Im Falle der Beschädigung des Gutes ist für die Minderung des im §. 80 bezeichneten Werthes Ersatz zu leisten. Ist für den zu ersetzenden Werth des Gutes auf Grund der Bestimmungen des §. 81 im Tarif ein Höchstbetrag festgesetzt, so wird der für die Beschädigung zu leistende Ersatz verhältnißmäßig gekürzt. Vergleiche jedoch §. 88.

Zu §. 82 vgl. J. Ü. Art. 36 (neue Fassung).

Zu §. 83 vgl. H. G. B. §. 457 Abs. 2 in Verb. mit §§. 461 und 462, J. Ü. Art. 37.

Digitized by Google

§. 84.

Angabe des Interesses an der Lieferung. Ihre Voraussetzungen.

(1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung mit den in den §§. 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen im Frachtbrief angeben. In diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten.

(2) Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung angegeben wird, muß im Frachtbrief an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

(3) Der Frachtzuschlag ist für untheilbare Einheiten von je 10 Mark und 10 Kilometer zu berechnen und darf 2,5 Pfennig für 1 Kilometer und für je 1000 Mark des als Interesse angegebenen Betrags nicht übersteigen. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 40 Pfennig. Ueberschießende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.

(4) Ist die Ersatzpflicht nach den Vorschriften des §. 81 auf einen Höchstbetrag beschränkt, so findet eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus nicht statt.

§. 85.

Höhe des Schadensersatzes für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der Lieferung.

Hat eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden (§. 84), so kann im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung des Gutes außer der in den §§. 80 und 83 bezeichneten Entschädigung der Ersatz des weiter entstandenen Schadens bis zu dem angegebenen Betrage beansprucht werden.

§. 86.

Haftung für Versäumung der Lieferfrist.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§. 63) entstanden ist, es sei denn, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

Zu §§. 84 und 85 vgl. H. G. B. §. 463 Abs. 1, J. Ü. Art. 6, 38 (neue Fassung) und Ausf. Best. §. 9 (neue Fassung).

Zu §. 86 vgl. H. G. B. §. 466 Abs. 1, J. Ü. Art. 39.

Digitized by Google

§. 87.

Höhe des Schadensersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.

(1) Wenn auf Grund des vorhergehenden Paragraphen für Versäumung der Lieferfrist Ersatz zu leisten ist, so können folgende Vergütungen beansprucht werden:

I. Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:
bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag $^1/_{10}$ der Fracht,
" " " " " 2 Tage $^2/_{10}$ " "
" " " " " 3 " $^3/_{10}$ " "
" " " " " 4 " $^4/_{10}$ " "
" " " von längerer Dauer $^5/_{10}$ " " .

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Angabe des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat:

1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:
bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag $^2/_{10}$ der Fracht,
" " " " " 2 Tage $^4/_{10}$ " "
" " " " " 3 " $^6/_{10}$ " "
" " " " " 4 " $^8/_{10}$ " "
" " " von längerer Dauer die ganze Fracht.

2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

In beiden Fällen darf die Vergütung den angegebenen Betrag des Interesses nicht übersteigen

(2) Beweist die Eisenbahn, daß kein Schaden entstanden ist, so ist keine Vergütung zu leisten.

(3) Wegen der Fälle, in denen voller Ersatz zu leisten ist, vergleiche §. 88.

Zu §. 87 vgl. H. G. B. §. 466 Abs. 2—4, J. Ü. Art. 40.

Digitized by Google

§. 88.
Schadensersatz bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn.

Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann in allen Fällen Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

§. 89.
Verwirkung der Ersatzansprüche.

Werden Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen oder zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung aufgegeben, oder werden die für diese Gegenstände vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln von dem Absender unterlassen, so ist die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ausgeschlossen.

§. 90.
Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes.

(1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag erloschen.

(2) Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden sind;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn sie spätestens am vierzehnten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach §. 74 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen schriftlich angebracht werden;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die gemäß §. 71 oder 72 festgestellt worden sind, bevor der Empfänger das Gut angenommen hat, oder deren Feststellung nach §. 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

Zu §. 88 vgl. H. G. B. §§. 438 a. E., 457 Abs. 3, 461 Abs. 2, 464 Abs. 2, 465 Abs. 2, 466 Abs. 4, J. Ü. Art. 41.

Zu §. 89 vgl. H. G. B. §. 467, J. Ü. Art. 43.

Zu §. 90 vgl. H. G. B. §§. 438 u. 464, J. Ü. Art. 44 (neue Fassung).

Digitized by Google

4. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar waren, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme zu dessen Feststellung entweder bei Gericht die Besichtigung des Gutes durch Sachverständige oder schriftlich bei der Eisenbahn eine gemäß §. 71 vorzunehmende Untersuchung des Gutes beantragt werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

(3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefs und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrag auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

§. 91.

Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes.

(1) Die Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes oder der verspäteten Ablieferung mit dem Ablaufe der Lieferfrist.

(3) Die Verjährung wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der Eisenbahn gehemmt. Ergeht auf die Anmeldung ein abschlägiger Bescheid, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist

---

Zu §. 91 vgl. H. G. B. §§. 439 (in Verb. mit 414) und 470 Abs. 2, J. Ü. Art. 45 (neue Fassung) und 46.

Digitized by Google

wieder mit dem Tage, an welchem die Eisenbahn ihre Entscheidung dem Anmeldenden schriftlich bekannt macht und ihm die der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke zurückstellt. Weitere Gesuche, die an die Eisenbahn oder an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, bewirken keine Hemmung der Verjährung.

(4) Für die Unterbrechung der Verjährung bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche können nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn vorher der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige an sie abgesendet worden ist. Der Anzeige an die Eisenbahn steht es gleich, wenn gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen dem Absender und dem Empfänger oder einem späteren Erwerber des Gutes wegen des Verlustes, der Minderung, der Beschädigung oder der verspäteten Ablieferung anhängigen Rechtsstreite der Eisenbahn der Streit verkündet wird.

(6) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Eisenbahn den Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie finden ferner keine Anwendung auf Rückgriffsansprüche der Eisenbahnen unter einander.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Anlage A.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de am ....ten ..... 19.... zu .....(Ort)..... an .....(Todesursache)..... verstorbenen .....(Alter)..... jährigen .....(Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)..... soll mittelst Eisenbahn von ..... über ..... nach ..... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche .....(Stand und Name)..... die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den ....ten ..... 19.....

(Siegel.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage B.

Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände *).

(§. 50 B 1.)

I.

(1) Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gips verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst unter einander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken, gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äussere Kiste keinen grösseren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

---

*) Anmerkung. Die nachstehenden Vorschriften sind, soweit sie mit der Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr — in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 (Reichs-Gesetzbl. von 1895 S. 465 ff. und von 1896 S. 711) und des Zusatzübereinkommens vom 16. Juni 1898 — übereinstimmen, in lateinischer Schrift gedruckt.

In der gegenwärtigen Ausgabe ist überall in Anmerkungen ersichtlich gemacht, inwieweit die mit deutschen Buchstaben gedruckten Bestimmungen durch anderweite Vorschriften für den internationalen Verkehr im Allgemeinen oder doch für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Reichs-Gesetzbl. v. 1895 S. 139 ff.), sowie zwischen Deutschland und der Schweiz (Reichs-Gesetzbl. v. 1894 S. 198 ff.) ersetzt sind. Wo derartige Angaben fehlen, sind entsprechende Bestimmungen für den internationalen Verkehr nicht vorgesehen. Im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg kommt nach Maßgabe des am 1. Juni 1898 in Kraft getretenen Abkommens (Reichs-Gesetzbl. v. 1893 S. 189) ausschließlich die Anlage B der Verkehrsordnung zur Anwendung.

Digitized by Google

(2) Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmässig ausgeführte Verpackung versehen sind.

II.

Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" etc. tragenden Zettel beklebt sein. Wegen sprengkräftiger Zündungen vergleiche Nr. XXXV b.

III.

(1) Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme etc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

(2) Bei Streichhölzern, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten, darf der Gehalt der chemisch trockenen Zündmasse an Phosphor 10 Prozent, derjenige an chlorsaurem Kali 40 Prozent nicht übersteigen. Jeder derartigen Sendung muss eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung, dass diese Grenzen eingehalten sind, beigefügt werden.

IV.

Sicherheitszünder, das heisst solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnissmässig geringe Menge Schiesspulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III (Abs. 1) gegebenen Vorschriften. Wegen anderer Zündschnüre vergleiche Nr. XXXV a Ziffer 3.

V.

Buchersche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen,

Digitized by Google

welche inwendig mit Papier verklebt und ausserdem in gleichfalls ausgeklebten grösseren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

(1) Gewöhnlicher (weisser oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen ausserdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „gewöhnlichen gelben (weissen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

(2) Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äusserlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein. Phosphorcalcium wird unter den gleichen Bedingungen zur Beförderung angenommen. Die Aufschrift der Kisten hat zu lauten: „Phosphorcalcium enthaltend".

VII.

(1) Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

(2) Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschliessenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch direkte Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf- beziehungsweise Abladen selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

(3) Unter gleichen Bedingungen, wie rohes unkrystallisirtes Schwefelnatrium, werden Natronkokes (ein bei der Bereitung der Theeröle erhaltenes Nebenprodukt) zur Beförderung übernommen.

Digitized by Google

VIII.

Celloïdin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Kollodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im Wesentlichen aus Kollodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloïdinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

VIII a.

(1) Schwefeläther wird nur befördert
entweder
1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweisstem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,
oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Bei Blech- und Metallgefässen beträgt die höchste zulässige Füllung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,55 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Metallbehälter, der 15,50 Liter Wasser fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm Schwefeläther enthalten.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

Digitized by Google

IX.

(1) Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Kollodium), sowie Lösungen von Kollodiumwolle in Amylacetat dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

(3) Den gleichen Bedingungen unterliegt Zinkäthyl, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

X.

(1) Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschliesslich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur entweder

1. in dichten Gefässen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenbleche bis zu 500 Kilogramm Inhalt,
   oder
2. in Blechgefässen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefässe müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien-

Digitized by Google

erde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein, oder

3. in Glasgefässen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüttert sind.

Bei Blechgefässen beträgt die höchste zulässige Fassung 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,825 Liter Fassungsraum des Behälters.

(2) Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen bedingungslos zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenständen zu einem Frachtstücke vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstücks in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Stoffen fest eingebettet ist. Das Frachtstück darf nur in offenen Wagen ohne Decken befördert werden, und auf dem Frachtbriefe muss besonders bemerkt sein, dass das Frachtstück Schwefelkohlenstoff enthält.

XI.

(1) Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustand und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu konstruirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefässen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefässe müssen in der unter Nr. IX vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XI a.

Das allgemeine Denaturirungsmittel für Spiritus (mit Pyridin versetzter Holzgeist) wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dasselbe darf, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Kesselwagen) oder Fässer zur Verwendung kommen, nur in Metall- oder Glasgefäßen aufgegeben werden, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefäße mit diesem Stoffe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh,

Digitized by Google

Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. (1) Die Beförderung findet nur in offenen Wagen statt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in denen das Denaturirungsmittel befördert worden ist. Derartige Gefäße sind im Frachtbriefe stets als solche zu bezeichnen.

3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmung unter Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk, das heisst der gebrannte Kalk, welcher in den Gaswerken zur Reinigung des Leuchtgases gedient hat, wird nur in offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

(1) Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem vereideten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert. (Vergleiche §. 50 A 4 c.)

(2) Blei darf zur Verpackung von Pikrinsäure nicht verwendet und nicht mit Pikrinsäure zusammen in demselben Wagen verladen werden. Mit Blei ausgekleidete oder mit Blei gedeckte Wagen dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

Zu XIV(1). In der Anlage 1 zum J. Ü. ist das Wort „vereideten" vor Chemiker durch „der Bahn bekannten" ersetzt.

Digitized by Google

(8) Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 Prozent Trinitrotoluol in Pulverform) wird nur gegen eine ebenso auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit des Gemisches befördert.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche Nr. XVII) —, sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   (2) Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen diese Stoffe stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.
3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefässe, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
4. Das Auf- und Abladen von Sendungen, bei welchen sich auch nur ein Kollo im Gewichte von mehr als 75 Kilogramm befindet, ist vom Absender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der fraglichen Kolli desfallsigen, für andere Güter zulässigen Requisitionen Folge zu leisten.
5. Falls das Abladen und Abholen solcher Sendungen seitens der Empfänger nicht binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation beziehungsweise nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Sendungen unter Beachtung der Bestimmungen im §. 70 Absatz 2 der Verkehrsordnung in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Sendungen ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen.

Digitized by Google

XV a.

Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken wird nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn sie nach einer von dem Fabrikanten auf dem Frachtbrief ausgestellten Bescheinigung vollständig denitrirt worden ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter XV Anwendung.

XVI.

(1) Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2), 4 und 5. Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen.

XVIII.

(1) Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

Zu XV a. Ebenso in der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Zu XVI. In der Anlage 1 zum J. Ü. sind für „Brom" dieselben Beförderungsbedingungen wie für Aetzlauge u. s. w. vorgesehen. Abs. 1 lautet dort:

Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Digitized by Google

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,
   oder
2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

(2) Die Büchsen und Flaschen müssen von einem fein zertheilten anorganischen Stoffe wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

(3) Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3, 4 und 5 Anwendung.

XIX.

(1) Für Firnisse und mit Firniss versetzte Farben, ferner ätherische und fette Oele, sowie für sämmtliche Aetherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. VIII a) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sowie für Amylacetat sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, 1 Abs. 1 massgebend.

(2) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reduzirt) im Abelschen Apparate nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum);

(2) die aus Braunkohlentheer bereiteten Oele, Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta und Destillate aus solchen, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen etc.);

(3) ferner Steinkohlentheeröle, die bei 17,5 Grad Celsius ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben

Digitized by Google

(Benzol, Toluol, Xylol, Cumol etc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol);

(4) Kohlenwasserstoffe anderen Ursprunges, die bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,830 haben,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

   entweder

   a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

   oder

   b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,

   oder

   c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

      bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefässen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefässen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke er-

Digitized by Google

forderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Abs. 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 haben oder dass das Petroleum der im Eingange angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXI.

(1) Petroleum, rohes und gereinigtes, Braunkohlentheeröle, ferner Torf- und Schieferöle, Asphaltnaphta sowie Destillate aus solchen, sofern diese Stoffe nicht unter die Bestimmungen von Nr. XX fallen und bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben,

(2) Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.) sowie Lösungen von Kautschuck oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben,

unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu konstruirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung

---

Zu XXI. In der Anlage 1 zum I. Ü. lautet die in einem Absatz zusammengefaßte Eingangsbestimmung:

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphta und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

Digitized by Google

kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefässen,

oder

c) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

Digitized by Google

6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grunde gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.
9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Abs. 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther etc.) Anwendung.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin etc.) und ähnliche aus Petroleumnaphta oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:
   entweder
   a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefässen,
   oder
   b) in Gefässen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
      aa) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorien-

Digitized by Google

erde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

c) in luftdicht verschlossenen Kessel-(Bassin-)Wagen.

2. Während des Transports etwa schadhaft gewordene Gefässe werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Absenders bestmöglich verkauft.
3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.
5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.
6. Bei der Verladung und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.
7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.
8. Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grunde gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefässen aus Glas oder

Digitized by Google

Steinzeug haben ausserdem noch die Aufschrift „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren“ anzubringen.

9. Außerdem finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 5 Anwendung.

XXIII.

(1) Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Oelen, desgleichen von Salmiakgeist, von Blutlausgift (einem Gemenge von Schmierseife, Karbolöl und Fuselöl) sowie von Formalin (einem Desinfektionsmittel, das Formaldehyd und Ameisensäure enthält) findet nur in offenen Wagen statt.

(2) Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefässe, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefässe sind stets als solche zu deklariren.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) etc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:
   entweder
   a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,
   oder
   b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind,

Digitized by Google

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter Nr. XXIV, 1 und Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2), 4 und 5.

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weisses und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiss und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zink- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transport aufgegeben werden. Die Umschliessungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stösse etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

(1) Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden;
2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Material in Folge dieser Transportart erwächst und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kosten-

Digitized by Google

rechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein für allemal zum voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.

(2) Auf Presshefe finden obige Transportbeschränkungen keine Anwendung.

XXVIII.

(1) Kienruss und andere pulverförmige Arten von Russ werden nur in dichten, gegen Durchstäuben Sicherheit gewährenden Umhüllungen (Säcken, Fässern, Kisten und dergleichen) verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sich der Russ in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung kleine, in dauerhafte Körbe verpackte Tönnchen oder Gefässe zu verwenden, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

(3) Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob der Russ sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht, anderenfalls wird er als frisch geglüht behandelt.

XXIX.

(1) Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

(2) Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech, oder

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem, abgedrehtem Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

(3) Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht.

Digitized by Google

Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

(1) Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de Soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transporte zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstande von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind aussen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

(2) Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbrief eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

(1) Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, in rohem Zustand, in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen; ferner Seilerwaaren, Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Abs. 3) werden, wenn sie gefettet oder gefirnisst sind, nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert. Diese Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs. 4, nur in trockenem Zustand aufgeliefert werden, auch dürfen die Abfälle vom Verspinnen und Verweben nicht in Ballen gepreßt sein.

(2) Die genannten Gegenstände werden stets als gefettet oder gefirnisst behandelt, wenn nicht das Gegentheil aus dem Frachtbriefe hervorgeht.

Digitized by Google

(3) Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dicht verschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefässen zum Transporte zugelassen.

(4) Gefettete oder gefirnißte Putzlappen (Putztücher) werden in der unter Abs. 3 vorgesehenen Verpackung auch in nassem oder feuchtem Zustande zur Beförderung zugelassen.

XXXII.

Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. LII und LIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresstes Talg, Hörner ohne Schlauch, das heisst ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, das heisst die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen, in gute Säcke verpackt, zugelassen.
2. Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen. Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starkem Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen.
3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen

Digitized by Google

unterliegen bei der Aufgabe in Wagenladungen folgenden Bestimmungen:

a) In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober müssen diese Gegenstände in starke, nicht schadhafte Säcke verpackt sein, die derart mit verdünnter Karbolsäure angefeuchtet sind, dass der faulige Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar ist. Jede Sendung muss mit einer Decke aus starkem Gewebe (sogenanntem Hopfentuch), die mit verdünnter Karbolsäure getränkt ist, und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

b) In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar ist eine Verpackung in Säcke nicht erforderlich. Die Sendung muss jedoch ebenfalls mit einer Decke aus starkem Gewebe (Hopfentuch) und diese wieder mit einer grossen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplane vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist nöthigenfalls derart mit verdünnter Karbolsäure anzufeuchten, dass ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.

c) Solche Sendungen, bei denen der faulige Geruch durch Anwendung von Karbolsäure nicht beseitigt werden kann, müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

4. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger) müssen mit zwei über einander liegenden

---

Zu XXXII 4. In der Anlage 1 zum J. Ü. und in den Vereinbarungen erleichternder Vorschriften mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz fehlen die Ziffern 4, 8 u. 10. In Folge dessen sind dort die Bestimmungen mit anderen Ziffern bezeichnet, und zwar:

Ziffer 5 mit Ziffer 4,
„ 6 „ „ 5,
„ 7 „ „ 6,
„ 9 „ „ 7.

Digitized by Google

großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem, gelöschtem Kalke, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht.

5. Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 und 4 nicht genannten Gegenstände dieser Art in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die Bedeckung hat der Absender zu stellen.
6. Die Eisenbahn kann Vorausbezahlung der Fracht verlangen.
7. Die Säcke, Gefässe und Decken, in und unter denen Gegenstände dieser Art befördert worden sind, werden nur dann zum Transporte zugelassen, wenn sie durch entsprechende Behandlung mit Karbolsäure den fauligen Geruch verloren haben.
8. Die Eisenbahn ist verpflichtet, Eisenbahnwagen, in denen Gegenstände dieser Art nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 b und Ziffer 5 in losem Zustande befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu beseitigen.
9. Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion der Güter fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Zu XXXII 8 u. 10 siehe die Anmerkung auf Seite 85.

Zu XXXII 9. In der Anlage 1 zum J. Ü. lautet Ziffer 9 (dort Ziffer 7):

Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Digitized by Google

10. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

XXXIII.

Schwefel wird nur in bedeckt gebauten oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschliesslich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorfe), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspähne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne etc. sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen mit lockeren brennbaren Körpern hergestellte Waaren; desgleichen Gips, Kalkäscher und Trass werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter VIII a, IX, XI, XI a, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich sowie unter L aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, die unter VIII a, IX, XI, XI a, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschliesslich sowie unter L aufgeführten Körper einerseits und die unter XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) andererseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen

Digitized by Google

Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

XXXVa.

1. Fertige (das heißt mindestens mit dem Schießmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, jedoch mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten Patronen;

2. Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach §. 50 A 4 lit. a bis e (einschließlich) von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen sind (wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver und ähnlichen Gemischen siehe Nr. XXXVIII und wegen bengalischer Schellackpräparate Nr. XLII);

3. Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (wegen dieser siehe Nr. IV);

4. Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Kollodiumwolle und Pyropapier, sofern diese Stoffe mit mindestens 20 Prozent Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge (wegen gepreßter Schießbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt und wegen Schießbaumwolle in

---

Zu XXXVa Zif. 1 lautet in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung:

1. Fertige (das heißt mindestens mit dem Schießmittel geladene) Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere in Oesterreich und Ungarn zum Eisenbahntransporte besonders zugelassene Schießmittel enthalten, jedoch mit Ausnahme der unter XXXVI aufgeführten Patronen.

Ziffer 2 ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung, sowie in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, in letzterer als Ziffer 1. Nur ist in beiden auf §. 1 Zif. 4 der Ausführungsbestimmungen zum J. Ü. verwiesen.

Ziffer 3 gleichlautend in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung unter derselben Ziffer, in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung unter Ziffer 2.

Ziffer 4 ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung unter gleicher Ziffer, in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung unter Ziffer 3; jedoch fehlen in beiden Vereinbarungen die Worte „auch Cotton-Powder" in der zweiten Zeile, sowie das Wort „gemahlener" in der vierten Zeile vor Schießbaumwolle.

Digitized by Google

Flockenform sowie wegen Kollodiumwolle, beide mit mindestens 35 Prozent Wassergehalt, siehe Nr. XXXIX und XL);

5. Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, das heißt ein Gemenge von nitrirtem Holze, welches durch die Nitrirung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und salpetersauren Salzen mit oder ohne Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; gekörntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht; Bautzener Sicherheitspulver (ein Gemenge aus Ammoniaksalpeter und Natronseife); ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose); Würfelpulver (Pulver aus warm abgepreßter Sprenggelatine) sowie solche rauchschwache Pulver, welche aus gelatinirter Schießbaumwolle ohne Zusatz anderer Explosivstoffe hergestellt sind, auch Plastomenit (ein aus Nitrocellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitro-Verbindungen hergestelltes Pulver): sämmtlich auch in Form von Kartuschen;

6. Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemische von durch Kollodiumwolle gelatinirtem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel); ferner Patronen aus Kinetit (ein durch Nitrocellulose gelatinirtes Nitrobenzol, in welches unter Ausschluß anderer Substanzen ein Gemenge von salpetersaurem

---

Ziffer 5 und 6 fehlen, ihrem obigen Inhalte nach, in sämmtlichen internationalen Vereinbarungen über bedingt zugelassene Gegenstände; hiernach und gemäß §. 1 Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen zum J. Ü. ist der Transport dieser Sprengstoffe im internationalen Verkehr nach diesem Uebereinkommen gänzlich ausgeschlossen. In dem Abkommen mit Oesterreich-Ungarn sind an dieser Stelle als Ziffer 5 die unter XXXVb der Verkehrsordnung behandelten sprengkräftigen Zündungen aufgeführt. Auf diese Gegenstände finden demnach im Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezüglich der Verpackung die Bestimmungen der Nr. XXXVb unter Berücksichtigung der daselbst angegebenen Abweichungen, im Uebrigen aber die Bestimmungen der Nr. XXXVa lit. B bis E Anwendung. Vgl. Anmerkung S. 102.

Digitized by Google

und chlorsaurem Kali eingeknetet ist), sofern diese Patronen aus einer für die Herstellung des betreffenden Artikels konzessionirten deutschen oder aus einer zur Versendung desselben auf deutschen Bahnen ermächtigten fremden Fabrik herstammen,

unterliegen nachstehenden Vorschriften:

A.

Verpackung.

Zu 1.

(1) Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, mit Ausnahme der unter Nr. XXXVI aufgeführten, sind zunächst partienweise in Kartons von steifer Pappe derart fest zu verpacken, daß ein Verschieben in den Kartons nicht eintreten kann. Die einzelnen Kartons mit Patronen sind sodann dicht neben und über einander in gut gearbeitete, dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Holzkisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Patronen darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Patronen für Handfeuerwaffen" versehen sein.

Zu 2.

(1) Feuerwerkskörper sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus

---

Zu XXXVa A1. Gleichlautend in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung, nur ist im dritten Absatze hinter den Worten „Patronen für Handfeuerwaffen" noch eingeschaltet „geladen mit ..."

Zu XXXVa A2. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung; in letzterer, wo die Ueberschrift „Zu 1" lautet, fehlt aber in dem ersten Absatze der Schlußsatz „Der Verschluß darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen."

Digitized by Google

mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Feuerwerkskörper" versehen sein.

Zu 3.

(1) Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder) sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Das Gewicht der in einem Behälter befindlichen Zündschnüre darf 60 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Behälters 90 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Zündschnüre" versehen sein.

Zu 4.

(1) Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle (auch Cotton-Powder), Kollodiumwolle und Pyropapier — soweit derlei Präparate nicht durch besondere Bestimmungen vom Eisenbahntransport ausgeschlossen sind — sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest zu verpacken, daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und

---

Zu XXXVa A 3. Gleichlautend in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, in letzterer, wo die Ueberschrift „zu Ziffer 2" lautet, fehlt in dem ersten Absatze der Schlußsatz „Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen".

Zu XXXVa A 4. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung; in letzterer lautet die Ueberschrift „zu 3", auch fehlen in der zweiten Zeile des Absatzes 1 in beiden Vereinbarungen die Worte „auch Cotton-Powder".

Digitized by Google

steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Behälter darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen.

(2) Mit einem Ueberzuge von Paraffin versehene Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle sind vor ihrer Einlage in die Behälter durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen.

(3) Diese Patronen sowie Schießbaumwolle und andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter oder in denselben Wagen verpackt werden. Schießbaumwolle sowie andere Nitrocellulose muß in wasserdichte Behälter verpackt sein.

(4) Das Bruttogewicht eines mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose gefüllten Behälters darf 90 Kilogramm, das Bruttogewicht eines Schießbaumwollepatronen enthaltenden Behälters 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(5) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Schießbaumwolle" oder „Schießbaumwollepatronen" u. s. w. versehen sein.

Zu 5.

(1) Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und die übrigen oben unter Ziffer 5 bezeichneten Pulverarten, auch in Form vom Kartuschen, sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) sowie metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kornpulver in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden. Zum Verpacken von prismatischem Pulver in einzelnen Stücken sind Kasten zu verwenden, welche aus Brettern von gesundem Holze (bei Kasten zu 50 Kilogramm Pulver von mindestens 25 Millimeter Stärke) hergestellt sind. Die Seitenwände der Kasten müssen verzinkt und der Boden und Deckel durch genügend lange, verleimte Holznägel oder messingene Holzschrauben befestigt sein.

Digitized by Google

Innerhalb jedes Kastens müssen sich behufs Festlegung der Pulverprismen 2 Platten von Filz oder von einem ähnlichen elastischen Stoffe, die eine an einer Kopfwand des Kastens, die andere unter dem Deckel befinden.

(2) Das Bruttogewicht eines Behälters darf 90 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Pulver" versehen sein.

Zu 6.

(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffinirtes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen, die Packete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Der Verschluß der Kisten darf nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen. Auch werden solche Patronen nur in den ursprünglichen Behältern und nur in der Originalverpackung zum Eisenbahntransporte zugelassen.

(2) Das Bruttogewicht der Behälter darf 35 Kilogramm nicht übersteigen.

(3) Die Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der deutlichen, gedruckten oder schablonirten Aufschrift „Dynamitpatronen" u. s. w. sowie mit der Bezeichnung des Ursprungsorts (Fabrikmarke) versehen sein.

B.

Aufgabe.

(1) Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen.

(2) Die Annahme von Sendungen nach solchen Stationen und Bahnstrecken, auf denen die Beförderung explosiver Gegenstände ausgeschlossen ist, ist unstatthaft.

Zu B. Gleichlautend mit obigem Texte in der deutsch-österreichisch-ungarischen sowie in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, mit folgenden Modifikationen:

Zwischen Abs. 1 und 2 ist in beiden Vereinbarungen als besonderer Absatz die Vorschrift beigefügt:

Digitized by Google

(3) Die Annahme zur Beförderung kann, falls der Transport nicht mit Sonderzügen bewirkt wird, von vornherein auf bestimmte Tage und für bestimmte Züge beschränkt werden. Die Bestimmung der Tage und Züge unterliegt der Genehmigung, nöthigenfalls der Festsetzung der Landesaufsichtsbehörde.

(4) Die Frachtbriefe dürfen keine anderen Gegenstände umfassen. Die darin enthaltene Bezeichnung des Gegenstandes ist mit rother Tinte zu unterstreichen. Die Frachtbriefe müssen nebst Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummer der Gefäße, auch das Bruttogewicht jedes einzelnen derselben enthalten und sind für Nitrocelluloſe abgesondert auszufertigen.

(5) Auf dem Frachtbriefe muß vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, daß die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Gegenstände den bestehenden Vorschriften entspricht. Außerdem muß jede Sendung, welche Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen enthält, von einem unter amtlicher Beglaubigung von dem Fabrikanten ausgestellten Ursprungszeugnisse

---

Bei Annahme einer Sendung ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Weiterbeförderung von der Grenzstation ab in unmittelbarem Anschlusse stattfinden kann.

Dem Abs. 2 ist in der Vereinbarung mit Oesterreich und Ungarn noch folgender Zusatz beigefügt:

Ist die Sendung für eine Station einer solchen österreichischen oder ungarischen Bahn oder Strecke bestimmt, auf welcher reine Güterzüge nur nach Zulässigkeit verkehren, so muß dieselbe an einen Empfänger in der Ausgangsstation dieser Bahn oder Strecke adressirt sein, welcher die Sendung aus den Bahnhofsräumen ohne Verzug zu entfernen und für die Neuaufgabe derselben nach Zulässigkeit des Zugverkehres weitere Sorge zu tragen hat.

Abs. 3 findet sich nur in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zwischen Abs. 4 und 5 ist in beiden Vereinbarungen folgende in der Anlage B im Hinblick auf die Bestimmung in §. 50 C. der Verkehrsordnung weggelassene Vorschrift beigefügt:

Solche Frachtbriefe dürfen die Bezeichnung „bahnlagernd" nicht tragen.

Im Abs. 5 fehlen in beiden Vereinbarungen die beiden letzten, auf Dynamitpatronen bezüglichen Sätze. In der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung ist außerdem in der zweiten Zeile zwischen den Worten „amtlicher" und „Beglaubigung" noch hinzugefügt „(polizeilicher oder notarieller)".

Digitized by Google

begleitet sein. Auch muß jeder derartigen Sendung die Bescheinigung eines vereideten Chemikers über die Beschaffenheit und ordnungsmäßige Verpackung beigegeben werden.

(6) Die Frachtgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten. Mit Nachnahme belastete Sendungen sind vom Transport ausgeschlossen. Auch ist die Angabe des Interesses an der Lieferung nicht zulässig.

(7) Jeder Transport muß — unbeschadet anderer Vereinbarungen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen im Einzelfalle —,

sofern er auf der Aufgabebahn verbleibt,
mindestens 1 Tag;
sofern er zwar auf der Aufgabebahn verbleibt, aber für Stationen von Zweigbahnen bestimmt ist,
mindestens 2 Tage;
sofern er sich über mehrere, unter getrennter Verwaltung stehende Bahnen bewegt,
mindestens 4 Tage

vor der Aufgabe unter Vorlage einer genauen und vollständigen Abschrift des Frachtbriefs bei der Abfertigungsstelle angemeldet und darf nur zu der von dieser schriftlich bestimmten Tageszeit eingeliefert werden.

(8) Transporte in Sonderzügen sind der Aufgabebahn mindestens 8 Tage vor der Aufgabe unter Bezeichnung des Transportwegs anzukündigen.

C.
Transportmittel.

(1) Zur Beförderung dürfen nur gedeckte Güterwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten, fester sicherer Bedachung, dichter Verschalung und gut schließenden Thüren, in der Regel ohne Bremsvorrichtung verwendet werden.

(2) Güterwagen, in deren Innerem eiserne Nägel, Schrauben, Muttern u. s. w. hervorstehen, dürfen zur Beförderung nicht verwendet werden.

(3) Die Wagenthüren und die etwa vorhandenen Fenster sind unter Verschluß zu halten und zu dichten. Papier darf hierzu nicht verwendet werden.

Zu B. Abs. 7 und 8 finden sich nur in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zu C. Gleichlautend in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, in ersterer fehlt jedoch Abs. 6.

Digitized by Google

(4) Für derartige Transporte dürfen weder Wagen, deren Achslager kürzlich erneuert worden sind, noch solche, welche demnächst zur Revision in der Werkstätte bestimmt sind, zur Verwendung kommen.

(5) Eine Umladung von explosiven Gütern in andere Eisenbahnwagen darf unterwegs nur im Falle unabweislicher Nothwendigkeit stattfinden. Die Eisenbahnverwaltungen haben daher Vereinbarungen zu treffen, daß solche Sendungen in demselben Wagen von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation befördert werden.

(6) Die mit explosiven Stoffen beladenen Wagen müssen äußerlich durch viereckige schwarze Flaggen mit einem weißen „P" erkennbar sein, welche oben auf der Vorder- und Hinterwand oder an den beiden Längsseiten angebracht werden.

D.
Verladen.

(1) Die Behälter (Kisten, Tonnen) sind in den Eisenbahnwagen so fest zu lagern, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt, parallel mit den Längsseiten des Wagens verladen und durch Holzunterlagen unter Haardecken gegen jede rollende Bewegung verwahrt werden.

Zu D. Gleichlautend in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, mit folgenden Ausnahmen:

Abs. 4 lautet:

In der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung:

Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre oder Zündungen unterzubringen (wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche XXXIX).

In der deutsch-schweizerischen Vereinbarung:

Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Gegenstände, sowie Zündungen (Nr. II und XXXVb) unterzubringen. (Wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

Die Abs. 5, 6 und 7 sind nur in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung enthalten, doch fehlen auch hier in dem letzten Absatze die Worte: „insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Zif. 6 aufgeführten Stoffen".

Digitized by Google

(2) Die Wagen dürfen nur bis zu zwei Drittheilen ihres Ladegewichts beladen werden. Auch dürfen nicht mehr als drei Schichten über einander gelagert werden.

(3) Es dürfen nur Mengen von höchstens 1000 Kilogramm mit anderen Gütern und auch nur dann verladen werden, wenn die letzteren nicht leicht entzündlich sind und nicht früher als die explosiven Gegenstände zur Ausladung kommen sollen.

(4) Es ist untersagt, in den mit Schießbaumwolle oder anderer Nitrocellulose, sowie mit Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen befrachteten Wagen zugleich die unter den Ziffern 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Gegenstände sowie Zündungen (Nr. II und XXXVb) unterzubringen. (Wegen nasser, gepreßter Schießbaumwolle vergleiche Nr. XXXIX.)

(5) Die Verladung darf niemals von den Güterböden oder Gütersteigen aus geschehen, muß vielmehr auf möglichst abgelegenen Seitensträngen und thunlichst kurz vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, bewirkt werden. Dieselbe hat durch den Absender unter Bestellung sachverständiger Aufsicht zu erfolgen. Die besonderen Ladegeräthe und Warnungszeichen (Decken, Flaggen und dergleichen) sind vom Absender herzugeben und werden dem Empfänger mit dem Gute ausgeliefert.

(6) Die Annäherung des Publikums an die Verladungsplätze ist zu verhindern. Diese sind, wenn ausnahmsweise das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten.

(7) Bei dem Verladen, insbesondere von Patronen aus Dynamit und den übrigen in der Eingangbestimmung unter Ziffer 6 aufgeführten Stoffen sind Erschütterungen sorgfältig zu vermeiden. Die Behälter (Kisten, Tonnen) dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

E.

Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt.

(1) Weder bei dem Verladen noch während des Transports darf in oder an den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen Feuer oder offenes Licht gehalten oder geraucht werden.

Zu E. Ebenso in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung. In der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung lautet lit. E wie folgt:

Digitized by Google

(2) Fährt innerhalb des Bahnhofs eine Lokomotive an der Ladestelle oder an bereits mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorüber, so müssen Feuerthür und Aschenklappen geschlossen und darf das Blaserohr nicht verengt werden. Während der Vorüberfahrt der Lokomotive müssen die Wagenthüren verschlossen gehalten und muß der außerhalb der Eisenbahnwagen befindliche Theil der Sendung mit einer Decke feuersicher geschützt, auch die Verladung unterbrochen werden. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch beim Begegnen der Züge auf freier Strecke thunlichst zu beachten.

(3) Die beladenen Wagen dürfen sowohl auf der Verladestation als unterwegs und auf der Bestimmungsstation mit der Lokomotive nur dann bewegt werden, wenn sich zwischen ersteren und letzterer mindestens 4 nicht mit leicht Feuer fangenden Gegenständen befrachtete Wagen befinden. Als leicht Feuer fangende Gegenstände im Sinne dieser und der Bestimmung unter F Abs. 3 sind Steinkohlen, Braunkohlen, Kokes und Holz nicht zu betrachten.

(4) Wagen mit explosiven Gegenständen dürfen niemals abgestoßen werden und sind auch zum Verkuppeln mit größter Vorsicht anzuschieben.

Sonstige Bestimmungen.

Im Uebrigen sind zu beachten:

a.

Für die Beförderung auf den österreichischen Eisenbahnen die sonstigen Bestimmungen der Verordnung des Kaiserlich Königlichen Handelsministers vom 1. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, und zwar:

rücksichtlich der Aufgabe: §. 8 Absatz 1 und 2, und §. 9 Absatz 1;
rücksichtlich der Transportmittel: §. 17 Absatz 2, und §. 18;
rücksichtlich des Verladens: die §§. 19 und 24 mit der Maßgabe, daß bei dem Uebergange aus Deutschland die blaugedruckten Zettel, welche in großer Schrift den Inhalt angeben, von der Grenzstation anzukleben sind;
rücksichtlich der Zugformirung: die §§. 25 bis 28;
rücksichtlich der Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt: die §§. 29 bis 32 und 34;
endlich rücksichtlich der Abgabe: die §§. 35, 36 und 37, letzterer jedoch mit der Maßgabe, daß im Falle des Nichtbezuges auf keinen Fall eine Rückstellung der Sendung an den im Auslande befindlichen Absender stattfindet.

Digitized by Google

(5) Bei längerem Halten auf Unterwegsstationen sind die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in möglichst abgelegene Nebengeleise zu fahren. Dauert der Aufenthalt voraussichtlich länger als 1 Stunde, so ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, um sie in die Lage zu setzen, die ihr im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

F.

Bestimmung der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge.

(1) Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur da erfolgen, wo keine Güterzüge gefahren werden.

---

b.

Für die Beförderung auf den ungarischen Eisenbahnen die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Königlich ungarischen Handelsministers vom 1. August 1893.

c.

(1) Für die Beförderung der in der Eingangsbestimmung unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Artikel auf den deutschen Eisenbahnen die sonstigen in der Verkehrsordnung getroffenen Bestimmungen, insbesondere Anlage B, XXXV a:

B. Aufgabe, Absatz 8 und 9;
C. Transportmittel, Absatz 6;
D. Verladen, Absatz 5, 6 und 7;
E. Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen und während der Fahrt;
F. Bestimmungen der Züge und Einstellung der mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen in die Züge;
G. Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände;
H. Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte betheiligten Verwaltungen;
J. Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(2) Die geforderte Begleitung hat jedoch bei Sendungen nach Deutschland erst von der Grenzstation ab einzutreten.

(3) Für die in der Eingangsbestimmung unter 5 aufgeführten „Sprengkräftige Zündungen u. s. w." kommen die Vorschriften unter B bis J nicht in Anwendung.

Zu F. Ebenso in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, nur ist im zweiten Absatz anstatt „Ziffer 1 bis 6" gesetzt „Ziffer 1 bis 3" (was den deutschen Ziffern 2 bis 4 entspricht), auch fehlen im dritten Absatze, letzter

Digitized by Google

(2) Güterzügen und gemischten Zügen dürfen nicht mehr als 8 mit den in der Eingangsbestimmung unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Gegenständen beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

(3) Die mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen sind in die Züge möglichst entfernt von der Lokomotive, jedoch so einzureihen, daß ihnen noch 3 Wagen folgen, die nicht mit leicht Feuer fangenden Stoffen beladen sind. Mindestens 4 solcher Wagen müssen den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen vorangehen. Letztere sind unter sich und mit den vorangehenden und nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und ist die gehörige Verbindung auf jeder Zwischenstation, wo der Aufenthalt es gestattet, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Vor und nach Wagen, in denen loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm Bruttogewicht oder andere explosive Gegenstände in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht verladen sind, ist die Einstellung besonderer Schutzwagen nicht erforderlich.

(4) Weder an den mit explosiven Gegenständen beladenen, noch, wenn die Beförderung mit den gewöhnlichen Zügen erfolgt, an dem nächstvorangehenden und an dem nächstfolgenden Wagen dürfen die Bremsen besetzt werden. Dagegen muß der am Schlusse des Zuges befindliche Wagen mit einer Bremse versehen und diese bedient sein.

G.

Begleitung der Sendungen explosiver Gegenstände.

Bei Aufgabe von mehr als einer Wagenladung ist von dem Absender Begleitung mitzugeben, welcher die spezielle Bewachung der Ladung obliegt. Die Begleiter dürfen während der Fahrt ihren Platz weder in noch auf den mit explosiven Gegenständen beladenen Wagen nehmen.

H.

Benachrichtigung der Unterwegsstationen und der am Transporte betheiligten Verwaltungen.

(1) Die sämmtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen sowie das Personal der Züge, mit denen unterwegs Kreuzung oder

---

Satz, die Worte „loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 kg Bruttogewicht oder andere".

Zu G. Ebenso in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, jedoch ist in der ersten Zeile hinter den Worten „Wagenladung ist" noch eingeschaltet „für die deutschen Strecken".

Zu H. Ebenso in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Digitized by Google

Ueberholung stattfindet, sind durch die Bahnverwaltung von dem Abgang und dem Eintreffen der Sendungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit jeder unnöthige Aufenthalt vermieden und die durch die Natur des Bahnbetriebs bedingte Gefahr möglichst vermindert, auch jede andere Ursache einer solchen ausgeschlossen werde.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist deren Verwaltung sobald als möglich von der Zuführung der Sendung in Kenntniß zu setzen.

J.

Ankunft auf der Bestimmungsstation und Auslieferung der Sendungen.

(1) Die Sendungen sind dem Adressaten durch die Empfangsstation, der von einer der nächstliegenden Vorstationen unter Bezeichnung des Zuges von dem Eintreffen der Ladung Kenntniß zu geben ist, im voraus, außerdem aber sofort nach Ankunft am Bestimmungsorte zu avisiren. Die Uebernahme hat innerhalb 3 Tagesstunden, die Entladung innerhalb weiterer 9 Tagesstunden nach Ankunft und Avisirung zu erfolgen.

(2) Begleitete Sendungen (vergleiche G), die der Empfänger nicht innerhalb der vorgeschriebenen 3 Stunden übernommen hat, sind ohne weiteren Verzug von den Begleitern zu übernehmen.

(3) Ist das Gut 12 Tagesstunden nach Ankunft nicht abgefahren, so ist es der Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben und durch diese ohne Verzug vom Bahnhofe zu entfernen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Vernichtung anzuordnen.

(4) Bis zur Uebernahme ist die Ladung unter besonderer Bewachung zu halten.

(5) Die Entladung und etwaige Lagerung darf nicht auf den Gütersteigen oder in den Güterböden, sondern nur auf möglichst abge-

---

Zu J. Ebenso in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung; daselbst findet sich zwischen Absatz 3 und 4 noch folgender Zusatz:

Bei Sendungen nach der Schweiz ist hiervon die Versandstation zu Händen des Absenders zu benachrichtigen. Lehnt die Behörde die Uebernahme ab, oder wird von derselben die Abfuhr nicht binnen sechs Tagesstunden bewerkstelligt, so ist die Versandstation hiervon telegraphisch zu benachrichtigen und das Gut dem Absender auf dessen Kosten mit thunlichster Beschleunigung zurückzuschicken.

Digitized by Google

legenen Seitensträngen oder in räumlich von den Güterböden getrennten, nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienenden Schuppen unter Anwendung der unter D und E gegebenen Bestimmungen erfolgen.

XXXVb.

Sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

a. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1. (1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechbehälter, von denen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

(2) Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen ihnen ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen. Diese Aus-

---

Zu XXXVb. Derartige Bestimmungen sind — mit den unten ersichtlich gemachten Aenderungen — auch in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung enthalten. In ersterer sind aber die sprengkräftigen Zündungen unter Nr. XXXVa (als Ziffer 5) aufgeführt, es finden daher auf sie für den Wechselverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn auch die dort unter B bis E getroffenen Bestimmungen Anwendung. Vgl. die Anm. S. 89. — Im Hinblick hierauf fehlen in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung die Worte am Schlusse „unterliegen nachstehenden Bestimmungen".

Zu Zif. 1 (1). Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zu Zif. 1 (2). Der zweite Absatz lautet:

In der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung:

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist bei Sendungen nach Deutschland mit trockenem Sägemehle oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen, sofern nicht die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird. Bei Sendungen nach Oesterreich und Ungarn ist der leere Raum in und zwischen den einzelnen Kapseln frei zu lassen und der nach dem Einlegen der letzteren leerbleibende Theil des Behälters mittelst Stückchen sandfreien trockenen Löschpapiers auszufüllen.

Digitized by Google

füllung ist nicht erforderlich, wenn die Einrichtung der Kapseln, z. B. durch eine den Sprengsatz sicher abschließende innere Schutzkapsel, Gewähr dafür bietet, daß der Sprengsatz bei der Beförderung nicht gelockert wird.

(3) Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechbehälter sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Behälter mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Bleche ausgeschlossen ist.

2. (1) Die so gefüllten Blechbehälter sind Stück für Stück mit einem haltbaren Papierstreifen derart zu umkleben, daß dadurch der Deckel so fest auf den Inhalt gepreßt wird, daß sich beim Schütteln kein Geräusch von locker gelagerten Sprengkapseln wahrnehmen läßt. Je 5 solcher Blechbehälter sind in einem Umschlage aus starkem Packpapier oder in einem Karton zu einem Packete zu vereinigen.

(2) Die Packete sind sodann in eine fest gearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß Hohlräume zwischen den Schachteln sowie zwischen diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden werden. Um das Entleeren der Kiste zu erleichtern, ist in jeder Schicht mindestens ein Packet mit einem festen Bande derart zu umwinden, daß das betreffende Packet mittelst dieses Bandes bequem herausgezogen werden kann.

In der deutsch-schweizerischen Vereinbarung:

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit trockenem Sägemehl oder einem ähnlichen sandfreien Stoffe vollständig auszufüllen.

Zu Zif. 1 (3). Gleichlautend in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zu Zif. 2 (1). Nur der erste Satz ist ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung enthalten.

Zu Zif. 2 (2). In beiden vorbezeichneten Vereinbarungen lautet Abs. 2:

Die Behälter sind sodann in eine festgearbeitete Holzkiste von wenigstens 22 Millimeter Wandstärke oder in eine starke Blechkiste derart einzuschließen, daß die offenen Stirnenden der Sprengkapseln gegen den Kistendeckel gerichtet sind, und dabei Hohlräume zwischen den Schachteln, sowie diesen und den Kistenwänden möglichst vermieden

Digitized by Google

(3) Hohlräume in der Kiste, die ein Schlottern der Packete zulassen könnten, sind mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — auszustopfen, worauf der Deckel der Kiste, sofern diese aus Blech besteht, aufgelöthet, sofern sie von Holz ist, mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben befestigt wird, für die die Führungen im Deckel und in den Kistenwänden schon vor dem Füllen der Kiste vorgebohrt werden müssen.

3. (1) Diese Kiste, deren Deckel den Inhalt so niederzuhalten hat, daß ein Schlottern des letzteren nicht eintreten kann, ist in eine solid gearbeitete und mittelst Messingschrauben oder verzinnter Holzschrauben zu verschließende hölzerne Ueberkiste von wenigstens 25 Millimeter Wandstärke mit dem Deckel nach aufwärts einzulegen.

(2) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 Millimeter betragen und mit Sägespähnen, Stroh, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen ausgefüllt sein.

4. Nach Befestigung des zweiten Deckels, der die innere Kiste unverrückbar niederzuhalten hat, wird der äußere Deckel mit

---

werden. Nur am Umfange je eines oder auch mehrerer Behälter jeder Schicht, am besten an einer Kistenwand, ist behufs Erleichterung des Entleerens der Kiste durch den Oeffnenden ein solcher Hohlraum vorzusehen, daß durch die in letzteren eingebrachten Fingerspitzen die betreffende Schachtel bequem erfaßt werden kann.

Zu Zif. 2 (3). In der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung hat Absatz 3 folgende Fassung:

Dieser Hohlraum ist gleich den sonstigen unbeabsichtigten Hohlräumen in der Kiste mit Papierstückchen, Stroh, Heu, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — u. s. w. bis zu Ende wie in der Verkehrsordnung.

Zu Zif. 3 (1). Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, in letzterer mit einigen geringfügigen Fassungsänderungen. In der ersteren Vereinbarung ist hinter den Worten „nicht eintreten kann, ist" noch eingeschaltet: „nach dem Bekleben des Deckels mit einer Belehrung über das Oeffnen der Sprengkapselkiste". Der vorgeschriebene Wortlaut dieser Belehrung ist auf S. 127 abgedruckt.

Zu Zif. 3 (2). Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zu Zif. 4. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, jedoch ist in der ersteren hinter den

Digitized by Google

einem Zettel beklebt, der die Worte „Sprengkapseln — nicht stürzen“ auffällig zu tragen hat.

5. Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten; Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein.
6. Der Frachtbrief jeder Sendung muß eine vom Absender und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehenden unter Ziffer 1 bis 5 getroffenen Vorschriften enthalten.

b. Elektrische Minenzündungen.

1. (1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopfe sind in starke Blechbehälter, von welchen jeder nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Materiale vollständig auszufüllen.

   (2) Statt der Blechbehälter können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Behälter sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 Millimeter, die der Ueberkiste nicht unter 25 Millimeter betragen.
2. (1) Die elektrischen Zündungen an langen Gutta-

Worten „äußere Deckel“ noch eingeschaltet: „gleichfalls mit der erwähnten Belehrung und“.

Zu Zif. 5. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung, jedoch ist hier das Wort „Sprengsatz“ in der ersten Zeile durch „Sprengkapseln“ ersetzt.

In der deutsch-schweizerischen Vereinbarung lautet die Bestimmung:

Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 Kilogramm enthalten und muß mit zwei starken Handhaben versehen sein.

Zu Zif. 6. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung, in beiden Vereinbarungen ist aber das Wort „vereideten“ vor Chemiker durch die Worte „der Bahn bekannten“ ersetzt.

Zu b Zif. 1 (1) u. (2). Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zu Zif. 2 (1). Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und deutsch-schweizerischen Vereinbarung, in letzterer ist jedoch hinter „Gutta-

Digitized by Google

perchadrähten oder Bändern sind, höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 10 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 Millimeter betragen darf.

(2) Die elektrischen Zündungen an Holzstäben sind in hölzerne Kisten von mindestens 12 Millimeter Deckel-, Boden- und Seitenwandstärke und mindestens 20 Millimeter Stirnwandstärke, deren Länge um 8 Centimeter größer ist, als die der Zünder, derart zu verpacken, daß die Kiste höchstens 100 Zünder enthält, und daß an jeder Stirnwand die Hälfte der Zünder mit Drähten sicher befestigt ist, so daß kein Zünder einen anderen oder die Wandungen berühren und ein Schlottern nicht eintreten kann. Höchstens je 10 solcher Kisten sind in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken.

3. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter a3 bis 6 sinngemäß Anwendung.

c. Friktionszünder

sind in nachstehender Weise zu verpacken:

1. Das Reiberdrahtende eines jeden Friktionszünders ist mit einer Papierverklebung derart zu versehen, daß dieselbe über die Reiberdrahtöse greift.
2. Höchstens 50 Stück Friktionszünder sind in ein Bündel zu vereinigen. Diese Bündel sind am Zünderkopfende in Holzwolle

---

perchadrähten" anstatt der Worte „oder Bändern" gesetzt „oder Holzstäben" und außerdem die Zahl 10 in der siebenten Zeile durch 5 ersetzt.

Zu Zif. 2 (2). Nur in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung.

Zu Zif. 3. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Zu lit. c. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung.

Digitized by Google

(Wollin) und darüber in Papier zu schlagen, wogegen deren umgebogene Reiberdrahtenden zuerst in eine aufgebundene, ungefüllte und darüber in eine zweite mit Holzwolle gefüllte Papierkappe zu legen sind. Hierbei muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß in keinem Falle die Holzwolle in direkte Berührung mit den Reiberdrähten kommen kann, um ein Hängenbleiben oder Herausreißen des Reiberdrahtes beim Herausnehmen der Zünder oder bei Herabnahme der Papierkappe zu verhüten.

3. Mehrere auf diese Art hergerichtete Bündel sind in eine einfache Kiste zu legen, deren Bruttogewicht 20 Kilogramm nicht übersteigen darf.
4. Die Hohlräume in den Kisten sind mit Papierabfällen oder Holzwolle mit großer Sorgfalt dicht auszufüllen.
5. Die Kiste selbst, deren Länge sich nach der Länge der Friktionszünder richtet, muß mindestens aus 22 Millimeter starken Bretterwänden bestehen, welche weder Risse noch Astlöcher aufweisen, und welche zur Erzielung der nöthigen Haltbarkeit durch Verzinkung mit einander zu verbinden sind.
6. Ueber Deckel und Seitenwände der Kiste ist endlich ein die Schutzmarke enthaltendes Fabrikzeichen zu kleben.

XXXVc.

Patronen aus folgenden Sicherheitssprengstoffen:

Bautzener Sicherheitspulver (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Natronseife),

Dahmenit (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin),

Dahmenit A (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin),

Dahmenit B (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, Dinitrobenzol oder Dinitronaphtalin oder Dinitrotoluol und Essigsäure),

Favierschem Sprengstoffe (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphtalin),

Petroklastit und Haloklastit (Gemenge von Salpeter, Schwefel, Steinkohlenpech und Kaliumbichromat),

Progressit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und salzsaurem Anilin, mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak),

Digitized by Google

Roburit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphtalin),

Roburit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol und übermangansaurem Kali), mit oder ohne Ammonsulfat,

Roburit IT oder Gesteins-Sicherheitspulver (Gemenge von Trinitrotoluol, Chilisalpeter, Ammoniaksalpeter und übermangansaurem Kali),

Ruborit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol),

Sekurit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol),

Sicherheitssprengpulver der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von einer neutral reagirenden Salpeterart — Ammoniumsalpeter ohne Zusatz oder mit ganz geringem Zusatze von doppeltkohlensaurem Ammonium oder Baryum — und einem pflanzlichen oder thierischen Oele, das im Wesentlichen aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mit oder ohne Schwefel),

Sicherheitssprengstoff der Güttlerschen Pulverfabriken, bestehend aus Ammonsalpeter überzogen mit Plastomenitlack, der aus Harzen, Nitrotoluolen und höchstens 0,25 Prozent Kollodiumwolle bereitet ist,

Boswinkelschem Sicherheitssprengstoffe (Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken),

Wachspulver (Gemenge von chlorsaurem Kali, Karnaubawachs und Hexenmehl — Lykopodium —),

Westfalit (Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen, mit oder ohne Zusatz von Kaliumbichromat)

werden unter nachstehenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewichte von 2 Kilogramm in Packete vereinigt werden, die durch einen Ueberzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Packete sind in haltbare

Digitized by Google

hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.

(8) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.

2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffs und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

(2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

XXXVI.

A. Fertige Patronen für Handfeuerwaffen und zwar:

1. Metallpatronen mit ausschliesslich aus Metall bestehenden Hülsen,
2. Patronen, deren Hülsen nur zum Theil aus Metall bestehen und
3. Patronen mit Papierhülsen, die einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind,

(wegen anderer Patronen vergleiche Nr. XXXV a Ziffer 1)

werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Bei den Metallpatronen müssen die Geschosse mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, dass ein Ablösen der Geschosse und ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann. Patronen, deren Hülsen aus Pappe und einem metallenen äusseren oder inneren Mantel hergestellt sind, müssen derart beschaffen sein, dass die ganze Menge des Pulvers sich in dem metallenen Patronenuntertheile befindet und durch einen Pfropfen

---

Zu XXXVI.. In der Anlage 1 zum J. Ü. sind nur die Vorschriften unter lit. A vorgesehen. Die Eingangsbestimmung lautet dort: „Fertige Patronen für Handfeuerwaffen, welche entweder Schwarzpulver oder andere Schießmittel enthalten, sofern letztere in den am Eisenbahntransporte betheiligten Staaten zugelassen werden, und zwar:"

Zu A. 3a. In der Anlage 1 zum J. Ü. sind die Worte „von Pulver" und „des Pulvers" durch „der Schießmittel" und „des Schießmittels" ersetzt.

Digitized by Google

oder Spiegel abgeschlossen ist. Die Pappe der Patrone muss von solcher Beschaffenheit sein, dass ein Brechen beim Transport ausgeschlossen ist.

b) Die Patronen sind zunächst in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derart fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können. Die einzelnen Behälter u. s. w. sind sodann dicht neben und über einander in gut gearbeitete feste Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:					geringste Wandstärke:	
		bis	5	Kilogramm einschließlich	7	Millimeter,
über	5 Kilogramm	„	50	„ „	12	„
„	50 „	„	100	„ „	15	„
„	100 „	„	150	„ „	20	„
„	150 „	„	200	„ „	25	„

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transports ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluss der Kisten darf mittelst eiserner Nägel

Zu A. 3b. In der Anlage 1 zum J. Ü. sind die oben in deutscher Schrift folgenden Bestimmungen durch nachstehende ersetzt: „von 15 Millimeter Wandstärke zu verpacken und etwa leer bleibende Räume mit Pappe, Papierabfällen, Werg oder Holzwolle — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transportes ausgeschlossen ist. Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste 10 Millimeter betragen."

Zu A. 3c. In der Anlage 1 zum J. Ü. lautet lit. c: „Das Gewicht einer mit Patronen gefüllten Kiste darf 100 Kilogramm nicht übersteigen. Kisten, deren Gewicht 10 Kilogramm übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten zur leichteren Handhabung versehen sein."

Zu A 3d. In der Anlage 1 zum J. Ü. sind die Worte in deutscher Schrift ersetzt durch „nicht mittelst eiserner Nägel erfolgen".

Digitized by Google

nur dann erfolgen, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Ausserdem sind sie mit einem Plombenverschluss, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, dass die in diesem Frachtbrief angegebene, mit dem Zeichen . . . . . verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXVI lit. A getroffenen Bestimmungen entspricht."

B. Proben von Schießmitteln in Metallhülsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Die Proben von Schießmitteln sind in seidene Beutel zu füllen, so daß kein Ausstreuen stattfinden kann. Diese Beutel sind in Metallhülsen zu bringen, die durch Holzpfropfen vollständig verschlossen werden. Die Menge des Schießmittels in jeder Hülse darf nicht mehr als 1 Kilogramm, die damit beschickte Hülse nicht mehr als 1,5 Kilogramm wiegen.

b) Die Metallhülsen mit Proben sind in gut gearbeitete Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste:						geringste Wandstärke:
		bis	5	Kilogramm	einschließlich	7 Millimeter,
über	5 Kilogramm	„	50	„	„	12 „
„	50 „	„	100	„	„	15 „
„	100 „	„	150	„	„	20 „
„	150 „	„	200	„	„	25 „

Zu A 3e. In der Anlage 1 zum J. Ü. lauten die Worte in deutscher Schrift: „den Bestimmungen der Anlage 1 des J. Ü. über den Eisenbahnfrachtverkehr unter Nr. XXXVI entspricht."

Digitized by Google

Bei Kisten mit Blecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspähnen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während des Transports ausgeschlossen ist.

c) Das Gewicht einer mit Proben von Schießmitteln in Metallhülsen gefüllten Kiste darf 200 Kilogramm nicht übersteigen.

d) Der Verschluß der Kisten darf mittelst eiserner Nägel nur dann erfolgen, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß, oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke), oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:

„Der Unterzeichnete erklärt, daß die in diesem Frachtbrief angegebene, mit dem Zeichen ..... verschlossene Sendung in Bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXVI lit. B getroffenen Bestimmungen entspricht."

XXXVII.

Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobert-Munition):

1. Kugelzündhütchen sind in Pappschachteln, Blechschachteln, Holzkästchen oder starke Leinensäckchen zu verpacken.
2. Schrotzündhütchen sind in Blechbehälter, Holzkistchen oder steife Kartons derartig fest zu verpacken, dass sie sich darin nicht verschieben können.

Die einzelnen Behälter für Kugelzündhütchen und für Schrotzündhütchen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt, und jedes Kollo muss mit einem besonderen, je nach

Digitized by Google

dem Inhalte die Bezeichnung „Kugelzündhütchen“ oder „Schrotzündhütchen“ tragenden Zettel beklebt sein.

Für Flobert-Zündhütchen ohne Kugel und Schrot gelten dieselben Verpackungsbedingungen wie für Schrotzündhütchen.

XXXVIII.

Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können, oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande, hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gramm enthalten.
2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstücke verpackt sind, darf 20 Kilogramm, das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2,5 Kilogramm nicht übersteigen.
3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen, jeder für sich, in mit festem Papier umhüllte Kartons oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Kattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspähnen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten,

Digitized by Google

welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht verpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Millimeter starken Brettern gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Schrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem, festem Papiere vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen und Satzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1,2 Kubikmeter, das Bruttogewicht 75 Kilogramm nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift „Feuerwerkskörper aus Mehlpulver" und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Deklaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk u. s. w.
5. Jeder Sendung muss eine vom Absender ausgestellte, amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XXXIX.

Gepresste Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselbe ist in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle" versehen sein. Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.
2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit gemischten Zügen aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu

Digitized by Google

versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.

4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

5. Eine Unterbringung der in Nr. XXXVa Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Gegenstände sowie von Zündungen (Nr. II und XXXV b) mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt. Im Uebrigen dürfen die unter Nr. XXXVa angeführten Gegenstände unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen befördert werden, sofern die Schießbaumwolle gleichzeitig mit diesen Gegenständen zur Ausladung kommen soll und die Behälter der Schießbaumwolle nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

6. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

XL.

(1) Schiessbaumwolle in Flockenform und Kollodiumwolle werden, sofern sie mit mindestens 35 Prozent Wasser angefeuchtet sind, in luftdichten Gefässen, die in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind, zur Beförderung angenommen.

(2) Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender und von einem vereideten Chemiker unter amtlicher Beglaubigung der Unterschriften bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit der Waare und die Verpackung obigen Vorschriften entspricht.

(3) Enthalten diese Stoffe einen niedrigeren Prozentsatz von Wasser, so finden die bezüglichen Vorschriften unter Nr. XXXVa Ziffer 4 Anwendung.

Zu XXXIX. 5. In der Anlage 1 zum J. Ü. lautet Ziffer 5: Eine Unterbringung von Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörpern, Zündschnüren oder Zündungen mit Schießbaumwolle in demselben Wagen ist untersagt.

Zu XL. (2). In der Anlage 1 zum J. Ü. ist das Wort „vereideten" vor Chemiker durch „der Bahn bekannten" ersetzt.

Digitized by Google

XLI.

Knallbonbons werden zum Transporte zugelassen, wenn dieselben zu 6 bis 12 Stück in Kartons liegen, welche dann in Holzkisten zusammengepackt sind.

XLII.

Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer und dergleichen) müssen in Behälter aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze von nicht über 1,2 Kubikmeter Grösse sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind äusserlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

XLIIa.

Zündbänder und Zündblättchen (amorces) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Dieselben sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im Ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Packete mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Die Packete sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in sehr feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, daß zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägespähnen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Be-

---

Zu XLIIa. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen und in der deutsch-schweizerischen Vereinbarung. Nur ist in Ziffer 4 statt des Wortes „vereideten" vor Chemiker gesetzt „der Bahn bekannten".

Digitized by Google

achtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIII.

Knallerbsen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind höchstens zu je 1000 Stück, welche im Ganzen nicht mehr als 0,5 Gramm Knallsilber enthalten dürfen, in mit Papier umhüllte Pappschachteln zwischen Sägemehl zu verpacken.
2. Die Schachteln sind in Behälter von starkem Eisenblech oder in feste hölzerne Kisten, beide von nicht über 0,5 Kubikmeter Inhalt, ohne Beilegung anderer Gegenstände dergestalt zu verpacken, dass zwischen den Wänden des Behälters und seinem Inhalt ein Raum von mindestens 30 Millimeter mit Sägemehl, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt und eine Bewegung oder Verschiebung der Schachteln bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.
3. Die Behälter müssen neben der Angabe des Inhalts die deutliche Bezeichnung des Absenders und der Fabrik tragen.
4. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

XLIV.

Verflüssigte Gase — Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen) — unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Stoffe dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), ausserdem auch in kupfernen Behältern zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
   a) bei amtlicher, für Kohlensäure, Stickoxydul und Ammoniak alle 3 Jahre, für Chlor, schweflige Säure

---

Zu XLIII. 4. In der Anlage 1 zum J. U. ist das Wort „vereideten" vor Chemiker ersetzt durch „der Bahn bekannten".

Digitized by Google

und Chlorkohlenoxyd jedes Jahr zu wiederholender Prüfung einen inneren Druck, dessen Höhe unter 2 näher angegeben ist, ohne bleibende Veränderung ihrer Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, ausgehalten haben;

b) einen amtlichen, in dauerhafter Weise an leicht sichtbarer Stelle angebrachten Vermerk tragen, welcher das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils nebst Schutzkappe oder des Stopfens, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm nach Massgabe der Bestimmungen unter 2 und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;

c) (1) aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst, hergestellte und fest aufgeschraubte Kappen zum Schutze der Ventile tragen.

(2) Bei den kupfernen Versandgefässen für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) können jedoch auch schmiedeeiserne Schutzkappen verwendet werden.

(3) Die Behälter müssen mit einer Vorrichtung versehen sein, welche das Rollen derselben verhindert.

(4) Ferner dürfen die Behälter für Chlorkohlenoxyd (Phosgen) anstatt mit Ventilen auch mit eingeschraubten Stopfen ohne Schutzkappe verschlossen werden. Diese Stopfen müssen so dicht schliessen, dass sich der Inhalt des Gefässes nicht durch Geruch bemerklich macht.

(5) Sofern die Behälter fest in Kisten verpackt sind, ist das Anbringen von Kappen zum Schutze der Ventile sowie von Rollkränzen nicht erforderlich.

2. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen:

a) für Kohlensäure und Stickoxydul: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,34 Liter Fassungsraum des Behälters. Beispielsweise darf also ein Behälter, welcher 13,40 Liter fasst, nicht mehr als 10 Kilogramm flüssiger Kohlensäure oder Stickoxydul enthalten;

Digitized by Google

b) für Ammoniak: 100 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 1,86 Liter Fassungsraum des Behälters;

c) für Chlor: 50 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,9 Liter Fassungsraum;

d) für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd (Phosgen): 30 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 0,8 Liter Fassungsraum.

3. Die mit verflüssigten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen werden und sind weder der Einwirkung der Sonnenstrahlen noch der Ofenwärme auszusetzen.

4. Zur Beförderung sind nur bedeckt gebaute Wagen oder besonders dazu eingerichtete Kesselwagen, welche mit einem hölzernen Ueberkasten versehen sein müssen, zu verwenden.

Die vorstehend für flüssige Kohlensäure und für Stickoxydul erlassenen Vorschriften finden auch auf flüssiges Acetylen, jedoch mit folgenden Zusätzen Anwendung:

Zu 1. An den Behältern dürfen Theile irgend welcher Art aus Kupfer, Messing oder sonstigen kupferhaltigen Legirungen nicht verwendet werden. Die Ventile müssen aus Stahl bestehen.

Zu 2 a. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen für Acetylen: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 3,0 Liter Fassungsraum des Behälters.

XLIV a.

Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muß mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablaßhahn, einem Füll- beziehungs-

---

Zu XLIV a. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung.

Digitized by Google

weise Ablaßventile sowie mit einem Manometer versehen sein und muß alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muß deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbrief ist anzugeben, daß der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerke davon zu überzeugen, daß die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Maße stattgefunden hat.

XLV.

Verdichteter Sauerstoff, verdichteter Wasserstoff und verdichtetes Leuchtgas werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Diese Stoffe dürfen höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und müssen in nathlosen Cylindern aus Stahl oder Schmiedeeisen von höchstens 2 Meter Länge und 21 Centimeter innerem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:
   a) bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;
   b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angiebt;
   c) mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe oder, wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeeisen oder

Digitized by Google

schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind;

d) (1) falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

(2) Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift „Verdichteter Sauerstoff", „Verdichteter Wasserstoff" oder „Verdichtetes Leuchtgas" tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Ueber die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind bedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Planen bedeckten Fahrzeugen erfolgt.

5. Zur Beförderung von verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoffe dürfen statt der gemäß Ziffer 1 lit. a und b geprüften auch solche Behälter benutzt werden, die laut angebrachtem Stempel nach den für die Militärverwaltung bestehenden besonderen Vorschriften (Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 §. 54 Ziffer 23) amtlich geprüft und innerhalb der letzten 3 Jahre nachgeprüft sind. In diesem Falle dürfen die Gase jedoch auf höchstens 150 Atmosphären verdichtet sein. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter 1 bis 4 Anwendung.

Digitized by Google

XLVI.

Chlormethyl und Chloräthyl werden nur in luftdicht verschlossenen starken Metallgefässen und auf offenen Wagen befördert. In den Monaten April bis Oktober einschliesslich sind derartige Sendungen von dem Absender mit Decken zu versehen, falls nicht die Gefässe in Holzkisten verpackt sind.

XLVII.

Phosphortrichlorid, Phosphoroxychlorid und Acetylchlorid dürfen nur befördert werden:

entweder

1. in Gefässen aus Blei oder Kupfer, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

oder

2. in Gefässen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beobachtung folgender Vorschriften:
   a) Zur Beförderung dürfen nur starkwandige Glasflaschen verwendet werden, welche mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln verschlossen sind. Die Glasstöpsel sind mit Paraffin zu umgiessen; auch ist zum Schutze dieser Verkittung ein Hut von Pergamentpapier über den Flaschenhals zu binden.
   b) Die Glasflaschen sind, falls sie mehr als 2 Kilogramm Inhalt haben, in metallene, mit Handhaben versehene Behälter zu verpacken und darin so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.
   c) Glasflaschen bis zu 2 Kilogramm Inhalt werden auch in starken, mit Handhaben versehenen Holz-

---

Zu XLVI. In der Anlage 1 zum J. Ü. lautet der Eingang dieser Nummer:

Chlormethyl wird nur in luftdicht verschlossenen amtlich auf 12 Atmosphären geaichten Metallgefäßen und auf offenen Wagen befördert.

In der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung ebenso wie in der Anlage B, nur ist die Bestimmung auf „Chlormethyl" beschränkt; daher lauten die ersten Worte:

Chlormethyl wird nur u. s. w.

Digitized by Google

kisten zur Beförderung zugelassen, welche durch Zwischenwände in so viele Abtheilungen getheilt sind, als Flaschen versandt werden. Nicht mehr als vier Flaschen dürfen in eine Kiste verpackt werden. Die Flaschen sind so einzusetzen, dass sie 30 Millimeter von den Wänden abstehen; die Zwischenräume sind mit getrockneter Infusorienerde dergestalt vollständig auszustopfen, dass jede Bewegung der Flaschen ausgeschlossen ist.

d) Auf den Deckel der unter b und c erwähnten Behälter ist neben der Angabe des Inhalts das Glaszeichen anzubringen.

XLVIII.

Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid) unterliegt den vorstehend unter Nr. XLVII gegebenen Vorschriften mit der Massgabe, dass die unter 2b angeordnete Verpackung erst bei Glasflaschen von mehr als 5 Kilogramm Inhalt erforderlich ist. Bei Flaschen bis zu 5 Kilogramm Inhalt genügt die Verpackung nach 2c.

XLIX.

(1) Wasserstoffsuperoxyd ist in Gefässen, welche nicht luftdicht verschlossen sind, aufzugeben und wird nur in gedeckt gebauten oder in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert.

(2) Falls dieser Stoff in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter wohl verpackt und in besondere, mit Handhaben versehene starke Kisten oder Körbe eingeschlossen sein.

XLIXa.

Natriumsuperoxyd ist in starken Blechbüchsen mit verlöthetem Deckel, die in eine mit verlöthetem Blecheinsatz ausgestattete, starke Holzkiste verpackt sind, aufzugeben.

XLIXb.

Calciumcarbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beigepackt werden.

Zu XLIXa. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung.

Digitized by Google

L.

Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Petroleumnaphta, einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:

1. (1) Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

   (2) Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die aus Terpentinöl oder Petroleumnaphta und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

La.

(1) Gefettete Eisen- und Stahlspähne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Spähne) und Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenbleche verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluß befördert.

(2) Aus dem Frachtbriefe muß ersichtlich sein, ob die Eisen- oder Stahlspähne gefettet sind oder nicht, anderenfalls werden sie als gefettet behandelt.

LI.

(1) Mit Fett oder Oel getränktes Papier sowie Hülsen aus solchem werden nur in bedeckt gebauten, oder in offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert.

(2) Bei Sendungen von Hülsen dieser Art muß der Frachtbrief eine Erklärung des Absenders enthalten, daß die Hülsen nach der Tränkung erhitzt und darauf in Wasser völlig abgekühlt worden sind.

Zu La. Ebenso in der deutsch-österreichisch-ungarischen Vereinbarung.

Digitized by Google

LII.

(1) Stalldünger sowie andere Fäkalien und Latrinenstoffe werden nur in Wagenladungen und unter nachstehenden weiteren Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Die Beladung und Entladung haben Absender und Empfänger zu bewirken, welchen auch die jedesmalige Reinigung der Ladestellen nach Massgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnung obliegt.
2. Trockener Stalldünger in losem Zustande wird in offenen Wagen mit Deckenverschluss befördert, welchen der Absender zu beschaffen hat.
3. Andere Fäkalien und Latrinenstoffe dürfen, sofern nicht besondere Einrichtungen für deren Transport bestehen, nur in ganz festen, dicht verschlossenen Gefässen und auf offenen Wagen, oder in Kesselwagen befördert werden. In jedem Falle sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Herausdringen der Masse und der Flüssigkeit verhindern und die Verbreitung des Geruchs thunlichst verhüten. Auf letzteres ist auch für die Art der Beladung und Entladung Bedacht zu nehmen.
4. Das Zusammenladen mit anderen Gütern ist unstatthaft.
5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die zur Beförderung verwendeten Eisenbahnwagen, sofern sie nicht bestimmungsgemäß ausschließlich zum Transporte der im Eingange bezeichneten Gegenstände dienen, nach jedesmaligem Gebrauch in derselben Weise, wie dies in Bezug auf die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vorgeschrieben ist, einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, das ge-

---

Zu LII. In der Anlage 1 zum J. Ü. sind nur die Bestimmungen des Abs. 1 vorgesehen, es fehlen aber die Ziffern 6 und 8. Die Vorschriften der Ziffer 7, die dort mit Ziffer 6 bezeichnet sind, haben folgenden Wortlaut:

Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender bezw. dem Empfänger zur Last.

Außerdem ist am Schlusse unter Ziffer 7 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Diese Transporte unterliegen im Uebrigen den in jedem Staate geltenden polizeilichen Vorschriften.

Digitized by Google

eignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

7. Die Kosten der Desinfektion der Wagen sowie etwa nöthiger Desinfektion des Inhalts fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
8. Die Bestimmungen über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung wie der An- und Abfuhr, imgleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

(2) Hundekoth wird auch als Stückgut unter folgenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Zur Verpackung sind feste, dichte Metall- oder mit eisernen Reifen beschlagene Holzgefäße zu verwenden, die mit Handhaben versehen und äußerlich rein sein müssen.
2. Die Gefäße sind aufrecht stehend zu befördern; sie dürfen nicht gerollt, sondern müssen getragen werden.
3. Die Beförderung hat auf offenen Wagen zu erfolgen.
4. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
5. Die Vorschriften im Abs. 1 Ziffer 5 und 8 finden Anwendung.

LIII.

(1) Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, dass auf jeden Magen 15 bis 20 Gramm Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefässes sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 Centimeter hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbrief ist von dem Absender zu bescheinigen, dass die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

(2) Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März werden auch ungesalzene frische Kälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht ver-

Digitized by Google

schlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen im Abs. 1 Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen. Die Deckel der Kübel müssen mit einem eisernen Ueberwurfe befestigt sein.

Zur Anmerkung auf Seite 104.

Die Belehrung über das Oeffnen von Sprengkapselkisten hat zu lauten:

„Sprengkapselkisten sind derart zu öffnen, daß zuerst aus dem Deckel der äußeren Kiste die Schrauben mittelst Schraubenzieher entfernt werden, wobei das Umstürzen der Kiste in Folge etwa zu starken Auflehnens des den Schraubenzieher Handhabenden zu verhindern ist.

Nach Freilegung des inneren Kistendeckels ist auch die Innenkiste mit Beobachtung derselben Vorsicht und in gleicher Weise zu öffnen, worauf sowohl der Schraubenzieher als auch die mittelst desselben aus den Kistenwänden gezogenen Schrauben bei Seite zu schaffen sind. In der inneren Kiste wird am Umfange eines oder mehrerer, die Sprengkapseln enthaltenden, in Papier eingeschlagenen Blechbehälter der obersten Schicht ein mit Papierstücken, Stroh, Heu oder Werg ausgestopfter Hohlraum wahrzunehmen sein.

Nach vorsichtiger Entnahme des Füllmittels aus diesem Hohlraume — wobei durch Niederhalten der nächstliegenden Behälter ein Herausreißen derselben mit dem Füllmateriale verhindert werden muß — sind zuerst die hierdurch freigelegten Behälter mittelst der Fingerspitzen und hierauf erst die übrigen Behälter dieser Lage nach Bedarf zu entfernen.

Die Entnahme jeder weiteren Schicht von Behältern ist auf dieselbe Weise vorzubereiten und zu bewirken, wobei das frühere vorsichtige Entfernen der in sonstigen kleineren Hohlräumen befindlichen Füllmittel vortheilhaft mitwirken kann.

Das Oeffnen einzelner Blechbehälter hat abseits des übrigen Sprengkapselvorrathes zu geschehen, und es müssen die zum Ausfüllen der Hohlräume in den Behältern verwendeten Stücke Löschpapiers gleicherweise zuerst entfernt werden, bevor die Sprengkapseln mit den Fingern erfaßt werden können.

Ein anderes Werkzeug als der Schraubenzieher (Brustleier) darf zum Oeffnen der Kiste nicht verwendet werden und sich auch nicht gleich anderen losen Metallgegenständen in der Nähe befinden; überhaupt ist mit der größten Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt, Schlag oder Stoß zu hantiren."

Digitized by Google

Systematische Uebersicht

der in der Anlage B aufgeführten Gegenstände nach ihren wesentlichsten, den Transport erschwerenden Eigenschaften.

Es finden sich Bestimmungen über:

1. Der Explosion unterworfene Gegenstände in Nr. I, II, XIII, XIV, XXXV a, XXXV b, XXXV c, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XL, XLII a, XLIII.
2. Sonstige Gegenstände, die ein Sprengen der Gefäße herbeiführen können, in Nr. XXVII, XLIV, XLIV a, XLV, XLVI, XLIX, XLIX a, XLIX b.
3. Der Selbstentzündung unterworfene Gegenstände in Nr. VI, XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, L a, LI.
4. Sonstige Gegenstände, die sich leicht entzünden,
   a) durch Reiben, Drücken, Stoßen, hohe Wärmegrade u. dergl. in Nr. III, XLI, XLII,
   b) durch Feuer in Nr. IV, V, VII (2, 3), VIII, VIII a, IX, X, XI, XI a, XIX, XX, XXI, XXII, XXXIII, L, insbesondere
   c) durch Funken der Lokomotive in Nr. XXXIV (s. aber Zif. 8),
   d) durch Hinzutritt von Wasser und Luft in Nr. XLIX b.
5. Aetzende und sonstige, andern Waaren schädliche Gegenstände in Nr. XV, XV a, XVI, XVII, XVIII, XLVII, XLVIII.
6. Giftige Metallpräparate in Nr. XXIV, XXV, XXVI.
7. Uebelriechende Gegenstände in Nr. VII (1), XII, XXIII, XXXII, LII, LIII.
8. Gegenstände, die durch Verstreuung oder Nässe besonders leiden: Gips, Kalkäscher und Traß in Nr. XXXIV.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß

der in der Anlage B aufgeführten Gegenstände.

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
A.		
Abfälle von Leimleder und Flechsen	XXXII	7
Abfälle, thierische, fäulnißfähige	XXXII	7
Abfälle von vegetabilischen Spinnstoffen, unverpackt	XXXIV	4c
Abfälle von Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, in rohem Zustande	XXXI	3
Abfallschwefelsäure aus Nitroglycerinfabriken	XVa	5
Aceton	XI XXXV	4b
Acetylchlorid	XLVII	5
Acetylen, flüssiges	XLIV	2
Aether aller Art (mit Ausnahme von Schwefeläther und Petroleumäther)	XIX XXXV	4b
Aetherische und fette Oele	XIX XXXV	4b
Aetzkalilauge	XVI XXXV	5
Aetzlauge (Aetznatronlauge, Sodalauge, Aetzkalilauge, Pottaschenlauge)	XVI XXXV	5
Aetznatronlauge	XVI XXXV	5
Alkohol, absoluter	XIX XXXV	4b
Ammoniak, flüssiges	XLIV	2
Amorces	XLIIa	1
Amylacetat	XIX XXXV	4b
Anhydrid (wasserfreie Schwefelsäure)	XVIII	5
Antimonasche	XXVI	6
Arsenige Säure (Hüttenrauch)	XXIV	6
Arsenik, gelbes (Rauschgelb, Auripigment)	XXIV	6
Arsenik, rothes (Realgar)	XXIV	6
Arsenikalien, flüssige, insbesondere Arsensäure	XXV	6
Arsenikalien, nicht flüssige, arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein)	XXIV	6
Arsensäure	XXV	6
Asphaltnaphta und Destillate daraus	XX, XXI, XXXV	4b
Auripigment (gelbes Arsenik, Rauschgelb)	XXIV	6

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
B.		
Baumwolle, in rohem Zustande, in Form von Abfällen ꝛc.	XXXI	3
Bautzener Sicherheits-Pulver	XXXVa Ziffer 5	1
Bautzener Sicherheits-Pulver in Patronenform	XXXVc	1
Belustigungshölzchen (bengalische Schellackpräparate ohne Zünder)	XLII	4a
Bengalische Schellackpräparate, ohne Zünder	XLII	4a
Bengalische Streichhölzer	XLII	4a
Benzin	XXI XXXV	4b
Benzol	XX XXXV	4b
Bleifarben	XXVI	6
Bleiglätte (Massikot)	XXVI	6
Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben	XXVI	6
Bleisalze	XXVI	6
Bleiweiß	XXVI	6
Bleizucker	XXVI	6
Blutlausgift (Gemenge von Schmierseife, Karbolöl und Fuselöl)	XXIII XXXV	7
Bohrspähne aus Eisen und Stahl, gefettet	La	3
Borke, unverpackt	XXXIV	4c
Bourre de soie in Strängen, hochbeschwert	XXX	3
Braunkohlentheer, daraus berettete, leicht entzündliche Produkte	XXII XXXV	4b
Braunkohlentheeröle sowie Destillate aus solchen	XX, XXI, XXXV	4b
Brom	XVI XXXV	5
Bucherſche Feuerlöschdosen	V	4b
C.		
Calcium-Carbid	XLIXb	4d
Calomel	XXVI	6
Carbonit-Patronen	XXXVa Ziffer 6	1
Cellordin	VIII	4b
Chappe-Seide in Strängen, hochbeschwert	XXX	3
Chlor, flüssiges	XLIV	2
Chloräthyl	XLVI	2
Chlorkohlenoxyd (Phosgen)	XLIV	2
Chlormethyl	XLVI	2
Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze	XIII	1
Chlorschwefel	XV XXXV	5
Collodium	IX XXXV	4b
Collodiumwolle mit mindestens 20 % Wassergehalt	XXXVa Ziffer 4	1

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Collodiumwolle mit mindestens 35 % Wassergehalt	XL	1
Collodiumwolle, gelöst in Amylacetat	IX XXXV	4b
Cordonnet-Seide in Strängen, hochbeschwert	XXX	3
Cotton-Powder mit mindestens 20 % Wassergehalt	XXXVa Ziffer 4	1
Cumol	XX XXXV	4b
D.		
Dahmenit-Patronen	XXXVc	1
Deinit (ein Gemisch von Pikrinsäure mit 10 bis 30 % Trinitrotoluol in Pulverform)	XIV Abs. 3	1
Denaturirungsmittel, allgemeines, für Spiritus	XIa XXXV	4b
Destillate aus Braunkohlentheer, Torf-, Schieferölen und Asphaltnaphta	XX, XXI, XXXV	4b
Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphta	XXI XXXV	4b
Drehspähne aus Eisen und Stahl, gefettet	La	3
Dünger aus Ställen	LII	7
Dynamit-Patronen	XXXVa Ziffer 6	1
E.		
Eisen- und Stahlspähne, gefettet	La	3
Ekelerregende und übelriechende Gegenstände	XXXII	7
F.		
Fackeln (Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder)	XLII	4a
Fäkalien	LII	7
Fäulnißfähige, thierische Abfälle	XXXII	7
Farben mit Firniß versetzt	XIX XXXV	4b
Favier'schen Sprengstoff in Patronenform	XXXVc	1
Fette	XXXII	7
Feuerlöschdosen, Bucherſche	V	4b
Feuerräder (Feuerwerkskörper aus Mehlpulver)	XXXVIII	1
Feuerwerkskörper, insoweit sie nicht Stoffe enthalten, die nach § 50 A 4 lit. a bis e der Verkehrsordnung von der Beförderung ausgeschlossen sind	XXXVa Ziffer 2	1
Feuerwerkskörper, welche aus gepreßtem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen	XXXVIII	1
Firnisse und mit Firniß versetzte Farben	XIX XXXV	4b
Flachs, in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI	3
Flachsstroh, unverpackt	XXXIV	4c

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Flammenbücher	XLII	4a
Flechsen und Abfälle davon	XXXII	7
Fliegenstein (Scherbenkobalt)	XXIV	6
Flobert-Munition (Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen)	XXXVII	1
Flobert-Zündhütchen ohne Kugel und Schrot	XXXVII	1
Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größern Quantitäten enthalten	IX XXXV	4b
Formalin (ein Formaldehyd und Ameisensäure enthaltendes Desinfektionsmittel)	XXIII XXXV	7
Friktionszünder	XXXVb lit. c	1
G.		
Gase, verflüssigte	XLIV	2
Gasolin	XXII XXXV	4b
Gasreinigungsmasse, gebrauchte, eisen- oder manganhaltige	VII Abs. 2	4b
Gegenstände, welche durch Funken der Lokomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh 2c.	XXXIV	4c
Gelatinedynamit-Patronen	XXXVa Ziffer 6	1
Geschirrlitzen, gefettet oder gefirnißt	XXXI	3
Gesteins-Sicherheits-Pulver in Patronenform	XXXVc	1
Gips, unverpackt	XXXIV	8
Grubengas	XLIVa	2
Grünkalk	XII	7
Grünspan	XXVI	6
Güttlerscher Sicherheitssprengstoff in Patronenform	XXXVc	1
H.		
Haare, in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI	3
Haloklastit in Patronenform	XXXVc	1
Hanf, in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI	3
Harnischlitzen, gefettet oder gefirnißt	XXXI	3
Harze, Petroleumrückstände und dergleichen Stoffe, mit lockeren, brennbaren Körpern vermischt	XXXIV	4c
Häute, frische, ungesalzene	XXXII	7
Hefe, flüssige und feste	XXVII	2
Heu, unverpackt	XXXIV	4c
Hoffmannstropfen	IX XXXV	4b
Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande	XI XXXV	4b
Holzkohle, gemahlen oder körnig	XXIX	3
Holzkohle, ganze (unzerkleinert), unverpackt	XXXIV	4c

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspähne, unverpackt	XXXIV	4c
Holzpulver	XXXVa Ziffer 5	1
Hörner	XXXII	7
Hülsen aus mit Fett oder Oel getränktem Papier	LI	3
Hüttenrauch (arsenige Säure)	XXIV	6
Hundekoth	LII	7
J.		
Jute, in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI	3
K.		
Kälbermagen, frische	LIII	7
Kali, chlorsaures, und andere chlorsaure Salze	XIII	1
Kalkäscher, unverpackt	XXXIV	8
Kalomel	XXVI	6
Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation	XXXII	7
Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß	XXVIII	3
Kinetit-Patronen	XXXVa Ziffer 6	1
Klauen	XXXII	7
Knallbonbons	XLI	4a
Knallerbsen	XLIII	1
Knochen	XXXII	7
Kohlensäure, flüssige	XLIV	2
Kohlensäure, gasförmige	XLIVa	2
Kohlenwasserstoffe	XX	4b
Kollodium	IX XXXV	4b
Kollodiumwolle mit mindestens 20% Wassergehalt	XXXVa Ziffer 4	1
Kollodiumwolle mit mindestens 35% Wassergehalt	XL	1
Kollodiumwolle, gelöst in Amylacetat	IX XXXV	4b
Kordonnet-Seide in Strängen, hochbeschwert	XXX	3
Kugelzündhütchen (Flobert-Munition)	XXXVII	1
Kumol	XX XXXV	4b
Kunstwolle in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI	3
Kupferfarben	XXVI	6
Kupferpigmente (grüne und blaue)	XXVI	6
Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente	XXVI	6
Kupfervitriol	XXVI	6

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
L.		
Latrinenstoffe	LII	7
Leimdünger, Leimkalk, Leimkäse	XXXII	7
Leimleder, nicht gekalktes, frisches	XXXII	7
Leuchtgas, verdichtetes	XLV	2
Leuchtstangen (bengalische Schellackpräparate ohne Zünder)	XLII	4a
Ligroin	XXI XXXV	4b
Lithotrit	XXXVa Ziffer 5	1
Lösungen von Collodiumwolle in Amylacetat	IX XXXV	4b
Lösungen von Kautschuk oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphta bestehen	XXI XXXV	4b
Lumpen	XXXI	3
M.		
Maisstroh, unverpackt	XXXIV	4c
Massikot (Bleiglätte)	XXVI	6
Meganit-Patronen	XXXVa Ziffer 6	1
Mennige	XXVI	6
Metallfarben, giftige	XXVI	6
Metallpatronen, mit ausschließlich aus Metall bestehenden Hülsen	XXXVI	1
Metallpräparate, giftige (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.)	XXVI	6
Metallsalze, giftige	XXVI	6
Minenzündungen, die durch Elektricität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden	XXXVb lit. b u. c	1
Mineralsäuren, flüssige, aller Art	XV XXXV	5
Mirbanöl (Nitrobenzol)	XX XXXV	4b
N.		
Natriumsuperoxyd	XLIXa	2
Natronkokes	VII Abs. 3	4b
Neolin	XXII XXXV	4b
Nitrobenzol (Mirbanöl)	XX XXXV	4b
Nitrobenzol-Rückstände (von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken)	La	3
Nitrocellulose, sofern mit mindestens 20% Wasser angefeuchtet	XXXVa Ziffer 4	1
O.		
Oele, ätherische und fette	XIX XXXV	4b
Oele, aus Braunkohlentheer bereitet (Solaröl, Photogen) sowie Destillate aus solchen	XX, XXI, XXXV	4b

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Oele aus Torf und Schiefer bereitet, sowie Destillate aus solchen	XX, XXI, XXXV	4b
Oele, übelriechende	XXIII XXXV	7
Oelsatz (Rückstände von der Oelraffinerie)	XVI XXXV	5
Oleum, sogenanntes festes (wasserfreie Schwefelsäure, Anhydrid)	XVIII	5
P.		
Papier mit Fett oder Oel getränkt und daraus gefertigte Hülsen	LI	3
Papierspähne, unverpackt	XXXIV	4c
Patronen, fertige, für Handfeuerwaffen:		
a) wenn deren Hülsen ganz oder zum Theil aus Metall bestehen	XXXVI lit. A Ziffer 1 u. 2	1
b) wenn die Patronen mit Papierhülsen einzeln in gut verschlossene Blechhülsen eingelegt sind	XXXVI lit. A Ziffer 3	1
c) Patronen, die den Bedingungen unter a und b nicht entsprechen	XXXVa Ziffer 1	1
Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, aus Sprenggelatine, aus Meganit und Gelatinedynamit, aus Kinetit	XXXVa Ziffer 6	1
Patronen aus gepreßter (gemahlener) Schießbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge	XXXVa Ziffer 4	1
Patronen aus Bautzener Sicherheitspulver, Dahmenit, Dahmenit A und B, Favierschem Sprengstoffe, Haloklastit, Petroklastit, Progressit, Roburit, Roburit I, Roburit I T oder Gesteins-Sicherheits-Pulver, Ruborit, Sekurit, Sicherheitssprengstoff der Cöln-Rottweiler- und der Güttlerschen Pulverfabriken, Boswinckelschem Sicherheitssprengstoffe, Wachspulver und aus Westfalit	XXXVc	1
Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen	II	1
Petarden für Knallhaltesignale auf den Eisenbahnen	I	1
Petroklastit-Patronen	XXXVc	1
Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat oder bei einem Barometerstande von 760 mm im Abel'schen Apparate nicht unter 21° C entzündliche Dämpfe giebt (Testpetroleum)	XX XXXV	4b
Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 hat	XXI XXXV	4b

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Petroleumäther (Gasolin, Neolin 2c.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben	XXII XXXV	4b
Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.), sowie Lösungen von Kautschuk oder Guttapercha, die vorwiegend aus Petroleumnaphtha bestehen, sofern diese Stoffe bei 17,5° C. ein specifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben	XXI XXXV	4b
Petroleumnaphtha, daraus bereitete, leicht entzündliche Produkte	XXII XXXV	4b
Petroleumrückstände, Harze und dergleichen Stoffe, mit lockeren, brennbaren Körpern vermischt	XXXIV	4c
Phosgen (Chlorkohlenoxyd)	XLIV	2
Phosphor, amorpher (rother)	VI Abs. 2	3
Phosphorcalcium	VI Abs. 2	3
Phosphor, gewöhnlicher (weißer oder gelber)	VI Abs. 1	3
Phosphoroxychlorid	XLVII	5
Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid)	XLVIII	5
Phosphortrichlorid	XLVII	5
Photogen	XX XXXV	4b
Pikrinsäure	XIV	1
Plastomenit	XXXVa Ziffer 5	1
Pottaschenlauge	XVI XXXV	5
Präcipitat (weißes und rothes)	XXVI	6
Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus oder anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, wie Petroleumnaphtha einerseits und Harz anderseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative	L	4b
Preßhefe	XXVII	2
Proben von Schießmitteln in Metallhülsen	XXXVI lit. B	1
Progressit-Patronen	XXXVc	1
Pulver, gekörntes aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter	XXXVa Ziffer 5	1
Pulver—Schieß-, Spreng-, Schwarz-, Holz-, Rottweiler Klein-Kaliber-, Würfel-, rauchschwaches	XXXVa Ziffer 5	1
Putzlappen (Putztücher)	XXXI	3
Putzöl	XXI XXXV	4b
Putzwolle, gebrauchte	XXXI Abs. 3	3
Pyropapier mit mindestens 20% Wassergehalt	Va Ziffer XXX4	1

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Q.		
Queckfilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober 2c.	XXVI	6
R.		
Raketen (Feuerwerkskörper aus Mehlpulver)	XXXVIII	1
Rauschgelb (Auripigment, gelbes Arsenik)	XXIV	6
Realgar (rothes Arsenik)	XXIV	6
Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme 2c.)	III	4a
Reisstroh, unverpackt	XXXIV	4c
Roburit-Patronen	XXXVc	1
Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), unverpackt	XXXIV	4c
Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver	XXXVa Ziffer 5	1
Ruborit-Patronen	XXXVc	1
Rückstände von der Oelraffinerie (Oelsatz)	XVI XXXV	5
Rückstände von der Reduktion des Nitrobenzol aus Anilinfabriken	La	3
Ruß, pulverförmige Arten	XXVIII	3
S.		
Salmiakgeist	XXIII XXXV	7
Salonfeuerwerk aus Mehlpulver	XXXVIII	1
Salonkerzen (bengalische Schellackpräparate)	XLII	4a
Salpeter, brennbarer	XXXVa Ziffer 5	1
Salpetersäure, gewöhnliche	XV XXXV	5
Salpetersäure, rothe, rauchende	XVII	5
Salze, chlorsaure	XIII	1
Salzsäure	XV XXXV	5
Sauerstoff, verdichteter	XLV	2
Säure, wasserfreie schweflige	XLIV	2
Scheidewasser	XV XXXV	5
Schellackpräparate, bengalische	XLII	4a
Scherbenkobalt (Fliegenstein)	XXIV	6
Schieferöle und Destillate aus solchen	XX, XXI, XXXV	4b
Schießbaumwolle in Flockenform mit mindestens 35% Wassergehalt	XL	1
Schießbaumwolle mit mindestens 20% Wassergehalt	XXXVa Ziffer 4	1
Schießbaumwolle, gepreßte, mit mindestens 15% Wassergehalt	XXXIX	1
Schießbaumwolle-Patronen	XXXVa Ziffer 4	1
Schießmittelproben in Metallhülsen	XXXVI lit. B	1

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B		Nummer der systematischen Uebersicht
Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter, Holzpulver, gekörntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht, Bautzener Sicherheits-Pulver (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter und Natronseife), Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver, Würfelpulver, rauchschwache Pulver sowie Plastomenit; sämmtlich auch in Form von Kartuschen	XXXVa	Ziffer 5	1
Schrotzündhütchen (Flobert-Munition)	XXXVII		1
Schwarzpulver	XXXVa	Ziffer 5	1
Schwefel	XXXIII		4b
Schwefelalkohol (Schwefelkohlenstoff)	X		4b
Schwefeläther	VIIIa	XXXV	4b
Schwefeläther in größeren Mengen enthaltende Flüssigkeiten	IX	XXXV	4b
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)	X		4b
Schwefelnatrium, rohes, unkrystallisirtes und raffinirtes, krystallisirtes	VII Abs. 1		7
Schwefelsäure	XV	XXXV	5
Schwefelsäure, wasserfreie (Anhydrid, sogenanntes festes Oleum)	XVIII		5
Schweflige Säure, wasserfreie	XLIV		2
Seide in Strängen, hochbeschwerte Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden	XXX		3
Seide in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI		3
Seilerwaaren, gefettet oder gefirnißt	XXXI		3
Sekurit-Patronen	XXXVc		1
Sicherheitszünder	IV		4b
Siktative	L		4b
Sodalauge	XVI	XXXV	5
Solaröl	XX	XXXV	4b
Souple-Seide in Strängen, hochbeschwert	XXX		3
Spinnstoffe, vegetabilische, und deren Abfälle, unverpackt	XXXIV		4c
Spiritus, Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen	XIX	XXXV	4b
Spirituslacke	L		4b
Sprengpulver	XXXVa	Ziffer 5	1
Sprenggelatine-Patronen	XXXVa	Ziffer 6	1
Sprengkapseln (Sprengzündhütchen)	XXXVb	lit. a	1
Sprit	XIX	XXXV	4b
Stahlspähne, gefettet	La		3
Stalldünger	LII		7

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol 2c.)	XX XXXV	4b
Stickoxydul	XLIV	2
Streichhölzer (mit Ausnahme der unten bezeichneten) und andere Reib- und Streichzünder (als Zündlichtchen, Zündschwämme 2c.)	III Abs. 1	4a
Streichhölzer, deren Zündköpfe ein Gemisch von gelbem Phosphor und chlorsaurem Kali enthalten	III Abs. 2	4a
Streichhölzer, bengalische	XLII	4a
Stroh (auch Mais-, Reis- und Flachsstroh), unverpackt	XXXIV	4c
Sublimat	XXVI	6
T.		
Talg, abgepreßter	XXXII	7
Terpentinöl und sonstige übelriechende Oele	XXIII XXXV	7
Testpetroleum	XX XXXV	4b
Thierische Abfälle, fäulnißfähige	XXXII	7
Toluol	XX XXXV	4b
Torf, unverpackt (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Preßtorf)	XXXIV	4c
Torföle und Destillate aus solchen	XX, XXI, XXXV	4b
Traß, unverpackt	XXXIV	8
Treibriemen aus Baumwolle und Hanf, gefettet oder gefirnißt	XXXI	3
U.		
Uebelriechende und ekelerregende Gegenstände	XXXII	7
Uebelriechende Oele	XXIII XXXV	7
V.		
Vitriolöl	XV XXXV	5
Boswinckel'scher Sicherheitssprengstoff in Patronenform	XXXVc	1
W.		
Wachspulver-Patronen	XXXVc	1
Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrid)	XVIII	5
Wasserfreie, schweflige Säure	XLIV	2
Wasserstoff, verdichteter	XLV	2
Wasserstoffsuperoxyd	XLIX	2
Weberlitzen, gefettet oder gefirnißt	XXXI	3
Weingeist (Spiritus)	XIX XXXV	4 b
Westfalit-Patronen	XXXVc	1

Digitized by Google

Gegenstände	Nummer der Anlage B	Nummer der systematischen Uebersicht
Wolle in rohem Zustande, in Form von Abfällen 2c.	XXXI	3
Wollabfälle, gefettet oder gefirnißt	XXXI	3
Würfelpulver	XXXVa Ziffer 5	1
X.		
Xylol	XX XXXV	4b
Z.		
Zinkäthyl	IX XXXV	4b
Zinkasche	XXVI	6
Zinkstaub	XXVI	6
Zinnober	XXVI	6
Zündbänder	XLIIa	1
Zündblättchen	XLIIa	1
Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse	II	1
Zündlichtchen und Zündschwämme	III	4a
Zündschnüre (Sicherheitszünder)	IV	4b
Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder	XXXVa Ziffer 3	1
Zündspiegel	II	1
Zündungen, sprengkräftige (Sprengkapseln, Sprengzündhütchen, Minenzündungen)	XXXVb	1
Zündungen, nicht sprengkräftige	II	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage E.

Besondere Erklärung
über die Verpackung des Gutes.

Die Güter-Abfertigungsstelle der .....
Eisenbahn zu ..... hat auf mein (unser) Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach ..... von mir (uns) angenommen, nämlich:

.....

.....

.....

Ich (Wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter

unverpackt
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung *)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von mir (uns) anerkannt ist.

....., den ....ten ..... 19....

(Unterschrift.)

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendung ist entweder das Wort „unverpackt" oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung" zu streichen.

Das Anerkenntniß ist bei Sendungen, die aus mehreren Stücken bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

Digitized by Google

Anlage F.

Allgemeine Erklärung
über die Verpackung des Gutes.

Die Güter-Abfertigungsstelle der .....
Eisenbahn zu ..... übernimmt auf mein (unser) Ersuchen alle nachbezeichneten Güter, welche vom heutigen Tage ab von mir (uns) zur Eisenbahn-Beförderung aufgegeben werden, nämlich:

.....

.....

.....

Ich (Wir) erkenne(n) hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter

unverpackt
in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung *)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachtbrief auf diese Erklärung Bezug genommen ist.

....., den ....ten ..... 19....

(Unterschrift.)

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das Wort „unverpackt" oder die Worte „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung" zu streichen.

Digitized by Google

Anlage G.

Nachträgliche Anweisung.

Die Güter-Abfertigungsstelle der .....
Eisenbahn zu ..... ersuche(n) ich (wir), die mittelst
Frachtbriefs, d. d. ..... den .....ten .....
19..... zur Beförderung
an .....
zu .....
aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine (unsere) Adresse dahier zurückzuliefern.
2. an ..... in ..... Station .....
   der ..... Eisenbahn zu senden.
3. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrags von

   .....
   (mit Worten)

   abzuliefern.
4. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbrief angegebenen, sondern des Nachnahmebetrags von

   .....
   (mit Worten)

   abzuliefern.
5. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern.
6. frachtfrei abzuliefern.

....., den .....ten ..... 19.....

(Unterschrift.)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur

Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden.

(Zu § 42 Absatz 4.)

I. Für im Inlande aufgegebene Leichen.*)

1. Königreich Preußen.

1. Die Regierungspräsidenten (für die Provinz Posen die Regierungen zu Bromberg und Posen).
2. Die Polizeipräsidenten zu Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Königsberg i. Ostpr.; die Polizeidirektionen zu Aachen, Cassel, Celle, Coblenz, Cöln, Danzig, Göttingen, Hannover, Magdeburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden; die Landräthe (im Regierungsbezirk Sigmaringen die Oberamtmänner) sowie die Königlichen Hülfsbeamten zu Elbingerode, Neuenhaus, Norderney und Wilhelmshaven.
3. Die Hardesvoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm; die Klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizeikommissariat zu Gaarden, sowie die städtischen bezw. ländlichen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

   Aken, Alsleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Bibra, Bingerbrück, Bismarck, Bocholt, Bodenwerder, Bonn, Boppard, Brandenburg a. H., Braunfels, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Buckow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camen, Carlshafen, Clötze, Cochstedt, Cönnern, Conz, Cottbus, Cranenburg, Crone a. d. Brahe,

---

*) Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 20. September und vom 29. November 1888, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 889 und 952.

Digitized by Google

Crouenberg, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken, Dommitzsch, Drengfurt, Duderstadt, Düben, Dülken, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten, Emden, Emmerich, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen (Grenzstation), Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. O., Gembitz, Gerbstedt, Gerresheim, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenhainichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Hilden, Hildesheim, Hitdorf, Hohenmölsen, Hohenstein (Regierungsbezirk Königsberg), Hornburg, Jannowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig, Kiel, Kirn, Königshütte O.-S., Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg), Langenberg, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Lontzen, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Merscheid, Mettmann, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungsbezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neumkirchen, Neustadt a. R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen a. H., Northeim, Oberhausen, Oberlahnstein, Odenkirchen, Oebisfelde, Oeynhausen, Oldesloe, Opladen, Orsoy, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a. H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Ratingen, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Regierungsbezirk Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i. A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim, Bad Soden, Sohrau O.-S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staßfurt, Steele, Stössen, Stolberg, Storkow, Strälen, Stralsund, Strasburg (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl,

Digitized by Google

Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Treuenbrietzen, Trier, Uelzen, Unna, Velbert, Verden, Versmold, Viersen, Blotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin i. P., Wülfrath, Wunstorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter,
die Stadtmagistrate,
die Polizeidirektion zu München,
die exponirten Bezirksamts-Assessoren sowie
für die im § 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Abs. 8 erwähnten Leichentransporte die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen.

Die Amtshauptmannschaften,
die Stadträthe,
der Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirektion Stuttgart,
die Oberämter.

5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich:
im Domanium: die Aemter,
auf den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsobrigkeiten,
im Gebiet der Städte: die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie
im Gebiet der drei Landesklöster: die Klosterämter.

Digitized by Google

8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirektoren,
die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau.

9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

a) Im Herzogthum Strelitz:

Die Aemter,
die Gutsobrigkeiten,
die Magistrate.

b) Im Fürstenthum Ratzeburg:

Die Landvoigtei,
die Gutsherrschaften.

10. Großherzogthum Oldenburg.

a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck:

Die Gemeindevorstände,
die Stadtmagistrate.

b) Im Fürstenthum Birkenfeld:

Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirektionen,
die Polizeidirektion zu Braunschweig,
die Stadt-Polizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gandersheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe sowie
für die im §. 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Abs. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion des Zuchthauses zu Maßfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landrathsämter,
die Stadträthe.

Digitized by Google

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

a) Im Herzogthum Coburg:

Das Landrathsamt zu Coburg,
die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach,
der Stadtrath zu Königsberg in Franken.

b) Im Herzogthum Gotha:

Die Landrathsämter,
die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Innern,
die Kreisdirektionen sowie
für die im §. 42 der Eisenbahn-Verkehrsordnung unter Abs. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion der Strafanstalt zu Coswig.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums:

Die Ortspolizeibehörden.

b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus:

Die Landrathsämter.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtmänner.

19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz,
der Amtsrichter zu Burgk.

20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landrathsämter,
der Polizeidirektor zu Bückeburg,
der Magistrat zu Stadthagen.

Digitized by Google

22. Fürstenthum Lippe.

Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg,
die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirektion zu Bremen,
der Landherr in Bremen,
die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg,
der Amtsverwalter zu Ritzebüttel,
der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kreisdirektoren,
die Polizeidirektoren zu Metz und Straßburg.

II. Für vom Auslande kommende Leichen.

1. Deutsche Behörden.*)

Die Kaiserlichen diplomatischen Vertreter in St. Petersburg, Konstantinopel, Wien, Bern, Paris, Rom, Brüssel, im Haag und in Kopenhagen;
sämmtliche Kaiserliche Konsularämter (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln) in Oesterreich-Ungarn, Rußland, der Schweiz, Frankreich und Italien;
die Kaiserlichen General-Konsuln in Konstantinopel, Kairo, Antwerpen, Amsterdam, Kopenhagen, Barcelona, Stockholm und London;

---

*) Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 20. September und vom 29. November 1888, vom 23. Mai und vom 21. Juni 1889, vom 2. August 1890, vom 3. Juni und 1. August 1893, vom 15. April 1895, vom 6. März und 26. Juni 1897 sowie vom 28. November 1898, Centralblatt für das Deutsche Reich von 1888, S. 889 und 952, von 1889, S. 307 und 366, von 1890, S. 290, von 1893, S. 168 und 251, von 1895, S. 109, von 1897, S. 71 und 201, und von 1898, S. 470.

Digitized by Google

die Kaiserlichen Konsulate in Madrid, Rotterdam, Alexandrien, Kairo, Christiania und Brüssel;
der Kaiserliche Minister-Resident in Tanger;
die Kaiserlichen Konsularämter in Algier und Tunis.

2. Ausländische Behörden.**)

a) In der Schweiz:

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungsstatthalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion.
9. Zug, Kantonspolizeidirektion.
10. Freiburg, Polizeidirektion.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Basel—Stadt, Sanitätsdepartement.
13. Basel—Landschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion.
15. Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell J. Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Polizeidirektion.
19. Aargau, Bezirksämter.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.

**) Nach den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 12. Februar 1889, Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 204, und vom 2. April 1890, Centralblatt für das Deutsche Reich, S. 78, sind zwischen Deutschland und der Schweiz sowie zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Vereinbarungen des Inhalts getroffen worden, daß Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde innerhalb des Deutschen Reiches ausgestellt sind, in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in der Schweiz bezw. in der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellt sind, in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt werden. Das in der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn bei der Ausfertigung der Leichenpässe zur Anwendung kommende Formular entspricht der Anlage A zur Verkehrsordnung.

Digitized by Google

22. Waadt, Departement des Innern.
23. Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg, Departement des Innern.
25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

b) In Oesterreich:

1. Sämmtliche K. K. Bezirkshauptmannschaften,
2. die Magistrate folgender Städte:

Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedek, Görz, Graz, Hradisch (Ungarisch-Hradisch), Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg (in Steiermark), Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg (in Böhmen), Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Waidhofen an der Ybbs, Wien, Wiener Neustadt, Znaim.

c) In Ungarn:

Das Königlich ungarische Ministerium des Innern beziehungsweise die kroatisch-slavonische Landesregierung, in dringenden Fällen auf ausdrückliche Ermächtigung von Seiten dieser Behörden die ersten Beamten der Jurisdiktion (Vicegespan und Bürgermeister).

Digitized by Google

Sach-Register.*)

Abänderungen — der Verkehrsordnung, vorläufige, I. Eingangs-Best. Abs. 2 s. auch „Abweichungen," — der Tarife §. 7, — des Beförderungsweges bei Betriebsstörungen §. 65 Abs. 3, — des Frachtvertrages seitens des Absenders §. 64.

Abfahren — angekommener Güter durch die Eisenbahn s. „Zuführung," — durch den Empfänger s. „Abholen."

Abfahrtszeichen für die Personenzüge §. 19 Abs. 1 und §. 24 Abs. 4.

Abfahrtszeit der Personenzüge §. 10 Abs. 3, — Versäumung durch Reisende §. 19 Abs. 2 und 3.

Abholen von Beförderungsgegenständen: durch das Publikum — von Reisegepäck §. 33, — von Leichen §. 43 Abs. 3, — von Hunden in Begleitung von Reisenden §. 27 Abs. 3, — von Thieren §. 46 Abs. 3, — von Gütern, Befugniß hierzu, Beschränkung §. 68 Abs. 1 bis 6, — vorgeschrieben Anl. B XV, XVa, XVI, XVII, XVIII, XXII, XXV, XXXV, a lit. J, LII, — Abholungsfristen, Folgen ihrer Ueberschreitung §. 69 und §. 70 Abs. 1, — Ersatz der Kosten für vergeblich versuchte Abholung §. 69 Abs. 6.
— durch die Eisenbahn aus der Behausung des Absenders §. 60 Abs. 3.

Abladen s. „Auf- und Abladen."

Abläuten der Personenzüge in den Warteräumen und auf den Bahnsteigen §. 16 Abs. 1.

Ablieferung, bahnseitige — von Hunden in Begleitung Reisender §. 27 Abs. 3, — von Gepäck §. 33, — von wieder aufgefundenem Gepäck §. 35 Abs. 2, — von Expreßgut §§. 40 und 41, — von Leichen §. 43 Abs. 2, — von Thieren §. 46 Abs. 3, — von mit Personenzügen beförderten Pferden und Hunden §. 47 Abs. 4, — von Gütern §. 66, Verfahren hierbei §. 68, — Gleichstellung der Ablieferung an den Empfänger mit der Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen, Lagerhäuser und Spediteure §. 75 Abs. 2.

Ablieferungshinderniſſe §. 70.

Abnahme s. „Abholen."

Abrufen zu den Personenzügen §. 16 Abs. 1.

Abſchluß des Frachtvertrages §. 54.

Absender des Guts — als Aussteller des Frachtbriefes §. 51 und §. 52 Abs. 4 bis 8, Haftung für die Angaben im Frachtbriefe §. 53 Abs. 1, Folgen unrichtiger Angaben §. 53 Abs. 7 bis 9, — Anwesenheit bei bahnamtlicher Feststellung des Gewichts und der Stückzahl §. 53 Abs. 4, — desgl. bei Abstempelung des Frachtbriefes §. 54 Abs. 2, — Recht auf Be-

*) Alphabetisches Verzeichniß der gemäß Anlage B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände siehe Seite 129.

Digitized by Google

scheinigung der Annahme des Gutes und Form der Bescheinigung §. 54 Abs. 5 bis 8, — Einverständniß-Erklärung mit der etwaigen Einlagerung oder späteren Absendung des Gutes §. 55 Abs. 2 und 3, — Befugniß zur Vorschrift über die Beförderung in bedeckten oder offenen Wagen §. 57, — Pflichten hinsichtlich der Verpackung und der Bezeichnung des Gutes §. 58, — Pflicht der Beschaffung für die zoll- und steueramtliche Abfertigung erforderlicher Papiere §. 59 Abs. 1 und 7, — Benachrichtigung über die Unausführbarkeit der vorgeschriebenen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung §. 59 Abs. 4, — Verpflichtung zur Zahlung der Fracht §. 61 Abs. 2, — Berechtigung zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen, sowie Verpflichtung zur Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht §. 61 Abs. 4, — Berechtigung zur Belastung des Gutes mit Nachnahme §. 62 Abs. 1, — Benachrichtigung über den Eingang von Nachnahmen §. 62 Abs. 4, — Verfügungsrecht §. 64, §. 65 Abs. 1, §. 70 Abs. 1, — Rechte und Pflichten bei Transporthindernissen §. 65, — Benachrichtigung bei Ablieferungshindernissen §. 70 Abs. 1, — Haftung bei Lagerung nicht an- und abgenommener Güter §. 70 Abs. 2, — Benachrichtigung über den bevorstehenden sowie über den vollzogenen Verkauf nicht angenommener Güter §. 70 Abs. 3 und 4, — Verpflichtung zum Aufladen der Güter und Folgen hiervon s. „Auf- und Abladen."

Abstempelung s. „Stempelung."

Abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen — von der Beförderung ausgeschlossen §. 50 A 4 a.

Abweichungen — von der Verkehrsordnung in Tarifbestimmungen I. Eingangs-Best. Abs. 3, — vom Frachtbriefformulare §. 52 Abs. 2.

Adressat s. „Empfänger."

Adresse — im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1 c, — Folgen mangelhafter §. 53 Abs. 1.

Aenderungen — s. „Abänderungen."

Aktivlegitimation — zur Geltendmachung der aus dem Frachtvertrage entspringenden Rechte §. 73.

Anfahren der Güter durch die Absender §. 56.

Anhäufung von Gütern — als Grund der Transportverweigerung §. 55 Abs. 1, — Maßnahmen der Eb. §. 69 Abs. 7.

Anhalten der Personenzüge auf freier Bahn §. 24 Abs. 3 und 4.

Ankunft — verspätete der Personenzüge s. „Zugverspätungen," — des Gutes auf der Bestimmungsstation, ihr Einfluß auf das Verfügungsrecht des Empfängers §. 66 Abs. 1 und 2.

Anmeldescheine, statistische §. 59 Abs. 7.

Anmeldung zur Beförderung — von Fahrzeugen als Gepäck §. 32 Abs. 2, — von Leichen §. 42 Abs. 1, — von Sprengstoffen Anl. B XXXV a lit. B.

Annahme zur Beförderung seitens der Eb.: von Reisegepäck §. 32, von Leichen §. 42, von Thieren §§. 44 und 46, von Gütern §§. 49, 50, 54, 55 und 56, bei fehlender oder mangelhafter Verpackung §. 58 Abs. 2, — des Gutes durch den Empfänger §§. 67 und 68. Verfahren bei verweigerter Annahme §. 70. Folgen der Annahme §. 90.

Anschlußversäumung — Rechte der Reisenden §. 26 Abs. 2 und 3.

Digitized by Google

Antiquitäten — Beförd.-Beding. §. 50 B2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Anweisung der Plätze in den Personenwagen §. 17 Abs. 2.

Anweisungen — nachträgliche des Absenders §. 64, — bei Transporthindernissen § 65, — des Empfängers §§. 64 Abs. 4, 66 Abs. 2.

Arglist — des Absenders bei der Verpackung von Gütern als Grund für den Ausschluß der bahnseitigen Haftpflicht §. 58 Abs. 3, — der Eb. s. „Vorsatz."

Aufbewahrung — vorübergehende von Reisegepäck auf größeren Stationen §. 38, — der Güter bei vorläufiger Einlagerung §. 55 Abs. 2. — der Güter bei Ablieferungshindernissen §. 70 Abs. 2.

Aufenthaltsdauer — der Personenzüge auf den Stationen auszurufen §. 24 Abs. 1.

Aufgabe von Gütern zur Beförderung s. „Auflieferung" und „Annahme."

Auf- und Abladen durch den Absender oder den Empfänger — bei Thieren §. 44 Abs. 5, bei bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen Anl. B VII, XV, XVa, XVI, XVII, XVIII, XXV, XXXIV, XXXVa lit. D und LII, — Regelung im Uebrigen durch den Tarif und besondere Vereinbarung §. 56 Abs. 1 und §. 68 Abs. 1, — Beigabe besonderer Frachtbriefe zu vom Absender verladene Sendungen §. 52 Abs. 7, — Zulässige Belastung der Wagen und Folgen der Ueberlastung §. 53 Abs. 6. 11 bis 13, — Einfluß des Aufladens des Guts durch den Absender auf die Beweiskraft des Frachtbriefs §. 54 Abs. 4, — Fristen für die Beladung und Entladung §. 56 Abs. 1 und 7, §. 69 Abs. 2 und 5, — Benachrichtigung des Empfängers über Ankunft von ihm auszuladender Güter §. 68 Abs. 1, — beschränkte Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 3.

Auflieferung — von Reisegepäck §. 32, — von Expreßgut §§. 40 und 41, — von Leichen §. 42, — von Thieren §. 46, — von Gütern §. 56.

Aufnahmeschein — Ausstellung und Zweck §. 54 Abs. 7, — Bedeutung für das Verfügungsrecht des Absenders §. 64 Abs. 2 und 6, §. 65 Abs. 4.

Aufsichtsbehörde s. „Reichs-Eisenbahn-Amt" und „Landesaufsichtsbehörde."

Ausbesserungen an Gütern — Ersatz der Kosten §. 60 Abs 2.

Ausfall — eines Zuges §. 26 Abs. 1 und 4.

Ausgeschlossene Gegenstände — von der Mitnahme in Personenwagen §. 29 — von der Aufgabe als Reisegepäck §. 30 Abs. 4, — von der Güterbeförderung §. 50 A.

Ausladen s. „Auf- und Abladen."

Auslagen, baare, der Eb. — Erstattung §. 60 Abs. 2 und §. 62 Abs. 2.

Auslieferung s. „Ablieferung."

Ausnahmetarife mit beschränkter Haftung der Eb. §. 51 Abs. 1e, §. 81 Abs. 1 und §. 83.

Ausrufen — der Stationsnamen, der Aufenthaltsdauer und des Wagenwechsels auf Zwischenstationen §. 24 Abs. 1.

Ausschluß — kranker und lästiger Personen von der Fahrt §. 20, — kranker Thiere von der Beförderung §. 44 Abs. 2, — von Gütern §. 50 A, — Folgen bei Auflieferung ausgeschlossener Güter unter unrichtiger Angabe des Inhalts §. 53 Abs. 7 und 8, §. 89.

Digitized by Google

Aussetzen von Reisenden §. 20, §. 21 Abs. 3.

Aussteigen aus den Personenwagen — Verhalten beim Ein- und Aussteigen §. 16, — beim Anhalten auf freier Bahn §. 24 Abs. 3.

Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage — bei unrichtiger Frachtberechnung §. 61 Abs. 4 bis 7, — bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes §. 73 Abs. 3, §§. 90 und 91.

Austrocknung von Gütern — als Grund beschränkter Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 4 und §. 78.

Avisirung s. „Benachrichtigung."

Baare Auslagen der Bahn — Erstattung §. 60 Abs. 2 und §. 62 Abs. 2.

Baarvorschüsse bei Gütersendungen — Bedingungen für ihre Zulassung §. 51 Abs. 1 k und §. 62 Abs. 6.

Bahn (Bahnanlagen, Bahnhöfe, Bahngleise) — Benutzung und Betreten durch das Publikum §. 5 und §. 16 Abs. 3.

Bahnlagernd gestellte Güter — Vermerk auf dem Frachtbriefe §. 51 Abs. 1 c, — Wahrung der Lieferzeit §. 63 Abs. 5, — Wegfall der Avisirung §. 68 Abs. 1, — Beginn der Lade- und Lagerfristen §. 69 Abs. 3, — Ausschließung bedingungsweise zur Beförderung zugelassener Güter §. 50 C.

Bahnpersonal s. „Eisenbahnbedienstete."

Bahnpolizeiliche Vorschriften — Betreten der Bahnanlagen §. 5, — Strafen für die Mitnahme feuergefährlicher und dergleichen Gegenstände in die Personenwagen §. 29 Abs. 3.

Bahnsteigkarten §. 21 Abs. 5.

Beamte s. „Eisenbahnbedienstete."

Bedeckte Güterwagen s. „Güterwagen."

Bedeckung der Güter mit Decken s. „Wagendecken".

Bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Personen (Kranke) §. 20 Abs. 1 und 2, — desgl. Gegenstände §. 50 B und Anlage B, — Annahme als Reisegepäck §. 30 Abs. 5, — Verbot der Vorschrift „bahnlagernd" §. 50 C, — Bezeichnung im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1 d, — Beigabe besonderer Frachtbriefe §. 52 Abs. 7, — Folgen falscher Inhaltsangabe oder Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften §. 53 Abs. 7 und 8 und §. 89.

Beförderung — Verpflichtung der Eb. im Allgemeinen § 6, — von Personen §§. 10 bis 29, — insbesondere von Kindern §. 11 Abs. 2, — allein reisender Frauen §. 17 Abs. 4, — auszuschließende Personen §. 20, — bei Versäumung von Anschlußzügen §. 26 Abs. 2 und 3, — bei Betriebsstörungen §. 26 Abs. 4 und 5, — von Hunden §. 27, — von Handgepäck §§. 28 und 29, — von Reisegepäck §§. 30 bis 38, — von Expreßgut §§. 39 bis 41, — von Leichen §. 42, — von Thieren §§. 44 bis 48, — von Gütern §§. 49 ff., — ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Güter §. 50, — nach Orten, die nicht an der Bahn liegen, oder nach nicht für den Güterverkehr eingerichteten Stationen §. 51 Abs. 1 c.

Beförderungshindernisse §. 65, — s. auch „Betriebsstörungen."

Digitized by Google

Beförderungspreis — Festsetzung durch den Tarif §. 7, s. auch „Fahrpreise," „Frachtgelder," „Frankaturzwang."

Beförderungsschein — für Hunde in Begleitung von Reisenden §. 27 Abs. 3, — Folgen der Mitnahme von Hunden ohne B. §. 27 Abs. 4, — für Expreßgut §. 39 und §. 40 Abs. 2, — für Leichen §. 43 Abs. 1, — für lebende Thiere §. 45, — Eintragung der Angabe des Interesses an der Lieferung §. 48 Abs. 2, — Abgabe bei Empfangnahme der Sendung §. 27 Abs. 3, §. 43 Abs. 2 und §. 46 Abs. 3.

Beförderungsverpflichtung der Eb. §. 6.

Beförderungsweg der Güter — im Allgemeinen §. 51 Abs. 11, — bei Betriebsstörungen §. 65 Abs. 3.

Beglaubigung, amtliche — der von den Absendern oder Fabrikanten im Frachtbriefe auszustellenden Bescheinigungen oder der Unterschriften Anl. B XXXV a lit. B Abs. 6, XXXV c, XXXVIII, XXXIX, XL.

Begleitpapiere s. „Frachtbrief," „Gepäckschein," „Beförderungsschein," „Leichenpaß," „Anmeldeschein," — zur Erfüllung der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung §. 59 Abs. 1.

Begleitung — von Gefangenentransporten §. 29 Abs. 4, — bei Leichen §. 42 Abs. 3 und 8, — bei Thieren §. 44 Abs. 4, — bei Lokomotiven, Tendern und Dampfwagen §. 50 B 4, — Einfluß auf die Haftpflicht der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 6, — bei Sprengstoffen in Wagenladungen Anl. B XXXV a lit. G.

Begünstigungen gegenüber den Tarifen §. 7 Abs. 3 und 4.

Bekanntmachung — der Tarife §. 7 Abs. 1 und 2, — der Fahrpläne für Personenzüge §. 10 Abs. 1, — der Betriebsstörungen und Zugverspätungen §. 26 Abs. 7, — der Züge für die Thierbeförderung §. 46 Abs. 1, — der Tageszeiten, zu denen an Sonn- und Festtagen Eilgut angenommen und ausgeliefert wird, §. 56 Abs. 3, — der Ladefristen §. 56 Abs. 6 und §. 69 Abs. 2, — der Lieferfristen und Zuschlagslieferfristen §. 63 Abs. 1 und 3, — wegen Zuführung der Güter an die Behausung des Empfängers §. 68 Abs. 1, — der Fristen für die Abholung nicht zugerollter Güter §. 69 Abs. 2, — der bei Güteranhäufungen vorgenommenen Verkürzung der Ladefristen und lagerzinsfreien Zeit §. 69 Abs. 7.

Beladen der Güterwagen s. „Auf- und Abladen."

Beläftigende Personen — Ausschluß von der Fahrt §. 20 Abs. 1.

Beläftigung — der Reisenden durch Handgepäck §. 28 Abs. 1.

Belegen — der Plätze in Personenwagen §. 17 Abs. 1 und §. 24 Abs. 2.

Benachrichtigung — der Reisenden beim Wiederauffinden in Verlust gerathenen Gepäcks §. 35 Abs. 2.

— des Absenders: über den Abgang vorläufig eingelagerter Sendungen §. 55 Abs. 3, — bei Vornahme einer anderen als der vorgeschriebenen Art der Zollabfertigung §. 59 Abs. 4, — über den Eingang von Nachnahmen §. 62 Abs. 4, — über den Eintritt von Transporthindernissen §. 65 Abs. 1, — bei Ablieferungshindernissen, bei Einlagerung und beim Verkauf nicht abgenommener Güter §. 70 Abs. 1 bis 4.

— des Empfängers: über Ankunft der Güter (Avisirung) §. 68 Abs. 1 und 2, — über die Hinterlegung und über den Verkauf nicht angenommener Güter §. 70 Abs. 4, — über Wiederauffinden in Verlust

Digitized by Google

gerathenen Gutes §. 82 Abs. 1, — Einfluß der Benachrichtigung auf Berechnung der Lieferfrist §. 63 Abs. 4 und 5, auf die Ladefristen §. 69 Abs. 1 bis 3.

— des Bezugsberechtigten: bei unrichtiger Frachtberechnung §. 61 Abs. 4.

— des Entschädigungsberechtigten: über das Ergebniß der Untersuchung in Verlust- und Beschädigungsfällen §. 71 Abs. 1.

— der Stationen, des Zugpersonals, der Ortspolizeibehörde und der Nachbarbahnen: bei der Beförderung von Sprengstoffen Anl. B XXXV a lit. H und J.

Bereitstellung von Güterwagen — zur Beladung §. 56 Abs. 6, Verspätung bei fest zugesagten Wagen §. 56 Abs. 7, — zur Entladung §. 69 Abs. 6.

Beschädigung der Wagen: — durch Reisende §. 23, — durch ausgeschlossene Gepäckstücke §. 29 Abs. 3, — durch andere Beförderungsgegenstände §. 53 Abs. 7.

— von Beförderungsgegenständen: — Feststellung der B. durch die Eb. §. 71, Feststellung durch amtlich bestellte Sachverständige §. 72, — Haftpflicht der Eb. §. 75, — Beschränkung der Haftung §. 77, — Höhe des Schadensersatzes §. 83, — desgl. bei Angabe des Interesses an der Lieferung §. 85, — Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Eb. §. 88, — Verwirkung der Ersatzansprüche §. 89, — Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes §. 90, — Verjährung der Ansprüche §. 91.

Bescheinigung — bahnseitige über: Bestellung ganzer Wagenabtheilungen §. 13 Abs. 3, — verlängerte Gültigkeitsdauer der Fahrkarte bei Versäumung der Abfahrtszeit §. 19 Abs. 3, — bei freiwilliger Fahrtunterbrechung §. 25 Abs. 1, — Rückkehr zur Abgangsstation bei Anschlußversäumung §. 26 Abs. 3, — erfolgte Abforderung von Reisegepäck §. 34 Abs. 5, — die Annahme von Gütern zur Beförderung §. 54 Abs. 5, 7 und 8, — Feststellung des Gewichts §. 53 Abs. 5, — Feststellung der Stückzahl §. 54 Abs. 4, — Ertheilung eines Frachtbrief-Duplikats §. 54 Abs. 5, — Annahme zur Einlagerung §. 55 Abs. 2, — Auflegung von Nachnahme §. 62 Abs. 3, — den Vorbehalt der Entschädigungsberechtigten auf Benachrichtigung bei Wiederauffinden in Verlust gerathenen Gutes §. 82 Abs. 1.

— amtliche: über die vorschriftsmäßige Verpackung Anl. B I.

— eines vereideten Chemikers s. Anl. B XIV, XXXV a lit. B Abs. 6, XXXV b Ziff. 6, XXXV c, XL, XLII a, XLIII.

— des Fabrikanten s. Anl. B III Abs. 2, XXXV a lit. B Abs. 6, XXXV c, XLII a, XLIII.

— des Absenders über: Fehlen oder Mängel der Verpackung §. 58 Abs. 2, — die vorgeschriebene Verpackung s. Anl. B XXXV a lit. B Abs. 6, XXXV b, XXXV c, XXXVI lit. A und B, XXXVIII, XXXIX, XL, LIII.

— des Empfängers über den Empfang des Gutes §. 66 Abs. 1 und §. 68 Abs. 7.

Beschwerden (Beschwerdeführung, Beschwerdebuch) §. 4 — s. auch „außergerichtliche Ansprüche."

Bestätter s. „Rollfuhrunternehmer."

Digitized by Google

Bestellung — ganzer Wagenabtheilungen §. 13 Abs. 3, — von Güterwagen §. 56 Abs. 6 und 7, — bahnseitige von Gütern s. „Zuführung."

Bestimmungsbahn des Guts — Angabe im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1c.

Bestimmungsort, der nicht gleichzeitig Bestimmungsstation ist, — Beförderung dorthin §. 51 Abs. 1c und §. 68 Abs. 3 und 4, — Verlängerung der Lieferfrist §. 63 Abs. 3, — beschränkte Haftung der Eb. bezüglich des B. §. 76 Abs. 1 und 2.

Bestimmungsstation — Angabe im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1c, — Bezeichnung auf den Stückgütern §. 58 Abs. 5, — Ort der Ablieferung §. 66 Abs. 3.

Betriebsstörungen — bei der Personenbeförderung §. 26 Abs. 4 bis 7, — beim Gütertransport §. 65, — Einfluß auf die Lieferfristen §. 63 Abs. 6.

Beweiskraft — des Frachtbriefes §. 54 Abs. 3 und 4, §. 62 Abs. 3.

Beweislast — bei Verlust und Beschädigung von Gütern §. 75, §. 77 Abs. 2 und 3, §. 78 Abs. 5, §. 80 Abs. 2 Ziff. 1 und 4b, — bei Versäumung der Lieferfrist §. 36 Abs. 2 und §. 86.

Bösliche Handlungsweise s. „Arglist" und „Vorsatz."

Briefumschläge, gestempelte — gelten nicht als geldwerthe Papiere §. 50 lit. B Ziff. 2 Abs. 3.

Bruchschäden bei zerbrechlichen Gegenständen — beschränkte Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 4.

Bruttogewicht — Angabe im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1d, — höchstes zulässiges der einzelnen Frachtstücke s. Anl. B VI, VIIIa, IX, X, XIa, XX, XXI, XXII, XXXVa lit. A, XXXVI lit. A und B, XXXVIII, XXXIX.

Coupé s. „Wagenabtheilung."

Dampfpfeife — Zeichen für die Abfahrt §. 19 Abs. 1, — Zeichen zum Einsteigen und zur Weiterfahrt beim Anhalten auf freier Bahn §. 24 Abs. 3 und 4.

Dampfwagen — Beförd.-Bed. §. 50 B 4.

Datum — der Ausstellung des Frachtbriefes §. 51 Abs. 1a, — des Abschlusses des Frachtvertrags §. 54 Abs. 1, §. 55 Abs. 2 und 3.

Decken der Güterwagen s. „Wagendecken."

Deckenmiethe §. 57 Abs. 3.

Deklaration — s. „Inhalt der Sendungen," „Interesse an der Lieferung."

Desinfektion — der benutzten Wagen und des Inhalts der Sendungen Anl. B XXXII Ziff. 8 und 9, LII und LIII.

Dienstabzeichen — als Legitimation der Bahnbediensteten §. 2, — desgl. der Gepäckträger §. 37.

Dienstanweisungen — der Gepäckträger §. 37.

Dienstpersonal s. „Eisenbahnbedienstete."

Dokumente — Beförd.-Bed. §. 50 B 2.

Duplikat-Frachtbriefe s. „Frachtbriefduplikat."

Digitized by Google

Durchgehende Fahrkarten — Anspruch der Inhaber auf vorzugsweise Beförderung §. 17 Abs. 3, — desgl. auf Ersatz der Fahrgelder bei Anschlußversäumung §. 26 Abs. 2.

Durchgehender Frachtbrief §. 49.

Dynamit und ähnliche Präparate — Ausschluß von der Beförderung bei Auflieferung in loser Masse §. 50 A 4 b, — Beförd.-Bed. für damit gefüllte Patronen Anl. B XXXVa Ziff. 6.

Edelsteine — Beförd.-Bed. §. 50 B 2.

Eilgut — Auflieferung mit rothgeändertem Frachtbriefe §. 52 Abs. 1 und 2, Anl. D, — beschränkte Auf- und Auslieferung an Sonn- und Festtagen §. 56 Abs. 3, — Lieferfrist §. 63 Abs. 1a, — Fristen für die Benachrichtigung des Empfängers über Ankunft, sowie für die Zustellung §. 68 Abs. 2, — von der Beförderung als E. ausgeschlossene Gegenstände Anl. B XXXVa Ziff. B und XXXIX.

Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben — als baare Auslagen, s. diese.

Ein- und Ausladen s. „Auf- und Abladen."

Einlagerung, bahnseitige — abgehender Güter §. 55, — angekommener Güter §. 70 Abs. 2.

Einsteigen in die Personenwagen — Zeichen zum E. §. 16 Abs. 1, — Verhalten beim Ein- und Aussteigen §. 16 Abs. 2, — Verbot des E. mit brennenden Cigarren und Pfeifen in Abtheilungen für Frauen und Nichtraucher §. 18 Abs. 3, — desgl. nach gegebenem Abfahrtszeichen §. 19 Abs. 1, — Vorzeigen der Fahrkarten §. 21 Abs. 1.
— in Viehwagen, — Verbot der Mitnahme von brennenden Cigarren und Pfeifen §. 44 Abs. 4.

Eisenbahn-Anlagen, -Gleise u. s. w. s. „Bahn."

Eisenbahnbedienstete — ihre Pflichten §§. 1 und 17 Abs. 2, — Pflichten des Publikums ihnen gegenüber §. 2, — Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Publikum §. 3, — Beschwerden über sie §. 4, — Anweisung der Plätze durch sie §. 17 Abs. 2, — Folgen der Nichtbeachtung ihrer Anordnungen durch die Reisenden §. 20 Abs. 3, — Berechtigung zur Untersuchung des Handgepäcks §. 29 Abs. 2.

Eisenbahnfahrzeuge — auf eigenen Rädern, Beförderungs-Bedingungen §. 50 B Ziff. 4.

Empfänger von Sendungen — Angabe des Namens und Wohnorts im Gepäckschein oder im Beförderungsschein §. 40, im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1c, — Recht auf Besorgung der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung des Gutes §. 59 Abs. 6, — Verpflichtung zur Beschaffung der statistischen Anmeldescheine §. 59 Abs. 7, — Berechtigung zur Geltendmachung von Frachterstattungsansprüchen sowie Verpflichtung zur Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht §. 61 Abs. 4, — Bescheinigung über den Empfang des Gutes §. 66 Abs. 1 und §. 68 Abs. 7, — Verfügungsrecht §. 64 Abs. 4 und §. 66 Abs. 2, — Verpflichtung zur Zahlung der Fracht §. 61 Abs. 1 und §. 67, — Benachrichtigung über Ankunft des Gutes oder Zuführung des Gutes an die Behausung §. 68 Abs. 1 bis 6, — Verpflichtung zum Abladen gewisser Güter s. „Auf- und Abladen," — Recht zur Abholung der Güter §. 68 Abs. 5 und 6, — Recht, die Nachwägung der Güter zu verlangen §. 68 Abs. 8, — Fristen für Abladen und Abholen der nicht zugerollten Güter, Folgen verzögerter oder verweigerter Abnahme §§. 69 und 70, — Ersatz

Digitized by Google

der Kosten für vergeblich versuchte Abholung des Gutes §. 69 Abs. 6, — Benachrichtigung über den Verkauf nicht abgenommener Güter §. 70 Abs. 4, — Recht auf Schadensersatz s. „Haftung."

Empfangsbescheinigung der Eisenbahn über die Annahme von Gütern: zur Beförderung §. 54 Abs. 5, 7 und 8, — zur vorläufigen Einlagerung §. 55 Abs. 2.

— des Empfängers über den Empfang des Gutes §. 66 Abs. 1, §. 68 Abs. 7 und §. 90 Abs. 4.

Empfangsbahn — Verpflichtung zur Einziehung aller Forderungen aus dem Frachtvertrage bei Ablieferung des Gutes, Ausübung des Pfandrechts §. 66 Abs. 4.

Empfangsstation — Verfahren bei der Ablieferung des Guts §. 68, — desgl bei Ablieferungshindernissen §. 70.

Entladen s. „Auf- und Abladen."

Entladefristen s. „Ladefristen."

Entschädigung s. „Haftung," „Rückerstattung."

Entschädigungsansprüche aus dem Frachtvertrage, — Einbringung und Erledigung §. 73, — **Erlöschen §. 90**, — **Verjährung §. 91**, — **s. auch „gerichtliche Ansprüche."**

Equipagen s. „Fahrzeuge."

Erklärung (Revers) — bei Verlust des Gepäckscheins §. 33 Abs. 4, — über Fehlen oder Mängel der Verpackung §. 58 Abs. 2 (Anl. E und F).

Erlöschen des Anspruchs — auf Verabfolgung einer Fahrkarte §. 13 Abs. 1, — auf Ersatz für Verlust von Gepäck §. 34 Abs. 3, — auf Erstattung zu viel erhobener Fracht §. 61 Abs. 5, — auf Ersatz für Verlust, Beschädigung, Minderung oder verspätete Lieferung des Gutes §. 90.

Ersatz s. „Beschädigung," „Haftung," „Verlust," „Rückerstattung," „Vorbereitung zum Transport."

Expeditionsstempel s. „Tagesstempel."

Explosive Gegenstände — Ausschluß von der Mitnahme in Personenwagen §. 29 Abs. 1, — Ausschluß oder bedingungsweise Zulassung als Gepäck §. 30 Abs. 4 und 5, — als Frachtgut §. 50 A 4, — Folgen unrichtiger Inhaltsangabe oder nicht vorschriftsmäßiger Verpackung §. 53 Abs. 8 und §. 89.

Expreßgut — Begriffsbestimmung §. 39, — Aufgabe und Auslieferung §. 40, — Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck und für Güter §. 41.

Extrafahrten s. „Sonderfahrten."

Fahrgeld s. „Fahrpreise."

Fahrkarten — Inhalt §. 12, — Lösung §. 13, — Anspruch des Inhabers, Zurücknahme und Umtausch §. 14, — Kontrole §. 21 Abs. 1, — Verfahren gegen Reisende ohne gültige F. §. 21 Abs. 2 bis 4, — Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei Versäumung der Abfahrtszeit §. 19 Abs. 3 und 4, — desgl. bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt §. 25, — Vorzeigen der F. bei Zurücknahme des Gepäcks auf Zwischenstationen §. 33. Abs. 5.

Fahrlässigkeit, grobe der Eb., Einfluß auf die Haftpflicht §. 88.

Digitized by Google

Fahrpläne — Bekanntmachung, Aushang und Anordnung §. 10 Abs. 1.

Fahrpreise für die Personenbeförderung — Berechnung nach dem Tarife §. 7, — Aushang der Preistafeln §. 11 Abs. 1, — ermäßigte F. für Kinder §. 11 Abs. 2, — Angabe auf der Fahrkarte §. 12, — Zahlung §. 13 Abs. 2.

Fahrpreiszuschlag für Reisende ohne gültige Fahrkarte §. 21 Abs. 2, — Abstandnahme von einem solchen Zuschlage §. 21 Abs. 4.

Fahrräder — Zulässigkeit besonderer Tarifvorschriften §. 32 Abs. 7.

Fahrzeuge — Beförderung als Reisegepäck §. 30 Abs. 2, — Anmeldung und Auflieferung solcher Fahrzeuge §. 32 Abs. 2, — Auslieferung und Abholung §. 33, — Haftung der Eb. für in den Fahrzeugen belassene Gegenstände §. 34 Abs. 6, — Versäumung der Lieferfrist §. 36.

Farbhölzer — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Felle — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Fenster der Personenwagen — Oeffnen und Schließen während der Fahrt §. 22 Abs. 2.

Feststellung, bahnseitige — des Inhalts des Handgepäcks §. 29 Abs. 2, — des Inhalts der Güterſendungen §. 53 Abs. 2, — des Gewichts und der Stückzahl §. 53 Abs. 3 bis 5, — des Thatbestandes bei Verlust und Beschädigung des Gutes §. 71.

— gerichtliche oder durch amtlich bestellte Sachverständige bei Beschädigung und Minderung des Gutes §. 72.

Festtage s. „Sonn- und Festtage."

Fettwaaren — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Feuergefährliche Gegenstände — Verbot der Mitnahme in die Personenwagen §. 29 Abs. 1, — Ausschluß oder bedingungsweise Zulassung als Gepäck §. 30 Abs. 4 und 5, — s. auch „explosive Gegenstände."

Fische, getrocknete — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Fracht — Berechnung s. „Frachtgelder," — Erstattung s. „Frachterstattung."

Frachtbrief im Allgemeinen — Formular: §. 52 Abs. 1 und Anlagen C und D, — Abweichungen hiervon §. 52 Abs. 2, — Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers §. 52 Abs. 1, — Verkaufspreis §. 52 Abs. 1, — beizugebende Schriftstücke und Begleitpapiere §. 51 Abs. 2 und §. 59 Abs. 1, — Kontrolstempel der Bahnen §. 52 Abs. 3, — Aufdruck der Firma des Ausstellers und von nachrichtlichen Vermerken für den Empfänger §. 52 Abs. 5, — Ausstellung eines mehrere Gegenstände umfassenden F. §. 52 Abs. 7, — Beweismittel über den Frachtvertrag §. 54 Abs. 3 und 4, — Bescheinigung über Auflegung von Nachnahme §. 62 Abs. 3, — Vorlage bei Reklamationen §. 73 Abs. 3.

— Inhalt des Frachtbriefes: überhaupt §. 51, — Beschreibung der Güter auf der Rückseite des F. und auf angehefteten Blättern §. 52 Abs. 4, — Haftung des Absenders für die Richtigkeit der Angaben §. 53 Abs. 1, — Berechtigung der Eb. zur Prüfung dieser Angaben §. 53 Abs. 2, — Folgen unrichtiger Inhaltsangabe §. 42 Abs. 7, §. 53 Abs. 7 bis 9 und 12, — Antrag auf Ertheilung eines Duplikats §. 54 Abs. 5, — Einverständnißerklärung des Absenders zur Einlagerung aufgelieferter Güter §. 55 Abs. 2 und 3, — Vorschrift über Beförderung in offenen oder bedeckten Wagen §. 57 Abs. 1, — Antrag auf leihweise

Digitized by Google

Hergabe von Wagendecken §. 57 Abs. 3, — Erklärung wegen fehlender oder mangelhafter Verpackung §. 58 Abs. 2, — Angabe der Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung versichert ist, §. 84 Abs. 2.

— Beigabe erforderlich: bei Leichen §. 43 Abs. 1, — bei lebenden Thieren §. 45, — bei Gütern §. 51.

Frachtbrief-Duplikat — Verpflichtung der Eb. zur Ausstellung auf Antrag des Absenders als Bescheinigung über die Empfangnahme des Gutes §. 54 Abs. 5, — sonstige Bedeutung §. 54 Abs. 6, — Wiederholung der Erklärungen des Absenders §. 55 Abs. 3, §. 64 Abs. 6, — Spezifikation der frankirten Gebühren auf dem F.-D. §. 61 Abs. 1, — als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahme §. 62 Abs. 3, — Einwirkung auf das Verfügungsrecht des Absenders §. 64 Abs. 2, — Einfluß bei Geltendmachung der Rechte des Absenders aus dem Frachtvertrage §. 73 Abs. 2.

Frachterstattung — Berechtigung zur Stellung solcher Ansprüche §. 61 Abs. 4, — Verjährung der Ansprüche §. 61 Abs. 5 bis 7.

Frachtgelder (Fracht) — Berechnung nach veröffentlichtem Tarife §. 7, — Zahlung bei Annahme der Frachtgegenstände zur Beförderung §. 42 Abs. 4, §. 44 Abs. 6, §. 61 Abs. 2, — am Empfangsorte §. 61 Abs. 1, — Verfahren bei unrichtiger Frachtberechnung §. 61 Abs. 4.

Frachtgut — als Gut überhaupt s. „Güter," „Annahme," „Auflieferung," „Ablieferung."

— als gewöhnliches (im Gegensatze von Eilgut): Auflieferung mit weißem Frachtbriefe Anl. C, — Verbot der Auf- und Ablieferung an Sonn- und Festtagen §. 56 Abs. 3.

Frachtstücke — zulässiges Höchstgewicht bei gewissen Gegenständen s. „Gewicht," — vergl. auch „Stückgüter."

Frachtvertrag — Abschluß, Bedeutung der bahnseitigen Abstempelung des Frachtbriefes §. 54 Abs. 1 u. 2, — Beweiskraft des abgestempelten Frachtbriefes §. 54 Abs. 3 und 4, — Rechtsverhältniß des aufgelieferten Gutes vor Abschluß des F. §. 55 Abs. 2, — Rücktrittsrecht des Absenders §§. 64 und 65, — Legitimation zur Geltendmachung der Rechte aus dem F. gegen die Eb. §. 73, — Eintritt nachfolgender Bahnen in das Vertragsverhältniß §. 74.

Frachtzuschlag — für das angegebene Interesse an der Lieferung: bei Gepäck §. 34 Abs. 2, bei Thieren, die auf Beförderungsschein abgefertigt werden §. 48, bei sonstigen Transportgegenständen §. 84, — für unrichtige Bezeichnung von Leichen §. 42 Abs. 7, — für unrichtige Angabe des Inhalts und Gewichts einer Sendung sowie im Falle der Wagenüberlastung §. 53 Abs. 7 bis 12, — für bedeckte Beförderung von tarifmäßig in offene Wagen zu verladende Güter §. 57 Abs. 2.

Frankatur von Gütern — §. 51 Abs. 1i und §. 61 Abs. 1.

Frankaturzwang — für Hunde in Begleitung von Reisenden §. 27 Abs. 3, — für Gepäck §. 32 Abs. 4, — für Leichen §. 42 Abs. 4, — für Thiere §. 44 Abs. 6, — für leicht verderbliche oder geringwerthige Güter §. 61 Abs. 2, — für thierische Abfälle Anl. B XXXII Ziff. 6, — für Sprengstoffe Anl. B XXXV a lit. B Ziff. 7, — für Stalldünger, Fäkalien und dergl. Anl. B LII Ziff. 5, — für frische Kälbermagen Anl. B LIII Ziff. 4.

Frauen-Abtheilungen — in den Personenwagen §. 17 Abs. 4.

Digitized by Google

Frist — für das Inkrafttreten von Tarif-Erhöhungen u. s. w. §. 7 Abs. 2, — für Lösung der Fahrkarten §. 13 Abs. 1, — für Bestellung ganzer Wagenabtheilungen §. 13 Abs. 3, — für Umtausch gelöster Fahrkarten §. 14 Abs. 2, — für Auslieferung des Gepäcks §. 32 Abs. 1 und 2, — für die Auslieferung und Abholung des Gepäcks §. 33 Abs. 2 und 3, — für die Dauer der Haftung der Eb. für nicht abgeholtes Gepäck §. 34 Abs. 3, — nach deren Ablauf nicht angekommenes Gepäck als in Verlust gerathen zu betrachten ist §. 35 Abs. 1, — desgl. bei nicht angekommenem Gut § 79, — für die Anmeldung von Leichen §. 42 Abs. 1, — für Auslieferung und Abholung von Leichen §. 43 Abs. 2 und 3, — für Auflieferung und Auslieferung von Thieren §. 46 Abs. 3, — Lieferfrist für Thiere §. 47, — Auflieferungs- und Ladefristen bei Gütern §. 56 Abs. 1, 6 und 7 und §. 69, — Ruhen dieser Fristen § 56 Abs. 8 und §. 69 Abs. 4, — Lieferfristen für Güter §. 63, — Fristen für die Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft des Gutes §. 68 Abs. 1 und 2, — für die Abnahme nicht zugerollter Güter §. 69, — für die Zustellung wieder aufgefundenen Gutes §. 82 Abs. 1 und 2, — für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei der Eisenbahn § 90, — Verjährungsfristen der Ansprüche auf Erstattung zu viel erhobener Fracht §. 61 Abs. 5, — desgl. bei Klagen gegen die Eb. wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes §. 91, — s. auch „Lieferfrist," „Ladefristen," „Lagerfristen."

Früchte, frische — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlusten §. 78 Abs. 2.

Gefangenentransporte — Mitführung geladener Schußwaffen von Seiten der Begleiter §. 29 Abs. 4.

Geld — ausländisches Gold- und Silbergeld als Zahlungsmittel §. 8, — geldwerthe Münzen und Papiere, Beförd.-Bed. §. 50 B2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Gemälde — Beförd.-Bed. §. 50 B2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Gemeiner Werth bezw. **Handelswerth** — Grundlage für die Höhe des Schadensersatzes §. 80.

Genußmittel — Verbot der Zusammenladung mit Leichen §. 42 Abs. 8.

Gepäck s. „Handgepäck" und „Reisegepäck."

Gepäckabfertigungsstellen — Oeffnung §. 32 Abs. 1.

Gepäckfracht — Zahlung §. 32 Abs. 4.

Gepäckschein — Vermerk über fehlende oder ungenügende Verpackung §. 31 Abs. 1, — Ausfertigung §. 32 Abs. 3, — Rückgabe §. 33. Abs. 1 u. 5, — Rechte des Inhabers §. 33 Abs. 2, — Auslieferung des Gepäcks bei Nichtbeibringung desselben §. 33 Abs. 4, — Angabe des Interesses an der Lieferung §. 34 Abs. 2, — Vermerk über die vergeblich versuchte Abholung des Gepäcks §. 34 Abs. 5, — Abfertigung von Expreßgutsendungen auf G. §. 40 Abs. 1.

Gepäckträger §. 37.

Gerichtliche Ansprüche aus dem Frachtvertrage, — Befugniß zur Geltendmachung §. 73 Abs. 1 und 2, — Bahnen, gegen die sie zu richten sind, §. 74 Abs. 3 und 4, — Verjährung solcher Ansprüche §. 91.

Gerichtliche Feststellung bei Beschädigung oder Minderung des Guts §. 72.

Digitized by Google

Geschenke — Verbot der Annahme durch die Bahnbediensteten §. 1 Abs. 2.

Gestellung von Wagen s. „Bereitstellung."

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften — für Beförderung von Personen § 20 Abs. 2, von Thieren §. 44 Abs. 2.

Gewehre, geladene — Verbot der Mitnahme in die Personenwagen, Ausnahmen hiervon §. 29 Abs. 1 und 4, — Ausschluß von der Beförderung als Frachtgut §. 50 A 4 f.

— ungeladene — Mitführung in den Personenwagen §. 29 Abs. 5.

Gewicht — außergewöhnlich großes als Grund für den Ausschluß von der Beförderung §. 50 A 2.

— Angabe im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1 d, — Feststellung durch die Eisenbahn auf der Versandstation §. 53 Abs. 3 bis 5, auf der Empfangsstation §. 68 Abs. 8, — Beschränkte Beweiskraft der Angabe des G. im Frachtbrief bei Wagenladungen §. 54 Abs. 4, — Höchstes zulässiges Gewicht der einzelnen Frachtstücke s. Anl. B VI, VIII a, IX, X, XI a, XX, XXI, XXII, XXXV a lit. A, XXXVI lit. A und B, XXXVIII und XXXIX.

Gewichtsverluste — Beschränkte Haftung der Eb. bei solchen §§. 77 und 78.

Güter — Beförderung §§. 49 bis 91, — direkte Beförderung nach und von allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen §. 49, — von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene §. 50, — s. auch „Anhäufung," „Annahme," „Auf- und Ablieferung," „Auf- und Abladen," „Haftung," „Verpackung."

Güternebenstellen — Begriff, Festsetzung von Zuschlagslieferfristen §. 63 Abs. 3 Ziff. 1, — Haftung der Eb. für die Beförderung dahin §. 68 Abs. 3 und §. 76 Abs. 2.

Güterwagen — gedeckt gebaute vorgeschrieben: für Leichen §. 42 Abs. 5, Ausnahmen Abs. 8, — für Sprengstoffe Anl. B XXXV a lit. C, — für verflüssigte Gase Anl. B XLIV, — für verdichteten Sauerstoff, Wasserstoff und Leuchtgas Anl. B XLV.

— gedeckt gebaute oder offene Wagen mit Deckenverschluß: Anl. B XXXI, XXXIII, XXXIX, LI.

— eiserne mit Deckeln oder offene unter Deckenverschluß: Anl. B VII Abs. 2 und 3, La.

— offene unter Deckenverschluß: Anl. B XXXII Ziff. 3, 4 und 5, XXXIV, XLVI für Monate April—Oktober, LII Abs. 1 Ziff. 2.

— offene: Anl. B X, XI a, XII, XX, XXI, XXII, XXIII, XXXII Ziff. 2, XLVI November—März, L Ziff. 2, LII Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2.

— zulässige Belastung und Folgen von Ueberlastung §. 53 Abs. 6, 11, 12 und 13, — Bestellung §. 56 Abs. 6 und 7, — Vorschrift des Absenders über Verwendung bedeckter oder offener Wagen §. 57 Abs. 1, — Bereitstellung zur Entladung §. 69 Abs. 6, — beschränkte Haftung der Eb. bei Beförderung in offenen Wagen §. 77 Abs. 1 Ziff. 1, — s. auch „Ladefristen," „Annahme," „Auflieferung," „Ablieferung," „Auf- und Abladen."

Häute — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlusten §. 78 Abs. 2 — Beförd.-Bed. Anl. B XXXII.

Digitized by Google

Haftung des Reisenden: für Beschädigung und Verunreinigung der Personenwagen §. 23, — bei Mitnahme oder Aufgabe feuergefährlicher Gegenstände als Gepäck §. 29 Abs. 3 und §. 30 Abs. 4.

Haftung des Absenders: für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Frachtbriefe und für Wagenüberlastung §. 53 Abs. 1, 7 bis 12, — für die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung entstandenen Schäden §. 58 Abs. 3, — für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Erfüllung von Zoll-, Steuer- oder polizeilichen Vorschriften beigegebenen Begleitpapiere §. 59 Abs. 1.

Haftung der Eisenbahn — im Allgemeinen: für ihre Leute u. s. w. §. 9;

— im Personenverkehr, ausgeschlossen: bei Versäumung der Abfahrtszeit durch die Reisenden §. 19 Abs. 2, — bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft sowie bei Ausfall eines Zuges §. 26 Abs. 1.

— im Gepäckverkehr: bei Verlust und Beschädigung §. 34. — bei verspäteter Lieferung §. 36 s. auch §. 31, — Erlöschen §. 34 Abs. 3, — für Handgepäck, für anderes nicht zur Beförderung aufgegebenes Gepäck sowie für in den Fahrzeugen belassene Gegenstände §. 34 Abs. 6, — für Gepäckträger §. 37, — für Aufbewahrung von Gepäck §. 38.

— im Güterverkehr (einschl. lebender Thiere): für die richtige Reihenfolge in der Abfertigung §. 56 Abs. 4, — für rechtzeitige Bereitstellung fest zugesagter Wagen §. 56 Abs. 7, — Beschränkung der H. bei fehlender und mangelhafter Verpackung §. 58 Abs. 3 und §. 77 Abs. 1 Ziff. 2, — für Einziehung der Nachnahme §. 62 Abs. 5, — bei Verletzung des Verfügungsrechts der Partei §. 64 Abs. 2, — für rechtzeitige Bereitstellung avisirter Güter §. 69 Abs. 6, — mehrerer Eisenbahnen §. 74, — bei Schäden, die von der Annahme bis zur Ablieferung des Gutes entstanden sind, allgemeine Beschränkung dieser Haftung §. 75 Abs. 1, — Beschränkung der H. bezüglich des Bestimmungsortes §. 76, — desgl bei besonderen Gefahren §. 77, — desgl. bei Gewichtsverlusten §. 78, — Haftung bei Versäumung der Lieferfrist §. 86, — bei Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eb. entstanden sind §. 88, s. auch „Schadensersatz", — Ausschluß der H. bei ungenauer oder unrichtiger Bezeichnung des Gutes §. 89.

Haltestellen — Annahme von Reisegepäck §. 32 Abs. 6.

Handelswerth des Gutes — Grundlage für den Schadensersatz §. 80.

Handgepäck — Mitnahme in Personenwagen §. 28, — davon ausgeschlossene Gegenstände §. 29, — beschränkte Haftung der Eb. §. 34 Abs. 6, — Aufbewahrung auf Stationen §. 38.

Handmunition — Mitnahme in Personenwagen §. 29 Abs. 4.

Handwerkszeug — Mitnahme in Personenwagen §. 28 Abs. 2.

Häute — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Hindernisse s. „Ablieferungshindernisse," „Transporthindernisse."

Hinterlegung — des Frachtbetrages bei Frankosendungen §. 61 Abs. 3, — nicht abgenommener Güter bei einem Lagerhause oder einem Spediteur §. 70 Abs. 2 bis 4, s. auch „Sicherheitsleistung."

Höhere Gewalt — Grund für Transportverweigerung §. 6 Abs. 1 Ziff. 3, — beschränkte Haftung der Eb. bei Verlust, Minderung und Beschädigung der Güter §. 75, — desgl. bei Versäumung der Lieferfrist §. 86.

Digitized by Google

Hörner — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Hopfen — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Hunde — Beförderung in Begleitung von Reisenden §. 27, — desgl. nicht begleiteter Hunde §. 30 Abs. 3 und §§. 44 bis 48.

Jäger — Mitführung ihrer Hunde in der III. Wagenklasse §. 27 Abs. 2, — Mitnahme von Handmunition in die Personenwagen §. 29 Abs. 4, — Mitführung ungeladener Gewehre in den Personenwagen §. 29 Abs. 1 und 5.

Inhalt der Sendungen — Angabe im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1 d, — Prüfung durch die Eb. §. 53 Abs. 2, — Folgen unrichtiger Inhaltsangabe bei Leichen §. 42 Abs. 7, desgl. bei Gütern §. 53 Abs. 7 bis 9, — Angabe auf den Frachtstücken bei bedingungsweise zugelassenen Gütern Anl. B II, III, IV, VI, XXIV, XXV, XXXVa lit. A, XXXVb, XXXVc, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XLII, XLIIa, XLVd Abs. 2, XLVII, XLVIII.

Interesse (angegebenes) an der Lieferung — bei Gepäck §. 34 Abs. 2, — bei Thieren §. 48 Abs. 2, — bei Gütern §. 84, — Schadensersatz für Verlust, Minderung oder Beschädigung §. 85, — desgl. bei Versäumung der Lieferfrist bei Gepäck §. 86, bei sonstigen Gütern §. 87 II, — Ausschluß des I. §. 84 Abs. 4 und Anl. B XXXVa lit. B Abs. 7.

Kaution s. „Sicherheitsleistung."

Kiepen — ihre Mitführung in der IV. Wagenklasse §. 28 Abs. 2.

Kinder — Beförderungs-Vergünstigungen §. 11 Abs. 2.

Kisten — Zulassung als Reisegepäck §. 30 Abs. 1 und 2.

Kitte, frische — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Klagen — Klagerecht und Aktivlegitimation §. 73 Abs. 1 und 2, — gegen mehrere Bahnen §. 74 Abs. 3 und 4, — Verjährung §. 91.

Klauen — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Kleines Vieh in Käfigen, Kisten, Säcken u. dergl. als Reisegepäck §. 30 Abs. 3, — Wegfall der Begleitung bei Auflieferung mit Frachtbrief oder Beförderungsschein §. 44 Abs. 4.

Knallgold, -queckfilber, -filber und Präparate daraus — Ausschluß von der Beförderung §. 50 A. 4 d.

Knochen — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Körbe — Mitführung in der IV. Wagenklasse §. 28 Abs. 2.

Kolli s. „Frachtstücke," „Stückgut."

Kontrole — der Fahrkarten §. 21.

Kontrolstempel — im Frachtbriefe §. 52 Abs. 3.

Kostbarkeiten — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Kranke Personen — Ausschluß von der Fahrt §. 20 Abs. 1 und 2.

Kranke Thiere — Ausschluß von der Beförderung §. 44 Abs. 2.

Kunstgegenstände — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Digitized by Google

Kupee s. „Wagenabtheilung."

Ladefristen für Beladen und Entladen der Güterwagen — Bekanntmachung §. 56 Abs. 6 und §. 69 Abs. 2, — Berechnung §. 69 Abs. 3 und 4, — Folgen bei Ueberschreitung der L. §. 69 Abs. 5, — Abkürzung bei starkem Verkehre §. 69 Abs. 7.

Ladegewicht der Güterwagen — in der Regel, Grenze für die Beladung §. 53 Abs. 6, — Beschränkung der Beladung bis zu $^2/_3$ des L. Anl. B XXXV a lit. D Abs. 2.

Lagerfristen, Lagergeld — für Gepäck und für als solches aufgelieferte Fahrzeuge §. 33 Abs. 3, — bei abgehenden Gütern §. 56 Abs. 1, — bei angekommenen Gütern §. 69 Abs. 5 und §. 70 Abs. 2, — Abkürzung der Lagerfristen und Erhöhung der Lagergelder bei starkem Verkehre §. 69 Abs. 7.

Lagerhäuser — Gebühren für die bahnseitige Ueberführung der Güter dorthin §. 60 Abs. 3, — Hinterlegung nicht an- oder abgenommener Güter bei solchen §. 70 Abs. 2 und 4, — rechtliche Folgen dieser Hinterlegung §. 75 Abs. 2.

Lagerung s. „Einlagerung" und „Lagerfristen."

Landesaufsichtsbehörden — ihrer alleinigen Genehmigung unterliegen: ergänzende Bestimmungen der Eb. zur Verk.-Ordn. I. Eing.-Best. Abs. 3, — Beförderungs-Begünstigungen für milde und öffentliche Zwecke u. s. w. §. 7 Abs. 4, — Beschränkungen der Vorschriften über freiwillige Unterbrechung der Fahrt §. 25 Abs. 2, — Abstandnahme von Leichenpässen bei Leichensendungen an höhere Lehranstalten §. 42 Abs. 8, — abweichende Berechnung der Lieferfristen bei Gütern, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist §. 55 Abs. 3, — Zuschlagslieferfristen §. 63 Abs. 3, — Beschränkung und Aufhebung der Befugniß der Empfänger zur Selbstabholung ihrer Güter §. 68 Abs. 5, — Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder, Verkürzung der Ladefristen und der lagerzinsfreien Zeit bei Güteranhäufungen §. 69 Abs. 7, — Bestimmung der Tage und Züge für die Beförderung von Sprengstoffen Anl. B XXXV a lit. B Abs. 3.

— ihre Genehmigung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes ist erforderlich: zu abweichenden Bestimmungen von der Verk.-Ordn. Eing.-Best. I Abs. 3, — zur Abstandnahme von den festgesetzten Fahrpreiszuschlägen §. 21 Abs. 4, — zu besonderen von den Eisenbahnen den Reisenden durch die Tarife zu gewährenden Erleichterungen bei Betriebsstörungen §. 26 Abs. 6, — zur Festsetzung eines Höchstbetrages der Entschädigung für Verlust u. s. w. von Reisegepäck §. 34 Abs. 4, — zu Abweichungen vom Frachtbriefformulare §. 52 Abs. 2.

— ihr Einverständniß mit vorläufigen Verfügungen des Reichs-Eisenbahn-Amtes, betr. Aenderungen und Ergänzungen der Verk.-Ordn. Eing.-Best. I Abs. 2.

Leckage — beschränkte Haftung der Eb. bei Minderung des Gutes §. 75 Abs. 1 und §. 77 Abs. 1 Ziff. 4.

Leder — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlusten §. 78 Abs. 2.

Legitimation — des Dienstpersonals der Eb. §. 2.

Leichen — Beförd.-Bed. §. 42, — Art der Abfertigung und Auslieferung §. 43 s. auch „Nahrungsmittel."

Digitized by Google

Leichenpaß — zur Aufgabe von Leichen erforderlich §. 42 Abs. 4, — Muster Anl. A, — Ausnahme §. 42 Abs. 8.

Leichtentzündliche Gegenstände — Ausschluß von der Mitnahme in die Personenwagen §. 29 Abs. 1.

Leichtverderbliche Gegenstände — Vorausbezahlung der Fracht §. 61 Abs. 2, — Beschränkung in der Belastung mit Nachnahme §. 62 Abs. 1, — Verkauf bei Ablieferungshindernissen §. 70 Abs. 3.

Lieferfrist (Lieferzeit) — für Gepäck §. 33 Abs. 2, — für als Gepäck aufgelieferte Fahrzeuge §. 33 Abs. 6, — für Thiere §. 47, — für vorläufig eingelagerte Güter §. 55 Abs. 2 und 3, — für sonstige Güter §. 63.

— Haftung der Eb. für Versäumung der L.: bei Gepäck §. 36, — bei Gütern §. 86, — Höhe des zu leistenden Schadensersatzes §. 87, — Erlöschen der Entschädigungsansprüche §. 90, — Verjährung der Ansprüche wegen verspäteter Lieferung §. 91.

Lokomotiven — Beförd.-Bed. §. 50 B 4.

Manko s. „Minderung."

Minderung des Gutes — Feststellung durch die Eb. §. 71, — Haftung der Eb. §. 75, — Beschränkung dieser Haftung §§. 77 und 78. — Höhe des Schadensersatzes §. 80, — desgl. bei ermäßigten Ausnahmetarifen §. 81, — desgl. bei Angabe des Interesses an der Lieferung §. 85, — Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Eb. §. 88, — Erlöschen der Entschädigungsansprüche §. 90, — Verjährung der Ansprüche wegen Minderung des Gutes §. 91.

Münzen, geldwerthe — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Nachnahme — Höhe, Provision, Bescheinigung über die Auflegung, Benachrichtigung des Absenders über deren Eingang, Auszahlung und Haftung der Eb. §. 62, — nachträgliche Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung durch den Absender §. 64 Abs. 1.

Nachträgliche Abfertigung von Reisegepäck §. 32 Abs. 5 und 6.

Nachträgliche Anweisungen des Absenders §§. 64, 65.

Nachträgliche Lösung der Fahrkarten §. 21 Abs. 2.

Nachwägung von Gütern — auf Verlangen des Absenders §. 53 Abs. 4, — auf Verlangen des Empfängers §. 68 Abs. 8.

Nachzahlung von Fracht — Verpflichtung hierzu §. 61 Abs. 4.

Nahrungsmittel — Verbot der Zusammenladung mit Leichen §. 42 Abs. 8.

Natürliche Beschaffenheit der Güter — als Grund für beschränkte Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 4 und §. 78 Abs. 1.

Naturereignisse s. „höhere Gewalt."

Nebengebühren — Verpflichtung der Eb. zu ihrer Aufnahme in den Tarif §. 60 Abs. 2, — ihre Provisionsfreiheit §. 62 Abs. 2.

Nettogewicht, zulässiges, höchstes bei bedingungsweise zugelassenen Gütern Anl. B XXXVa lit. A zu 1, 3, XXXVc.

Nichtraucher-Abtheilungen in den Personen-Wagen §. 18.

Normalsätze für Gewichtsverluste §. 78.

Digitized by Google

Obst, getrocknetes und gebackenes — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Oeffnen — Verbot des eigenmächtigen der Wagenthüren durch Reisende §. 16 Abs. 2, — und Schließen der Fenster während der Fahrt §. 22 Abs. 2, — der Wagenthüren auf Zwischenstationen §. 24 Abs. 1.

Oeffnung — der Fahrkarten-Ausgabestellen §. 13 Abs. 1, — der Warteräume §. 15, — der Gepäckabfertigungsstellen §. 32 Abs. 1, — der Güterabfertigungsstellen §. 56 Abs. 1.

Oele — harte, beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Packhöfe s. „Lagerhäuser," „Zoll- und Revisionsschuppen."

Papiere, geldwerthe — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Perlen, echte — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Personen — Verweigerung der Beförderung §. 6 Abs. 1, — Beförderungs-Vorschriften §§. 10—29, s. auch „Reisende" und „Kranke Personen".

Personenwagen — Ein- und Aussteigen §§. 16 und 24, — Tabackrauchen §. 18, — Verbot des Hinauslehnens §. 22 Abs. 1, — Oeffnen und Schließen der Fenster während der Fahrt §. 22 Abs. 2, — Verbot des Hinauswerfens von Gegenständen §. 22 Abs. 3, — Beschädigung und Verunreinigung §. 23, — Mitnahme von Hunden §. 27, — Mitnahme von Handgepäck §. 28, — Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände §. 29.

Personenzüge — Bekanntmachung ihrer Fahrpläne §. 10, — Mitführung von Frauen-Abtheilungen §. 17 Abs. 4, — desgl. von Nichtraucher-Abtheilungen §. 18 Abs. 2, — Beförderung von Hunden §. 27, §. 30 Abs. 3 und §. 47 Abs. 4, von Fahrzeugen §. 30 Abs. 2 und §. 33 Abs. 6 von Leichen §. 43 Abs. 2, von Pferden §. 47 Abs. 4, — Ausschluß von Sprengstoffen Anl. B XXXV a lit. F, von gepreßter Schießbaumwolle Anl. B XXXIX.

Pfandrecht — der Eb. durch die Empfangsbahn geltend zu machen §. 66 Abs. 4.

Pferde — Auslieferung der mit Personenzügen beförderten §. 47 Abs. 4.

Phosphor — Ausschluß von Präparaten, die solchen in Substanz enthalten, §. 50 A 4 e.

Platina — Beförd.-Bed. §. 50 B 2.

Plattformen der Personenwagen — Verbot ihres Betretens während der Fahrt §. 22 Abs. 1.

Plätze in den Personenwagen — Verfahren bei Platzmangel §. 14 Abs. 1, — Verkauf bestimmter Plätze §. 17 Abs. 1, — Belegen der P. beim Einsteigen §. 17 Abs. 1, — desgl. beim Aussteigen auf Zwischenstationen §. 24 Abs. 2, — Anweisung durch die Bahnbediensteten §. 17 Abs. 2.

Polizeiliche Abfertigung — Einfluß auf den Lauf der Lieferfristen §. 63 Abs. 6.

Polizeivorschriften — Einfluß auf die Mitnahme von Handgepäck §. 28 Abs. 1, — Beibringung der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Begleitpapiere durch den Absender §. 51 Abs. 1 h und §. 59 Abs. 1, — Ruhen

Digitized by Google

der Lieferfrist während der polizeilichen Behandlung der Güter §. 63 Abs. 6.

Postanweisungen, Postkarten und sonstige Postwerthzeichen — gehören nicht zu den geldwerthen Papieren §. 50 B 2.

Postzwangspflichtige Gegenstände — Ausschluß von der Beförd. §. 50 A Ziff. 1.

Pretiosen — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Provision — für Nachnahmen §. 62 Abs. 2.

Publikation s. „Bekanntmachung."

Publikum — Verpflichtung, den Anordnungen der Bahnbediensteten Folge zu leisten §. 2, — Entscheidung von Streitigkeiten zwischen ihm und den Bahnbediensteten §. 3, — Betreten der Bahnanlage und Gleise §. 16 Abs. 3, — Verbot der Annäherung an die Verladeplätze von Sprengstoffen Anl. B XXXV a lit. D.

Quittungsbuch — bei bahnseitiger Uebernahme des Gutes §. 54 Abs. 8.

Rauchen — verboten: den Bahnbediensteten während des Dienstes §. 1 Abs. 3, — den Viehbegleitern in den Viehwagen §. 44 Abs. 4, — beim Verladen und beim Transport von Sprengstoffen Anl. B XXXV a lit. E Abs. 1.

— der Reisenden in den Wagen §. 18.

Reichs-Eisenbahn-Amt — verfügt im Einverständniß mit den Landesaufsichts-Behörden gewisse vorläufige Aenderungen der Verk.-Ordn. I Eing.-Best. Abs. 2;

— seine Zustimmung zur Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden ist erforderlich: zu abweichenden Bestimmungen von der Verk.-Ordn. I Eing.-Best. Abs. 3, — zur Abstandnahme von den verkehrsordnungsmäßigen Fahrpreiszuschlägen durch Tarifbestimmungen §. 21 Abs. 4. — zu besonderen von den Eisenbahnen den Reisenden durch die Tarife zu gewährenden Erleichterungen bei Betriebsstörungen §. 26 Abs. 6. — zur Festsetzung eines Höchstbetrages als Ersatz für Verlust u. s. w. von Reisegepäck §. 34 Abs. 4, — zu Abweichungen vom Frachtbriefformulare §. 52 Abs. 2;

— bestimmt über — die Art des Papiers für die Frachtbriefe §. 52 Abs. 1, — über die Verlängerung der Giltigkeit der alten Frachtbriefformulare Anm. * zu §. 52 Abs. 1.

Reihenfolge — bei der Beförderung der Güter §. 56 Abs. 4 und 5.

Reisegepäck — Begriff §. 30 Abs. 1 bis 3, — von der Beförderung als R. ausgeschlossene Gegenstände §. 30 Abs. 4, — bedingungsweise zugelassene Gegenstände §. 30 Abs. 5, — Verpackung §. 31, — Auflieferung §. 32, — Zahlung der Fracht §. 32 Abs. 4, — Auslieferung §. 33, — Haftung der Eb. bei Verlust, Beschädigung §. 34, — desgl. für Versäumung der Lieferfrist §. 36, — Angabe des Interesses an der Lieferung §. 34 Abs. 2, — Bescheinigung über erfolglose Abforderung §. 34 Abs. 4, — Zeitpunkt, wann als in Verlust gerathen zu betrachten §. 35 Abs. 1, — Verfahren beim Wiederauffinden in Verlust gerathenen R. §. 35 Abs. 2, — Vorübergehende Aufbewahrung auf größeren Stationen §. 38, — s. auch „Handgepäck."

Digitized by Google

Reisende — Lösung, Umtausch, Zurückgabe, Vorzeigen der Fahrkarten s. „Fahrkarten," — Rückerstattung von Fahrgeld §. 14 Abs. 1, §. 20 Abs. 1, — Ein- und Aussteigen §. 16, — Anweisung der Plätze, Frauen-Abtheilungen §. 17, — Tabackrauchen in den Wagen §. 18, — Verfahren bei Versäumung der Abfahrt §. 19, — Ausschluß von der Fahrt §. 20, — Verfahren gegen R. ohne gültige Fahrkarte §. 21 Abs. 2 und 4, — Verhalten während der Fahrt §. 22, — Verpflichtung zum Ersatz des durch Verunreinigung oder Beschädigung der Wagen verursachten Schadens §. 23, — Verfahren beim Anhalten auf freier Bahn §. 24, — freiwillige Fahrtunterbrechung §. 25, — Zurückbeförderung bei Anschlußversäumung §. 26 Abs. 2, — Weiterbeförderung bei Betriebsstörungen §. 26 Abs. 4 bis 6, — Mitnahme von Hunden §. 27, — Mitnahme von Handgepäck §§. 28 und 29.

Reklamationen s. „außergerichtliche Ansprüche."

Reparaturen an Gütern s. „Ausbesserung."

Revers s. „Erklärung."

Revisionsschuppen — Gebühren für bahnseitige Beförderung dahin §. 60 Abs. 3, — Ausschluß oder Beschränkung des Rechts der Empfänger, Güter dahin zu verbringen §. 68 Abs. 6, — Folgen der Ablieferung an R. §. 75 Abs. 2.

Rinden — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Rollfuhrunternehmer — von der Eb. zur An- und Abfuhr der Güter bestellte §. 68 Abs. 3 und §. 76 Abs. 2, — Gebührentarif §. 60 Abs. 3.

Rostschäden — beschränkte Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 4.

Rückerstattung des Fahrgeldes — bei Platzmangel §. 14 Abs. 1, — beim Ausschluß kranker oder belästigender Personen §. 20 Abs. 1, — bei Anschlußversäumung §. 26 Abs. 2 und 3, — bei Betriebsstörungen §. 26 Abs. 4, — nicht bei Versäumung der Abfahrt §. 19. Abs. 2, — nicht beim Ausschluß unbotmäßiger Personen §. 20 Abs. 2,

— zu Unrecht erhobener Fracht §. 61 Abs. 4.

Rückfahrkarten — Nichtverlängerung der Gültigkeitsdauer bei Versäumung der Abfahrt und bei Fahrtunterbrechungen §. 19 Abs. 4 und §. 25 Abs. 2, — Fahrtunterbrechung auf dem Hin- und Rückwege je einmal gestattet §. 25 Abs. 1.

Rückgriff — der Bahnen untereinander bei Schadensersatzleistungen §. 74 Abs. 3 und 5.

Rundreisehefte und -Karten — Nichtverlängerung der Gültigkeitsdauer bei Abfahrts-Versäumung und Unterbrechung der Fahrt §. 19 Abs. 4 und §. 25 Abs. 2.

Sachverständige — Zuziehung durch die Eb. bei der Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen §. 71 Abs. 3, — Vornahme der Feststellung in solchen Fällen durch amtlich bestellte S. auf Antrag des Betheiligten §. 72.

Säcke, gefüllte — Mitführung in der IV. Wagenklasse §. 28 Abs. 2.

Schadensersatz — Höhe bei Verlust oder Minderung des Guts §. 80, — Beschränkung der Höhe durch die Tarife auf einen Höchstbetrag §. 81, — Höhe bei Beschädigung des Gutes §. 83, — desgl. für Verlust, Minderung oder Beschädigung bei Angabe des Interesses an der

Digitized by Google

Lieferung §. 85, — desgl. bei Versäumung der Lieferzeit: für Reisegepäck §. 36, für Güter §. 87, — bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eb. §. 88, — Verwirkung der Ersatzansprüche §. 89, — Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes §. 90, — Verjährung der Ansprüche gegen die Eb. wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Gutes §. 91, — Im Uebrigen s. „Haftung."

Schafwolle — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Scheidemünzen, ausländische — Nichtannahme als Zahlungsmittel §. 8.

Schließen der Fenster — in den Personenwagen §. 22 Abs. 2.

Schoßhunde s. „Hunde."

Schußwaffen, geladene — Ausschluß von der Beförderung §. 29 Abs. 1 und §. 50 A 4 f, — Ausnahmsweise Zulassung bei Gefangenentransporten §. 29 Abs. 4.

Schwinden des Gutes s. „Minderung."

Seifen — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Selbstabholung der Güter durch den Empfänger s. „Abholen."

Selbstentzündliche Güter — Verbot der Mitnahme in die Personenzüge §. 29 Abs. 1 und 3, — Verbot der Aufgabe als Reisegepäck §. 30 Abs. 4, — Ausschluß oder bedingungsweise Beförderung als Frachtgut §. 50 A 4 und Anl. B, — Folgen unrichtiger Inhaltsangabe oder nicht vorschriftsmäßiger Verpackung §. 53 Abs. 8 und §. 89.

Selbstverladen der Güter durch den Absender s. „Auf- und Abladen."

Sicherheitsleistung (Kaution) — bei Ausfolgung von Reisegepäck ohne Beibringung des Gepäckscheins §. 33 Abs. 4, — bei Bestellung von Wagen §. 56. Abs. 7.

Sicherheitsmaßregeln — vorgeschriebene in Anlage B, — Folgen der Nichtbeachtung §. 53 Abs. 8 und §. 89.

Signirung s. „Bezeichnung der Frachtstücke."

Silberbarren — Beförd.-Bed. §. 50 B 2.

Silbergeld, ausländisches — als zulässiges Zahlungsmittel §. 8.

Sonderfahrten §. 10 Abs. 2.

Sonn- und Festtage — Ausschluß oder Beschränkung in der Annahme lebender Thiere §. 46 Abs. 2, — Ausschluß der Annahme von Frachtgut, Beschränkung der Annahme von Eilgut §. 56 Abs. 3, — Einfluß auf Auflieferungs-, Abholungs- und Ladefristen §. 56 Abs. 8 und §. 69 Abs. 4, — desgl. auf die Lieferfristen für Frachtgut §. 63 Abs. 7 und 8, — desgl. auf die Fristen für die Benachrichtigung über die Ankunft und für die Zustellung von Eilgut §. 68 Abs. 2.

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns — Anwendung der Eb. bei Gütern, die bei Ablieferungshindernissen lagern §. 70 Abs. 2.

Spediteur — Erfüllung der Zoll- und Steuervorschriften im Auftrage der Eb. §. 59 Abs. 3, — Uebergabe nicht an- oder abgenommener Güter auf sein Lager §. 70 Abs. 2, — Folgen dieser Uebergabe §. 75 Abs. 2 (s. auch „Rollfuhrunternehmer"), — Uebergang der Verpflichtungen eines Spediteurs auf die Eb. §. 59 Abs. 3 u. §. 76 Abs. 1.

Digitized by Google

Standgeld — für nicht rechtzeitiges Abholen von Fahrzeugen § 33 Abs. 3, von lebenden Thieren §. 46 Abs. 3, — für Wagen s. „Wagenstandgeld."

Stationsnamen — Ausrufen §. 24 Abs. 1.

Stationsuhren — als Richtschnur für den Abgang der Züge §. 10 Abs. 3.

Statistik des Waarenverkehrs — Beschaffung und Abstempelung der vorgeschriebenen Anmeldescheine §. 59 Abs. 7.

Stempelbogen, Stempelmarken — gehören nicht zu den geldwerthen Papieren §. 50 B 2.

Stempelung — der Frachtbriefformulare mit dem Kontrolstempel §. 52 Abs. 3, — der Frachtbriefe bei Auflieferung des Gutes §. 54 Abs. 1, 2 und 3, — desgl. bei Einlagerung von Gut §. 55 Abs. 3, — der statistischen Anmeldescheine §. 59 Abs. 7.

Steueramtliche Abfertigung s. „Zoll- und steueramtliche Abfertigung."

Steuervorschriften s. „Zoll- und Steuervorschriften."

Strafen — bahnpolizeiliche, bei Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände in die Wagen §. 29 Abs. 3, — strafgesetzliche und polizeiliche bei falscher Inhaltsangabe und bei sonstigen Zuwiderhandlungen der Absender §. 53 Abs. 7.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bahnbediensteten, — Entscheidung §. 3.

Stückgüter — Angabe ihrer Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1d, — Verpflichtung der Eb. zur Feststellung des Gewichts bei der Aufgabe §. 53 Abs. 3, — äußerliche Bezeichnung §. 58 Abs. 4 und 5, — Verpflichtung der Eb. zur Nachwägung am Bestimmungsorte auf Antrag des Empfängers §. 68 Abs. 8, — Ausschluß gewisser Güter von der Beförderung als Stückgut s. Anl. B LII Abs. 1.

Stückzahl der Güter — Angabe im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1d, — bahnseitige Feststellung §. 53 Abs. 3 und 4, — die Angabe macht bei gewissen Gütern keinen Beweis gegen die Eb. §. 54 Abs. 3.

Süßholz — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Taback, geschnittener und **frische Tabacksblätter** — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Tabackrauchen s. „Rauchen."

Tabackspfeifen, brennende — Mitnahme in die Personenwagen §. 18 Abs. 3 und 4, — Verbot der Mitnahme in Viehwagen §. 44 Abs. 4.

Tagesstempel der Abfertigungsstelle — auf dem Frachtbriefe als Zeichen für Annahme des Gutes §. 54 Abs. 1 bis 3, — bei eingelagerten Gütern §. 55 Abs. 2 und 3.

Tarife — für die Beförderung von Personen und Gütern u. s. w.: Aufnahme aller ergänzenden und abweichenden Bestimmungen zur Verk.-Ordn. I. Eing.-Best. Abs. 3, — Grundlage für Erhebung der Transportpreise, ihre Veröffentlichung §. 7 Abs. 1, — Erhöhungen §. 7 Abs. 2, Verbot von Ermäßigungen und Begünstigungen gegenüber den T. §. 7 Abs. 3, — Verbot der Erhebung nicht tarifmäßiger Gebühren, abgesehen von baaren Auslagen §. 60 Abs. 2, — unrichtige Anwendung §. 61 Abs. 4, — Veröffentlichung der Lieferfristen durch die T. §. 63 Abs. 1,

Digitized by Google

— Festsetzung der Vorschriften über Auf- und Abladen der Güter durch den Absender bezw. Empfänger §. 68 Abs. 1 und §. 69 Abs. 1, sowie über Beförderung in offenen Wagen §. 77 Abs. 1 Ziff. 1.

Tarife für die zu zahlenden Entschädigungen bei Beschädigung oder Verunreinigung der Personenwagen §. 23.

— für Gepäckträger §. 37.

— für von der Bahn bestellte Rollfuhrleute §. 60 Abs. 3.

Tender — Beförd.-Bed. §. 50 B 4.

Thiere, lebende — Verbot der Mitnahme in die Personenwagen, Ausnahmen hiervon §. 27 Abs. 1 und 2, — Aufgabe als Reisegepäck §. 30 Abs. 3, — Annahme und Abnahme mit Frachtbrief oder Beförderungsschein aufgelieferter Thiere §. 44 Abs. 1, §§. 45 und 46, — Beschränkungen in der Beförderung kranker Thiere bei Viehseuchen §. 44 Abs. 2, — desgl. wilder Thiere §. 44 Abs. 3, — Begleitung §. 44 Abs. 4, — Einladen in die Wagen, Befestigung in diesen, Ausladen §. 44 Abs. 5, — Vorausbezahlung der Fracht §. 44 Abs. 6, — Art der Abfertigung §. 45, — Lieferfrist §. 47, — Anwendbarkeit der Bestimmung für Güter §. 48, — Haftung der Eb. für Verlust und Beschädigung §. 75, — Beschränkung dieser Haftung §. 77 Abs. 1 Ziff. 5 und 6.

Thierfleckfen — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Thüren der Personenwagen — Verbot unbefugten Oeffnens §. 16 Abs. 2, — Verbot des Anlehnens an diese §. 22 Abs. 1, — Oeffnen auf Zwischenstationen § 24 Abs. 1.

Tornister — Mitnahme in die Wagen IV. Klasse §. 28 Abs. 2.

Tränkestationen — Unterbrechung des Laufes der Lieferfrist für die Dauer des Aufenthaltes des Viehes §. 47 Abs. 3.

Tragelasten — Mitnahme in die Wagen IV. Klasse §. 28 Abs. 2.

Tragfähigkeit der Güterwagen — äußerste Grenze der zulässigen Belastung §. 53 Abs. 6, — Folgen der Ueberlastung §. 53 Abs. 7, 11 bis 13.

Transport s. „Beförderung."

Transportfrist s. „Lieferfrist."

Transporthinderniffe §. 65.

Transportmittel — Zulänglichkeit als Voraussetzung für die Transportverpflichtung der Eb. §. 6, — s. auch „Personenwagen," „Güterwagen."

Transportpreife s. „Fahrpreise," „Frachtgelder."

Transportverpflichtung der Eb. §. 6.

Transportweg der Güter — im Allgemeinen §. 51 Abs. 11, — bei Betriebsstörungen §. 65 Abs. 3.

Trunkene Personen — Ausschluß von der Fahrt und von den Warteräumen §. 20 Abs. 3 uno 4.

Uebelriechende Gegenstände — Ausschluß von der Mitnahme in Personenwagen §. 28 Abs. 1.

Ueberführungskoften — außertarifmäßige baare Auslagen der Eb. §. 60 Abs. 2 und 3, s. auch §. 62 Abs. 2.

Uebergabe des Gutes an die Eisenb. s. „Auflieferung," an den Empfänger s. „Ablieferung."

Digitized by Google

Uebergang — der Reisenden: in eine andere Wagenklasse §. 14, — in einen höher tarifirten Zug §. 25 Abs. 1.

— der Güter von einer Bahn auf die andere §. 49.

Ueberlastung der Güterwagen und ihre Folgen §. 53 Abs. 6 und 11 bis 13.

Umfang der Güter — außergewöhnlich großer schließt die Beförderung aus §. 50 A 2.

Umtausch gelöster Fahrkarten §. 14.

Unabgefertigtes Reisegepäck — Beförderung §. 32 Abs. 5 und 6. — beschränkte Haftung der Eb. §. 34 Abs. 6.

Unbestellbare Güter — Verfahren §. 70.

Uniform — als Legitimation der Bahnbediensteten §. 2, — Bezeichnung der Bediensteten nach einem Uniformmerkmale bei Beschwerden §. 4 Abs. 2.

Unterbrechung — der Fahrt, freiwillige durch die Reisenden §. 25, — des fahrbaren Zustandes der Bahn s. „Betriebsstörungen," — der Verjährung §. 91 Abs. 4.

Unterschrift — des Absenders im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1 m.

Ursprungszeugnisse — Beigabe bei Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen Anl. B XXXV a lit. B Abs. 6.

Verderb, schneller — s. „leichtverderbliche Gegenstände."

— innerer: beschränkte Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 4.

Verfügungsrecht — des Absenders: im Allgemeinen §. 64, — bei Transporthindernissen §. 65.

— des Empfängers: §. 64 Abs. 4, §. 66 Abs. 2.

Verjährung der Ansprüche — wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung des Reisegepäcks §. 34, des Gutes §. 91, — bei unrichtiger Frachtberechnung §. 61 Abs. 5 bis 7, — s. auch „Erlöschen der Ansprüche."

Verkauf — von Fahrkarten §. 13, — statistischer Anmeldescheine §. 59 Abs. 7, — nicht abgenommener Güter §. 70 Abs. 3 und 4.

Verkehrsordnung — Geltungsbereich I. Eing.-Best. Abs. 1, — Vorläufige Aenderungen durch das Reichs-Eisenbahn-Amt im Einverständniß mit den Landesaufsichts-Behörden I. Eing.-Best. Abs. 2, — Ergänzende und abweichende Zusatzbestimmungen der Eb. I. Eing.-Best. Abs. 3.

Verladung s. „Auf- und Abladen."

Verlängerung — der Gültigkeitsdauer der Fahrkarten bei Versäumung der Abfahrt §. 19 Abs. 3 und 4, bei freiwilliger Unterbrechung der Fahrt §. 25, — der Lieferfristen §. 63 Abs. 3, 6 und 8, — der Entlade- und Abholungsfristen §. 69 Abs. 4.

Verlust — des Anspruchs auf Entschädigung s. „Verjährung," „Erlöschen," — Vermuthung für den Verlust von Gepäck §. 35, — desgl. von Gütern §. 79, — Feststellung des Verlustes von Beförderungsgegenständen seitens der Bahn §. 71, — Haftung der Bahn für den V. von Gütern §. 75, — Beschränkung der Haftung §. 77, — desgl. bei Gewichtsverlusten §. 78, — Höhe des Schadensersatzes §. 80, — Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes durch die Tarife §. 81, — Höhe des Schadensersatzes bei Angabe des Interesses an der Lieferung §. 85, — Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der

Digitized by Google

Bahn §. 88, — Erlöschen der Ansprüche gegen die Eb. §. 90, — Verjährung der Ansprüche §. 91, — Verfahren, wenn in Verlust gerathene Gegenstände wieder aufgefunden werden: bei Gepäck §. 35, bei Gütern §. 82.

Vermuthung — für den Verlust von Gepäck §. 35, von Gütern §. 79, — für den Eintritt des Schadens bei besonderen Gefahren §. 77 Abs. 2 und 3 und §. 78 Abs. 5, — für Verschulden der Bahn bei Versäumung der Lieferfrist: bei Gepäck §. 36 Abs. 1, bei Gütern §. 86.

Veröffentlichung s. „Bekanntmachung."

Verpackung — des Reisegepäcks, Anerkenntniß bei fehlender oder ungenügender V. §. 31, — von Leichen §. 42 Abs. 2 und 8, — von Gütern §. 58 Abs. 1, — Anerkenntniß des Absenders wegen fehlender oder mangelhafter V. §. 58 Abs. 2 sowie Anl. E und F, — Folgen dieses Anerkenntnisses §. 58 Abs. 3, — beschränkte Haftung der Eb. bei fehlender oder mangelhafter V. §. 77 Abs. 1 Ziff. 2.

Versandstation — Bezeichnung im Frachtbriefe §. 51 Abs. 1b, — Feststellung des Gewichts und der Stückzahl der Güter §. 53 Abs. 3 bis 5, — Abschluß des Frachtvertrages §. 54 Abs. 1 und 2, — Bescheinigung der Annahme des Gutes auf Verlangen des Absenders §. 54 Abs. 5, 7 und 8, — Verpflichtung zur Abfertigung der Güter in gehöriger Reihenfolge §. 56 Abs. 5, — Inanspruchnahme bei nachträglichen Anweisungen des Absenders §. 64 Abs. 3.

Versäumung — der Abfahrtszeit §. 19, — des Zuganschlusses §. 26 Abs. 2 und 3, — der Lieferungszeit s. „Lieferfrist."

Verschulden der Eb. oder ihrer Leute, — Einfluß auf die Haftung bei Gepäck §. 34 Abs. 6, — desgl. bei Gütern §. 77 Abs. 3, §. 78 Abs. 5 und §. 88.

Versender s. „Absender."

Verspätung der Züge s. „Zugverspätung."

Verstreuung bei unverpackten Gütern — beschränkte Haftung der Eb. §. 77 Abs. 1 Ziff. 4.

Verunreinigung der Personenwagen durch Reisende §. 23.

Verwahrung s. „Aufbewahrung" und „Hinterlegung."

Verweigerung — der Beförd. im Allgemeinen §. 6, — Verfahren bei verweigerter Zahlung des Fahrpreises §. 21 Abs. 2 und 3, — der Annahme unverpackten Gepäcks zur Beförderung §. 31 Abs. 1, — desgl. von verspätet eingeliefertem Gepäck §. 32 Abs. 2, — desgl. von Leichen §. 42 Abs. 1 bis 4, — desgl. von Thieren §. 44 Abs. 1 bis 4, — desgl. von ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen §. 50, — von unverpackten oder mangelhaft verpackten Gütern §. 58 Abs. 2, — s. auch „Ablieferungshindernisse."

Verwiegen s. „Gewicht."

Verwirkung der Ersatzansprüche aus dem Frachtvertrage gegen die Eb. § 89.

Verzögerung — der Ablieferung s. „Lieferfrist," — der Auflieferung von Gütern und der Wagenbereitstellung §. 56 Abs. 6 und 7, — der Abnahme von Gütern §. 69 Abs. 5, — der Bereitstellung avisirter Güter §. 69 Abs. 6.

Verzollung der Güter s. „Zoll- und steueramtliche Abfertigung."

Digitized by Google

Vieh s. „Thiere."

Viehbeschauung, ärztliche — Ruhen der Lieferfrist während ihrer Dauer §. 47 Abs. 3.

Viehseuchen — Grund der Transportverweigerung §. 44 Abs. 2.

Vorausbezahlung s. „Frankatur" und „Frankaturzwang."

Vorbehalt — bei Empfangnahme der Entschädigung für in Verlust gerathenes Gut §. 82 Abs. 1, — bei der Annahme des Gutes und seine Wirkung §. 90 Abs. 3.

Vorbereitung zum Transport — Kostenersatz bei Rücktritt des Absenders vom Frachtvertrage §. 64 Abs. 8 und §. 65 Abs. 2.

Vorsatz der Eisenbahn — Haftpflicht für durch ihn herbeigeführte Schäden §. 88.

Vorschüsse s. „Baarvorschüsse."

Wägegeld §. 53 Abs. 3 und 4, §. 68 Abs. 8, — Provisionsfreiheit §. 62 Abs. 2.

Wägestempel — Bescheinigung für bahnseitige Gewichtsfeststellung §. 53 Abs. 5, — Einfluß auf die Haftung der Eb. bei Gewichtsverlusten §. 54 Abs. 4.

Wagen s. „Personenwagen" und „Güterwagen."

Wagenabtheilungen — Bestellung ganzer §. 13 Abs. 3, — für Frauen §. 17 Abs. 4, — für Nichtraucher §. 18 Abs. 1 und 2, — für mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen §. 20 Abs. 2.

Wagendecken — miethsweise Hergabe seitens der Eb. §. 57 Abs. 3, — Lieferung durch den Absender bei gewissen Gütern Anl. B VII Abs. 2 und 3, XXXII, XXXIV, XLVI und LII.

Wagenklassen — Angabe in den Fahrplänen §. 10 Abs. 1, — desgl. auf den Fahrkarten §. 12, — Anspruch des Reisenden auf die seiner Fahrkarte entsprechende Wagenklasse §. 14 Abs. 1, — Uebergang der Reisenden in eine andere Klasse §. 14, — Frauen-Abtheilungen in II. und III. Klasse §. 17 Abs. 4, — Tabackrauchen in den verschiedenen Klassen §. 18, — Mitnahme von Tragelasten in die IV. Klasse §. 28 Abs. 2.

Wagenladungen — Bezeichnung der Sendung im Frachtbriefe nach ihrem Inhalt, Angabe des Gewichts §. 51 Abs. 1d, vergl. auch §. 52 Abs. 7, — Beigabe besonderer Frachtbriefe §. 52 Abs. 8, — Beweis über Gewicht und Menge bei Selbstverladung §. 54 Abs. 4, — Verwiegung s. „Gewicht," — vorläufige Einlagerung §. 55 Abs. 3, — Vorschrift der Auflieferung nur in Wagenladungen Anl. B LII.

Wagenstandgeld — bei Fahrzeugen als Gepäck §. 33 Abs. 3, — bei Leichen §. 43 Abs. 3, — bei Thieren §. 46 Abs. 3, — bei Gütern §. 56 Abs. 7 und §. 69 Abs. 5 und 7.

Wagenwechsel — Vorzugsweise Berücksichtigung der Reisenden mit durchgehenden Fahrkarten §. 17 Abs. 3, — Ausrufen auf Zwischenstationen §. 24 Abs. 1.

Warteräume — Oeffnung und Benutzung §. 15, — Abrufen und Abläuten der Züge §. 16 Abs. 1, — Vorzeigen der Fahrkarten beim Eintritt §. 21 Abs. 1, — Ausschluß trunkener Personen vom Aufenthalt §. 20 Abs. 2.

Digitized by Google

Weiterbeförderung — von Reisenden bei Ausfall der Fahrt §. 26 Abs. 4 bis 6, — von Gütern nach Bestimmungsorten, wo sich keine Güterstation befindet §. 51 Abs. 1c und §. 68 Abs. 3 und 4, — von Gütern bei Betriebsstörungen §. 65 Abs. 3.

Werth des Gutes — als Grenze für die Belastung mit Nachnahme §. 62 Abs. 1, — als Grenze für die Höhe von Baarvorschüssen §. 62 Abs. 6, — als Grundlage für die Höhe der Entschädigung bei Verlust oder Minderung des Gutes §. 80.

Werthpapiere — Beförd.-Bed. §. 50 B 2, — Beschränkung des Schadensersatzes auf einen Höchstbetrag §. 81 Abs. 2.

Werthzeichen der Post und andere amtliche gehören nicht zu den nur bedingungsweise zugelassenen geldwerthen Papieren §. 50 B 2.

Wiederauffinden — Verfahren beim W. von in Verlust gerathenem Gepäck §. 35 Abs. 2, — desgl. von Gütern §. 82.

Wilde Thiere §. 44 Abs. 3.

Wolle — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Wurzeln — beschränkte Haftung der Eb. bei Gewichtsverlust §. 78 Abs. 2.

Zahlung des Beförderungspreises s. „Fahrpreise," „Frachtgelder."

Zahlungsmittel §. 8.

Zeugen, unbetheiligte — Zuziehung bei eisenbahnseitiger Prüfung des Inhalts der Sendungen §. 53 Abs. 2, — desgl. bei Feststellung des Thatbestandes in Verlust- und Beschädigungsfällen §. 71 Abs. 3.

Zoll- und steueramtliche Abfertigung — Vorschreibung der Abfertigungsstelle im Frachtbriefe §. 51 Abs. 11, — Einfluß auf die Auflieferungs-, Abholungs- und Ladefristen §. 56 Abs. 8 und §. 69 Abs. 4, — desgl. auf die Lieferfristen §. 63 Abs. 6, — während des Transports §. 59, Abs. 3 bis 5, am Bestimmungsorte §. 59 Abs. 6, — Beschränkung der Selbstabholung von Gütern, die einer solchen Abfertigung unterliegen, §. 68 Abs 6, — s. auch „Zoll- und Steuervorschriften."

Zollansageverfahren — Ausschluß bei gewissen Gütern Anl. B XX, XXI und XXII.

Zölle und Steuern, durch die Eisenbahn verauslagte, §. 60 Abs. 2 und §. 62 Abs. 2.

Zoll- und Steuervorschriften — Einfluß auf die Mitnahme von Handgepäck §. 28 Abs. 1, — desgl. auf die Auslieferung von Gepäck auf der Bestimmungsstation §. 33 Abs. 2, auf Unterwegsstationen §. 33 Abs. 5, — desgl. auf die Ausfertigung von Frachtbriefen §. 52 Abs. 7, — Beschaffung der zu ihrer Erfüllung erforderlichen Grundlagen durch den Absender §. 51 Abs. 1h und §. 59 Abs. 1 und 2, — ihre Erfüllung §. 59 Abs. 3 bis 6.

Zoll- und Revisionsschuppen — bahnseitige Ueberführung dorthin §. 60 Abs. 3, — Ausschluß oder Beschränkung des Rechts der Empfänger, Güter dorthin zu verbringen §. 68 Abs. 6, — Folgen der Ablieferung an diese Schuppen §. 75 Abs. 2.

Zuführung — abgehender Güter zur Eb. s. „Auflieferung."

— angekommener Güter an Empfänger durch die Eb. §. 60 Abs. 3 und §. 68 Abs. 1 bis 6, — Wahrung der Lieferfrist §. 63 Abs. 4 und § 75 Abs. 2, — Haftung der Eb. §. 68 Abs. 3 und 4.

Digitized by Google

Züge — Bezeichnung ihrer Gattung in den Fahrplänen §. 10 Abs. 1, — Verspätungen und Ausfall §. 26, — Beschränkung der Beförderung auf bestimmte Züge Anl. B XXXII, XXXV a lit. B und LII.

Zurückerstattung s. „Rückerstattung."

Zurücknahme — von Fahrkarten §. 14, — aufgelieferter Frachtgüter §§. 64 und 65.

Zusammenladung — mehrerer Leichen §. 42 Abs. 5, — von Leichen mit anderen Gütern §. 42 Abs. 8, — Beschränkungen bei gewissen bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gütern Anl. B XV, XV a, XVII, XVIII, XXXV a lit. D, XXXIX, LII Abs. 1 Ziff. 4.

Zusammenpackung, beschränkte, gewisser bedingungsweise zugelassener Güter Anl. B XXXV.

Zusatzbestimmungen — der Eb. zur Verk.-Ord. I. Eing.-Best. Abs. 3.

Zuschlagsfahrkarten — beim Uebergange in eine höhere Wagenklasse §. 14 Abs. 3, — beim Einsteigen ohne Fahrkarte §. 21 Abs. 2, — bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges §. 25 Abs. 1.

Zuschlagslieferfristen §. 63 Abs. 8.

Zwischenstationen — Bestellung ganzer Wagenabtheilungen §. 13 Abs. 3, — Uebergang in eine höhere Wagenklasse §. 14 Abs. 3, — Verfahren bei Ankunft der Personenzüge §. 24, — Verlassen des Platzes §. 24 Abs. 2, — Unterbrechung der Fahrt §. 25, — Anmeldung von Fahrzeugen als Gepäck §. 32 Abs. 2, — Auslieferung von Gepäck §. 33 Abs. 5, — Anmeldung von Leichen §. 42 Abs. 1, — Zurücknahme von Gütern §§. 64 und 65, — ihre Benachrichtigung bei Sprengstofffendungen XXXV a lit. H.

Druck von H. S. Hermann in Berlin.

Digitized by Google

89095799730

b89095799730a

Digitized by Google

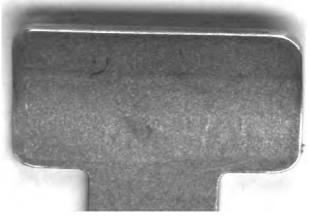

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT
Buchhdlg. f. Staats u. Rechtswiss.
BERLIN W. 56.
Französische Strasse 28

Digitized by Google

89095799730

B89095799730A

Digitized by Google